

## Individuelle und institutionelle Zweisprachigkeit : Das besondere Spannungsfeld in Südtirol

ANGERER, Barbara

### Abstract

In der vorliegenden Arbeit wird die soziolinguistische Situation der norditalienischen Provinz Bozen-Südtirol hinsichtlich der institutionellen und individuellen italiensch-deutschen Zweisprachigkeit untersucht. Hierbei werden die gesellschaftlichen Faktoren analysiert, welche die Zweisprachkompetenz der Einzelnen beeinflussen. Zunächst wird die historische Ausgangslage der Grenz- und Kontaktregion Südtirol dargestellt. Insbesondere wird hier auf die zwiespältige zwischen dem staatstragenden Volk und der deutschen Minderheit sowie die Südtiroler Trennungspolitik eingegangen. Anschliessend werden die aktuelle sprachendemographische Ausgangslage und der kontroverse Begriff der Minderheit in Südtiroler Kontext diskutiert. Im Wesentlichen wird hier gefragt, inwiefern sich das "Unbehagen" der italienschen Minderheit/Mehrheit auf den Erwerb des Deutschen als Zweisprache auswirkt. Danach werden der Zugang und die Motivation der Südtiroler zum Zweispracherwerb sowie die binnen- und aussendiglossische Situation behandelt. Anhand der Lage der gesellschaftlichen und institutionellen Zweisprachigkeit wird das Recht auf Gebrauch der deutschen Sprache, die Zweisprachigkeitspflicht und die Translation auf rechtlich-administrativer [...]

### Reference

ANGERER, Barbara. *Individuelle und institutionelle Zweisprachigkeit : Das besondere Spannungsfeld in Südtirol*. Maîtrise : Univ. Genève, 2010

Available at:

<http://archive-ouverte.unige.ch/unige:12741>

Disclaimer: layout of this document may differ from the published version.



UNIVERSITÉ  
DE GENÈVE

BARBARA ANGERER

**INDIVIDUELLE UND INSTITUTIONELLE ZWEISPRACHIGKEIT:  
DAS BESONDERE SPANNUNGSFELD IN SÜDTIROL**

Mémoire présenté à l'École de traduction et d'interprétation pour l'obtention  
du Master en traduction, mention traduction spécialisée

Directeur de mémoire :  
Dr. Detlef J. Kotte

Juré :  
Prof. Dr. Laurent Gajo

Université de Genève  
Juin 2010

Meinen Eltern und Schwestern

# Inhaltsverzeichnis

Abstract .....	5
Einleitung .....	6
1. Kurzer historischer Abriss des Sprachkontakts.....	9
1.1 Grenzregion ist gleich Kontaktregion.....	9
1.2 Nationalismus und Einsprachigkeit .....	10
1.3 Schutz der deutschsprachigen Minderheit und institutionelle Zweisprachigkeit .....	13
1.4 Politik der Trennung und neue Einsprachigkeit .....	16
1.5 Dynamische Autonomie und Ethnisierung.....	19
2. Aktuelle soziolinguistische Situation in Südtirol.....	20
2.1 Die sprachdemographische Ausgangslage: das Konzept der Minderheit.....	21
2.2 Die Zahlen der Volkszählung 2001 .....	23
2.3 Die deutsche Sprachgruppe und deren Anerkennung als Minderheit .....	24
2.4 Die italienische Sprachgruppe in Südtirol: eine Minderheit?.....	25
2.5 Minderheit und Mehrheit im Kontakt.....	29
2.5.1 <i>Ist die Angst vor Assimilation begründet?</i> .....	29
2.5.2 <i>Eine einsprachige und monokulturelle Sicht der Dinge</i> .....	32
3. Zugang und Motivation zum Zweitspracherwerb .....	34
3.1 Italienisch und Deutsch: Zweit- oder Fremdsprachen? .....	34
3.2 Die territoriale Verteilung der Sprachgruppen .....	35
3.3 Diglossie und sprachliche Repertoires der Sprachgruppen .....	37
3.3.1 <i>Diglossie innerhalb der deutschen Sprachgruppe</i> .....	38
3.3.2 <i>Das sprachliche Repertoire der italienischen Sprachgruppe</i> .....	40
3.3.3 <i>Auswirkungen der binnendiglossischen Situation auf den Zweitspracherwerb</i> .....	43
3.3.4 <i>Das Verhältnis zwischen Italienisch und Deutsch: Außendiglossie?</i> .....	44
3.4 Genese der Kontaktsituation und Sprachkonflikt.....	45
4. Gesellschaftliche und Institutionelle Zweisprachigkeit .....	48
4.1 <i>Linguistic human rights</i> und der Gebrauch der deutschen Sprache .....	49
4.1.1 <i>Die rechtliche Gleichstellung der deutschen Sprache</i> .....	50

4.1.2	<i>Das Recht auf den Gebrauch des Deutschen in der öffentlichen Verwaltung</i>	51
4.1.3	<i>Sprachgebrauch bei der Polizei</i>	52
4.1.4	<i>Sprachgebrauch vor Gericht</i>	53
4.1.5	<i>Sprachgebrauch im Landtag</i>	55
4.2	Zweisprachigkeitspflicht im erweiterten Sinne	56
4.2.1	<i>Zweisprachigkeitspflicht der Angestellten im öffentlichen Dienst</i>	56
4.2.2	<i>Die Zweisprachigkeit des gesellschaftlich-öffentlichen Lebens</i>	58
4.3	Übersetzung und Sprachmittlung auf institutioneller Ebene	60
4.3.1	<i>Aufgabe und Funktion der Übersetzung in Südtirol</i>	60
4.3.2	<i>Terminologearbeit in Recht und Verwaltung</i>	63
4.3.3	<i>Die Sprachendienste der Provinz Bozen-Südtirol</i>	65
5.	Individuelle Zweisprachigkeit in Südtirol	69
5.1	Begriffsbestimmung: individuelle Zweisprachigkeit	69
5.2	Wie zweisprachig sind die Südtiroler?	70
5.2.1	<i>Zweitspracherwerb: Wo?</i>	70
5.2.2	<i>Wann?</i>	71
5.2.3	<i>Wieso?</i>	73
5.3	Die Schulsysteme der Sprachgruppen im Vergleich	74
5.3.1	<i>Bilinguales vs. einsprachiges Schulsystem</i>	74
5.3.2	<i>Einsprachigkeit an deutsch- und italienischsprachigen Schulen</i>	75
5.3.3	<i>Zweitsprachunterricht an deutschsprachigen Schulen</i>	76
5.3.4	<i>Zweitsprachunterricht an italienischsprachigen Schulen</i>	77
5.4	Die Zweitsprachkompetenzen im Vergleich	79
5.5	Institutionelle vs. individuelle Zweisprachigkeit?	84
	Ausblick: <i>Linguistic human rights</i> und Zweitspracherwerb	86
	Literaturverzeichnis	90
	Rechtsquellen	96
	Anhang 1	97
	Anhang 2	98

## Abstract

Ziel der vorliegenden Arbeit ist, die soziolinguistische Situation der norditalienischen Provinz Bozen-Südtirol hinsichtlich der institutionellen und individuellen italienisch-deutschen Zweisprachigkeit zu untersuchen. Hierbei werden die gesellschaftlichen Faktoren analysiert, welche die Zweitsprachkompetenz der Einzelnen beeinflussen können. Zunächst wird die historische Ausgangslage der Grenz- und Kontaktregion Südtirol dargestellt. Insbesondere wird hier auf die zwiespältige Beziehung zwischen dem staatstragenden Volk und der deutschen Minderheit sowie die Südtiroler Trennungspolitik eingegangen. Anschließend werden die aktuelle sprachendemographische Ausgangslage und der kontroverse Begriff der Minderheit im Südtiroler Kontext diskutiert. Im Wesentlichen wird hier gefragt, inwiefern sich das „Unbehagen“ der italienischen Minderheit/Mehrheit auf den Erwerb des Deutschen als Zweitsprache auswirkt. Danach werden der Zugang und die Motivation der Südtiroler Bevölkerung zum Zweitspracherwerb und insbesondere der soziolinguistische Begriff der Diglossie behandelt. Anhand der Lage der institutionellen Zweisprachigkeit wird das Recht auf Gebrauch der deutschen Sprache, die Zweisprachigkeitspflicht und die Translation auf rechtlich-administrativer Ebene besprochen. Abschließend werden die effektive Zweitsprachkompetenz der Sprachgruppen und die Maßnahmen zur „Verzweisprachigung“ der Südtiroler Gesellschaft bewertet. Im Vordergrund steht hier die Wahrung des sprachlichen Menschenrechts auf Zweitspracherwerb.

## Einleitung

Thema der vorliegenden Arbeit ist das wechselseitige Verhältnis zwischen individueller und institutioneller Zweisprachigkeit im zweisprachigen Südtirol. Italienisch und Deutsch sind gleichberechtigte Amtssprachen in der norditalienischen Region Trentino-Südtirol, in der sich die autonome Provinz Bozen-Südtirol befindet. Deutsch ist hier die Muttersprache und Italienisch die Zweit- bzw. Fremdsprache von rund 69 % der Bevölkerung. Für die restliche italienisch- und ladinischsprachige Bevölkerung ist Deutsch eine Zweit- bzw. Fremdsprache. Die Zweisprachigkeit der Institutionen wird dank der Zweisprachigkeitspflicht der Angestellten im öffentlichen Dienst und der Translation auf juristisch-administrativer Ebene gewährleistet. Trotz dieser starken Präsenz der zwei Sprachen, ist eine hohe Zweitsprachkompetenz bei der italienisch- und deutschsprachigen Bevölkerung nicht sehr verbreitet. Zweisprachige Gebiete bringen erfahrungsgemäß nicht durchweg zweisprachige Einwohner hervor – die drei- bis viersprachige Schweiz kann hierfür wohl als Paradebeispiel genannt werden. Nur: Wieso ist das so? Sollte das Vorhandensein von mehr als einer Sprache in einem Territorium nicht im Gegenteil eher zu mehr Kontaktmöglichkeiten und folglich zu einer höheren Zweitsprachkompetenz bei den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern führen?

Diese Arbeit hat begonnen, als ich bei meinen Recherchen im Internet rein zufällig auf folgende Behauptung von Meylaerts gestoßen bin:

En tant que phénomène institutionnalisé, la traduction a une fonction très ambivalente dans les sociétés multilingues : elle rend possible et impossible à la fois le multilinguisme. Elle permet les citoyens d'avoir accès aux services publics dans leur langue à eux, de parler, écrire et lire dans 'leur' langue et préserve ou crée donc des communautés monolingues, souvent 'living apart together' comme de petits îlots à l'intérieur d'Etats multilingues [...] (Meylaerts 2007).

Die Translation hat im Südtiroler Kontext in der Tat die Aufgabe, das Recht der deutschsprachigen Minderheit auf den Gebrauch der Muttersprache und die Identifikation mit derselben in die Praxis umzusetzen. Ob sie jedoch auch ausschlaggebend für die Einsprachigkeit der einzelnen Bürgerinnen und Bürger ist, kann so einfach nicht beantwortet werden und scheint in jedem Fall problematisch. Folgende Fragen sollen sich daher wie ein roter Faden durch diese Arbeit ziehen: Wirkt sich institutionelle Zweisprachigkeit hinderlich auf die Entwicklung der Zweitsprachkompetenzen beim Einzelnen aus? Ist das Recht auf Muttersprache als Recht auf Einsprachigkeit auszulegen und steht es als Menschenrecht über dem

Recht auf Erwerb einer Zweitsprache? Und allgemeiner: Welche Faktoren beeinflussen den Zweitspracherwerb in einem zweisprachigen Land?

In dieser Arbeit werden diese Fragen vornehmlich aus der Sicht der Soziolinguistik und der Sprachensoziologie behandelt und insbesondere gesellschaftliche, soziopolitische und territoriale Faktoren berücksichtigt. Bedeutsam ist in diesem Kontext insbesondere, welche Rolle die Sprache für die (politische) Organisation der Gesellschaft spielt und wie Ein- und Mehrsprachigkeit in diesem Gefüge gewertet werden. Die Beziehungen zwischen Sprache und Nation, Sprache und Staat sowie Sprache und Minderheit beeinflussen auch, wie sich der Einzelne hinsichtlich der Ein- und Mehrsprachigkeit positioniert. Dieser Einfluss wird besonders im Zusammenhang mit dem viel diskutierten Begriff der Muttersprache klar. Dieser Begriff wird häufig so ausgelegt und zurechtgebogen, dass er für politische und territoriale Zwecke missbraucht werden kann. Muttersprache wird in diesem Kontext selten einfach als Erstsprache angesehen, welche die Grundlage für die sprachliche Entwicklung des Menschen darstellt. So wird auf staatlicher Ebene die untrennbare Verbindung zwischen Mutter- und Nationalsprache vor allem vom staatstragenden Volk als unabdingbare Tatsache angesehen. Der Nationalismus fordert die „vollkommene Übereinstimmung von Staat, Nation und Sprache“ (Putzer 2006: 52). In ähnlicher Weise kann diese Verbindung zwischen Sprache und Ethnie bzw. Minderheit hergestellt werden. Deutsch als Muttersprache der dominanten Minderheit/Mehrheit Südtirols und als Identität stiftendes Merkmal der deutschsprachigen Minderheit bedingt so einen territorialen Besitzanspruch auf das Gebiet. Sprache als Mittel zur Macht wird deshalb mit allen Mitteln verteidigt. Dass aus dieser Sicht die Mehrsprachigkeit der einzelnen Bürger nicht gerade vorrangig als gesellschaftspolitisches Ziel verfolgt wird, scheint verständlich. Diese Dimension der Sprache ist ein grundlegender Aspekt, der bei der Auseinandersetzung mit dem Thema der vorliegenden Arbeit stets berücksichtigt werden muss.

Auf die Beziehung zwischen Sprache und Identität und deren Einfluss auf den Zweitspracherwerb in Südtirol wird in dieser Arbeit nur beiläufig eingegangen, da eine profunde psycholinguistische Auseinandersetzung mit dem Thema den Rahmen dieser Arbeit eindeutig gesprengt hätte.

In den folgenden Kapiteln werden zunächst der historische und sprachpolitische Hintergrund des Sprachenkontakts und die aktuelle sprachdemographische Ausgangslage in Südtirol skizziert. Anschließend werden der Minderheitenbegriff und



dessen Einfluss auf die Zweisprachigkeit der Sprachgruppen diskutiert sowie weitere soziolinguistische Faktoren angesprochen, die den Zweitspracherwerb potentiell beeinträchtigen können. In Kapitel 4 wenden wir uns der gesellschaftlich-institutionellen Zweisprachigkeit und dem Recht auf Gebrauch der Muttersprache zu und analysieren, inwiefern dieses Recht im Südtiroler Kontext umgesetzt wird. In diesem Kapitel wird auch näher auf die Translation und deren Funktion eingegangen. Individuelle Zweisprachigkeit ist Gegenstand der Diskussion in Kapitel 5: Hier wird erörtert, wie zweisprachig die Südtirolerinnen und Südtiroler wirklich sind, wie die Zweitsprache erworben wird und inwiefern die Schule zur individuellen Zweisprachigkeit beiträgt. Begriffe theoretischer Natur werden in der Arbeit nach und nach definiert.

# 1. Kurzer historischer Abriss des Sprachkontakts

## 1.1 Grenzregion ist gleich Kontaktregion

Als Grenzregion blickt Südtirol auf eine wechselhafte Geschichte zurück: 15 v. Chr. eroberten und romanisierten die Römer das ursprünglich rätische Gebiet. Dieses wurde nach dem Niedergang des Weströmischen Reiches 476 nach und nach von germanischen Stämmen eingedeutscht (Egger, Heller 1997: 1350).

Sprecher von romanischen und germanischen Sprachen siedelten seit dem frühen Mittelalter im Gebiet der heutigen Provinz Bozen (Eichinger 2002: 137-138). Die deutschsprachigen und ladinischsprachigen Einwohner lebten über mehrere Jahrhunderte Seite an Seite, kamen jedoch aufgrund der vorwiegend bäuerlichen und isolierten Lebensweise nur selten in Kontakt. Wirkliche Kommunikationsmöglichkeiten und individuelle Zweisprachigkeit gab es hingegen in den südlichen Gebieten, an der Sprachgrenze zum Italienischen. Auch die Siedlungsgebiete um Meran und Bozen haben seit jeher sowohl italienisch- als auch deutschsprachige Einwohner angezogen. Im ethnisch und sprachlich vielfältigen Habsburgerreich, dem Tirol seit dem frühen 14. Jahrhundert einverleibt wurde, war die soziale Mehrsprachigkeit Tirols kein Ausnahmefall.

In passato sui mercati di Bolzano e Trento si trovavano tranquillamente a commerciare tirolesi e trentini e ognuno cercava di farsi capire [...] e nessuno certo si scandalizzava se il tirolese o il trentino che ne veniva fuori era più o meno fortemente scorretto. Cercavano tutti di cooperare (Mioni 1990: 19).

Im damaligen feudalen Herrschaftssystem kümmerte es die herrschende Elite auch recht wenig, welche Sprachen von ihren Untertanen gesprochen wurden. Die Sprachenpolitik der damaligen Zeit bezeichnet Di Luca (2008: 34) als Zeit der vergessenen Mehrsprachigkeit („plurilinguismo obliato“).

Erst die mit den Nationalstaaten geborene Verbindung zwischen Nation und Sprache führte zu einer problematischen Entwicklung für das an der Grenze zwischen österreichischem und italienischem Einflussgebiet liegende Südtirol. Mioni führt hierzu Folgendes aus:

La situazione delle società moderne, a partire soprattutto dall'affermarsi delle ideologie nazionaliste, è ben diversa da quella medievale [...]. I nazionalismi hanno creato delle barriere, dividendo le persone tra quelle che fanno riferimento a una data lingua standard e quelle che ne usano un'altra [...](Mioni 1990: 19).

## 1.2 Nationalismus und Einsprachigkeit

Das Tiroler Gebiet kam nach dem Ende der Napoleonischen Kriege und seiner Aufteilung auf Bayern, dem von Napoleon gegründeten Regno d'Italia und den „Illyrischen Provinzen“ Frankreichs im Jahre 1813 wieder zu Österreich und umfasste nunmehr auch die vorwiegend italienischsprachigen Landesteile um Trient und Rovereto.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erwachten die nationalen Gegensätze zwischen Deutschen und Italienern: Die Trentiner Volksvertreter in Österreich forderten die Abtrennung der italienischsprachigen Landesteile Tirols. Auch auf italienischer Seite wurden irredentistische Stimmen laut. Die Meinung, dass die Grenzen Italiens historisch am Brenner anzusiedeln waren, machte sich unter den italienischen Irredentisten breit. Es war die Zeit, in der sich die Einigung Italiens und damit die Herausbildung des italienischen Nationalstaats anbahnte (1860).

Im Jahre 1919 kam mit dem Friedensvertrag von Saint Germain schließlich das südlich des Brenners gelegene Gebiet Tirols zu Italien. Dieses war Italien bereits im Londoner Vertrag von 1915 für den Kriegseintritt an der Seite der Alliierten versprochen worden. Somit befanden sich die deutschsprachigen Südtiroler nun mitten in der Konstruktion der italienischen Staatsnation, die mit dem italienischen Faschismus ihren radikalen Höhepunkt erfuhr.

Es darf nicht vergessen werden, dass eine Nation ein gewolltes Konstrukt ist, das auf der Grundlage von tatsächlichen oder vermuteten kulturellen und ethnischen Gemeinsamkeiten entsteht. Unter diesen wurden verschiedene und auf verschiedenen politischen Territorien verteilte Gruppen zusammengebunden (vgl. Putzer 2006: 51). Dabei avanciert kulturelle und ethnische Homogenität zum „zentralen gemeinschaftsbildenden Prinzip“ (Putzer 2006: 51). Als wichtigstes Symbol dieser Homogenität wird die Sprache als einzige Staatssprache und – im idealen, doch nicht sehr wahrscheinlichen Fall – Muttersprache aller Staatsangehörigen hochgehalten. Die Funktion als Staatssprache kann nur eine Sprache übernehmen, die sich „überdachend“<sup>1</sup> als standardisierte Einheitssprache über ein größeres Gebiet erstreckt (Putzer 2006: 52). Gerade aus diesem Grund sind Staatssprachen „zunächst niemandes Muttersprache“ (Putzer 2006: 52). Der Nationalismus fordert die völlige Entsprechung von Staat, Nation und Sprache. Jede

---

<sup>1</sup> *Überdachung* ist nach Kloss 1978 (zitiert in Berruto 2003: 173) jenes Konzept, wonach einer Sprachvarietät in einem bestimmten Gebiet eine verwandte Standardvarietät (*Dachsprache*) als Bezugssystem übergeordnet ist.

Form von sprachlichem Anderssein kann in diesem Kontext „potentiell als illegal erklärt werden“ (Putzer 2006: 52). Minderheiten werden in solchen Situationen in erster Linie als sprachliche Minderheiten betrachtet, welche die nationale Einheit stören. Assimilation und Umsiedlung wurden Putzer zufolge noch Mitte des 20. Jahrhunderts von einigen europäischen Staatsmännern als legitimes Mittel zur Lösung der Minderheitenfrage anerkannt (Putzer 2006: 53).

Die Sprache als wahrnehmbares Merkmal für „Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit“, als Mittel zur Konstruktion und Weitergabe von Kultur, als „werttragendes und -stiftendes“ Medium und als „zentrales Instrument für die persönliche mentale Entwicklung“ und die Konstruktion einer „individuellen Identität“ (Putzer 2006: 54) wird als Identität stiftendes Mittel zum nationalstaatlichen Zweck genutzt. Sprache wird aus diesem Blickwinkel als Legitimation zum Aufbau eines Nationalstaates hergenommen, der alle Gleichsprachigen in einer großen Bezugsgemeinschaft vereint. Umgekehrt rechtfertigt der politische Imperativ „cuius regio eius lingua“ den sprachlichen Machtausbau der zentralen Staatsmacht. Für Mehrsprachigkeit und Minderheiten ist im nationalstaatlichen Gebilde naturgemäß wenig Platz. Di Luca (2008: 34) spricht in diesem Zusammenhang von „plurilinguismo negato“, von verbotener Mehrsprachigkeit.

Der Umgang der Faschisten mit der Südtirolfrage zeigt, welche Ausmaße die nationale Konstruktion und die Beseitigung von Andersartigkeit annehmen kann. Das Programm der Einbindung Südtirols in das national-italienische Gefüge unter faschistischer Führung kann in drei Abschnitte unterteilt werden:

- Sprachliche und kulturelle Italianisierung der Südtiroler,
- Massenansiedlung von Italienern,
- Aussiedlung der deutschsprachigen Südtiroler in das deutschsprachige Ausland (vgl. Südtiroler Landesregierung 2007: 23).

So wird 1923 die deutsche Bezeichnung „Südtirol“ samt allen deutschen Ortsnamen, der Gebrauch der deutschen Sprache in der Öffentlichkeit, im öffentlichen Dienst und als Unterrichtssprache in den Schulen verboten. 1925 wird Italienisch zur alleinigen Amtssprache Südtirols erhoben. Die zweite Phase beginnt im Jahre 1935, als sich erste Großindustrien aus der Lombardei und dem Piemont in Bozen niederlassen. Zeitgleich mit der Industrialisierung werden zahlreiche Familien aus anderen italienischen Provinzen, besonders aus dem Trentino und Venetien, nach Bozen umgesiedelt. 1939 wird die Umsiedlung der deutschsprachigen Südtiroler durch ein

deutsch-italienisches Abkommen eingeleitet. Die als „Option“ in die Geschichte eingegangene Maßnahme sah vor, dass sich deutschsprachige Südtiroler bis zum 31. Dezember 1939 entweder für die deutsche Staatsbürgerschaft und die Auswanderung nach Deutschland entschieden oder im gegenteiligen Fall die italienische Staatsbürgerschaft und Nationalität im eigentlichen Sinne annahmen.<sup>2</sup> Baur (2000: 98-106) beschreibt diese Maßnahmen als Teil einer Kolonialisierungspolitik mit dem Ziel, aus Südtirol eine „interne Kolonie Italiens“ zu machen (Baur 2000: 98). Das faschistische Regime sah sich als Kultur bringende Mission, von der noch heute die Aufschrift des Siegesdenkmals in Bozen zeugt.<sup>3</sup> Diese einschneidenden Ereignisse haben sich im kollektiven Gedächtnis der deutschen Sprachgruppe eingepreßt. Weniger bewusst ist vielen jedoch die Tatsache, dass der Faschismus und die unsichere Zeit nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges auch bleibende Spuren bei den italienischsprachigen Südtirolern hinterlassen haben.

In Baur (2000: 41-43) wird aufgezeigt, inwiefern sich die Ereignisse dieser Zeit auch auf die italienische Sprachgruppe ausgewirkt haben. Die italienische Sprachgruppe entstand zu einem Großteil in Folge einer teilweise erzwungenen Umsiedlung von Italienern aus verschiedenen italienischen Provinzen. Den italienischsprachigen Einwanderern fehlten gemeinsame Wurzeln, wodurch die Bildung einer Gruppenidentität erschwert, ja verhindert wurde (Baur 2000: 41). Jene, die überdies ihre landwirtschaftliche Lebensform zugunsten der faschistischen Industrialisierung ablegen mussten, wurden praktisch über Nacht in die Moderne und die damit einhergehende entfremdende Gesellschaft katapultiert (Baur 2000: 42). Von den italienischen Beamten und dem Lehrpersonal wurde verlangt, die Italianisierung auf kultureller und administrativer Ebene voranzutreiben – und das der Tatsache zum Trotz, dass diese sich selbst noch mitten im Prozess der Italianisierung befanden (Baur 2000: 42). Die Entfremdung der italienischsprachigen Gesellschaft wurde durch das Fehlen gemeinsamer Bräuche, einer gemeinsamen Geschichte sowie einer gemeinsamen Dialektvarietät verstärkt. Das Fehlen eines italienischen Dialekts

---

<sup>2</sup> Den Angaben im *Südtirol Handbuch* zufolge entschieden sich von den 246 036 Optionsberechtigten der heutigen Provinz Bozen 211 799 für die deutsche Staatsbürgerschaft und 34 237 dagegen. Allerdings verzögerten die für die Umsiedlung zuständigen Ämter sowie die Kriegsereignisse die vollständige Durchführung der Umsiedlung (Südtiroler Landesregierung 2007: 26).

<sup>3</sup> „HIC CETEROS EXCOLVIMVS LINGVA LEGIBVS ARTIBVS“. Zu Deutsch: „Von hier aus lehrten wir den anderen Sprache, Gesetze und Künste“.

als Umgangssprache wird häufig auch als Grund dafür angeführt, dass es der italienischen Sprachgruppe heute noch an Kohäsion mangelt (s. Kapitel 3.3.2).

### *1.3 Schutz der deutschsprachigen Minderheit und institutionelle Zweisprachigkeit*

Nach Kriegsende wurde Südtirol erneut das Selbstbestimmungsrecht verwehrt, den österreichischen Forderungen nach einer Südtiroler Volksabstimmung wurde nicht Folge geleistet. Am 5. September 1946 wurde im Rahmen des Pariser Vertrages der italienisch-österreichische Friedensvertrag vom österreichischen Außenminister Karl Gruber und dem italienischen Ministerpräsidenten Alcide De Gasperi unterzeichnet. Dieser bestimmt gemäß Artikel 1 Buchstaben a und b die Wiedereinführung der deutschen Sprache als Unterrichtssprache an den Schulen und die Gleichsetzung der deutschen mit der italienischen Sprache in der öffentlichen Verwaltung, in öffentlichen Schriftstücken sowie in der Toponymik. Dieser internationale Vertrag bildet die Grundlage für den Schutz der deutschen Sprache und der „deutschsprachigen Bewohner der Provinz Bozen und der benachbarten zweisprachigen Gemeinden der Provinz Trient“.<sup>4</sup> In Artikel 2 wird der „Bevölkerung obengenannter Gebiete“ auch die „Ausübung einer autonomen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt für den Bereich ihrer Gebiete“ zuerkannt. Der Schutz sprachlicher Minderheiten wird auch in die Verfassung der italienischen Republik von 1948 aufgenommen (Artikel 6). Vor diesem Hintergrund erhielt die Region „Trentino-Tiroler Etschland“ im Jahre 1948 das erste Autonomiestatut und somit weit reichende Selbstbestimmungsbefugnisse. Die Region insgesamt war jedoch mehrheitlich italienischsprachig, wodurch die deutschsprachige Bevölkerung wiederum in der Minderheit war. Die vorwiegend deutschsprachige Provinz Bozen erhielt nur geringfügige autonome Rechte, die teilweise nicht zum Tragen kamen, weil „die für die Übertragung von Zuständigkeiten von der Region auf die Provinz Bozen erforderlichen Durchführungsbestimmungen nicht erlassen wurden“ (Bonell, Winkler 2006: 16). Auch blieb gemäß Artikel 84 des Autonomiestatuts von 1948 der italienischen Sprache der Status als alleinige Amtssprache der Region vorbehalten, womit gegen die im Friedensvertrag vorgesehene Gleichsetzung der deutschen mit der italienischen Sprache in der Region verstoßen wurde (Palermo, Pförtl 1997: 101).

---

<sup>4</sup> Pariser Vertrag, Artikel 1.

Infolge einer Reihe gewaltsamer Auseinandersetzungen und Sprengstoffanschlägen in den Jahren von 1956 bis 1966, brachte Österreich die noch ungelöste Südtirolfrage vor die Generalversammlung der UNO. In zwei Resolutionen wurden Italien und Österreich dazu aufgefordert, ihre Differenzen hinsichtlich der Durchführung des Pariser Vertrages zu beseitigen.<sup>5</sup> Darauf setzte die italienische Regierung die so genannte Neunzehnerkommission ein: Diese arbeitete zwischen 1961 und 1964 ein Paket von Maßnahmen für die Lösung der Südtirolfrage aus, durch das unter anderem das erste Autonomiestatut mit Verfassungsgesetz abgeändert und ergänzt wurde. 1972 wurde so das zweite Sonderstatut für Trentino-Südtirol verabschiedet, was zu einer Verlagerung zahlreicher Zuständigkeiten im Verwaltungswesen und der Gesetzgebung von der Region auf die beiden Provinzen Bozen und Trient führte.

In Artikel 2 des Autonomiestatuts von 1972 wird zunächst die rechtliche Gleichheit aller Sprachgruppen und der Schutz der „ethnischen und kulturellen Eigenart“ festgeschrieben (Südtiroler Landesregierung 2006: 68). Die Sprachgesetzgebung für Südtirol beruht im Einzelnen auf den Artikeln 99 und 100 des neuen Autonomiestatuts. Artikel 99 sieht die Gleichstellung der deutschen mit der italienischen Sprache in der Region vor (Südtiroler Landesregierung 2006: 107). Hier kommt das Territorialprinzip zur Anwendung, wonach in einem bestimmten Gebiet des Staates der Zweisprachigkeitsgrundsatz gilt. Das Recht der deutschsprachigen Bürger der Provinz Bozen, im Verkehr mit den Gerichten und den Organen der öffentlichen Verwaltung die deutsche Sprache zu verwenden, wird in Artikel 100 festgehalten (Südtiroler Landesregierung 2006: 107). Das Autonomiestatut von 1972 gilt somit als Kompromiss zwischen dem Territorialitätsprinzip und dem Persönlichkeitsgrundsatz. Nach dem Persönlichkeitsprinzip wird die Sprachregelung vom linguistischen Status des Einzelnen abhängig gemacht (vgl. Di Natale 2005: 69-70).<sup>6</sup> In diesem Fall hängt das Recht auf Gebrauch der einen oder anderen Sprache in Südtirol zum Teil von der

---

<sup>5</sup> Resolution 1497 (XV) vom 31.10.1960 und Resolution 1661 (XVI) vom 28.11.1961.

<sup>6</sup> Die Schweiz gilt als Paradebeispiel für einen mehrsprachigen Staat, der nach dem Territorialprinzip organisiert ist. Auf föderaler Ebene ist die Schweiz viersprachig (Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch), *de jure* sind jedoch 17 Kantone einsprachig deutsch, 4 Kantone einsprachig französisch, 1 Kanton einsprachig italienisch, 3 Kantone zweisprachig (Französisch/Deutsch) und 1 Kanton dreisprachig (Deutsch, Italienisch, Rätoromanisch). Die strenge Anwendung des Territorialprinzips bedingt, dass beispielsweise deutschsprachige Zuwanderer aus anderen Kantonen in einem einsprachig französischen Kanton auf ihr Recht auf Gebrauch der deutschen Sprache verzichten und sich der herrschenden Amtssprache anpassen müssen. Das Recht auf die Sprache ist nicht persönlich, sondern an das Gebiet gebunden (Leclerc 2010a).

Zugehörigkeit zur Sprachgruppe ab (Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung, s. Kapitel 1.4 und 4.1.2).

Die praktische Umsetzung dieser allgemeinen Bestimmungen erfolgte durch zahlreiche Gesetze und Durchführungsbestimmungen: So erforderte beispielsweise die Durchführung von Artikel 100 verständlicherweise einen bestimmten Grad an Zweisprachigkeit der Angestellten im öffentlichen Dienst. Das Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R.) Nr. 752 vom 26.07.1976 zur Durchführung des Autonomiestatuts, das landläufig als Proporzdekret bekannt ist, legt als Voraussetzung für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst die nachweisliche Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache fest (Zweisprachigkeitspflicht) und bestimmt die Verteilung öffentlicher Stellen im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen (ethnischer Proporz, s. 1.4). Wie Sandrini bemerkt, wurde die Einführung einer deutschen Rechtssprache in Südtirol gesetzlich erst verhältnismäßig spät geregelt (Sandrini 1999: 189). Das D.P.R. Nr. 574 vom 15. Juli 1988 regelt den „Gebrauch der deutschen und ladinischen Sprache im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren“. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind 1993 in Kraft getreten und setzen das Recht des Bürgers auf ein Gerichtsverfahren (Zivil- und Strafprozess) in der eigenen Sprache in die Praxis um.

Die italienischsprachigen Südtiroler erlebten jedoch mit Inkraftsetzung des neuen Autonomiestatuts von 1972 und der darin enthaltenen Bestimmungen über die Zweisprachigkeitspflicht im öffentlichen Dienst einen wahren „Schock“ (Baur et al. 2009: 123). Die italienischsprachigen Bürger erfuhren die Veränderungen der „Handlungs- und Machtstrukturen“ als Benachteiligung (Baur et al. 2009: 83, mit Bezug auf Gubert 1976). So stellte die Zweisprachigkeitsprüfung für die „Generation von Italienern, die nicht Deutsch können“ (Baur et al. 2009: 75) verständlicherweise eine nicht leicht überwindbare Hürde dar. Sie hatten das Erlernen des Deutschen bis dato nicht als Notwendigkeit, sondern als „Ausdruck guten Willens“ gesehen (Baur et al. 2009: 83) und wiesen dementsprechend schwache Deutschkenntnisse auf. Aus einer Studie von Gubert über die Zweitsprachenkenntnisse aus dem Jahr 1976 geht beispielsweise hervor, dass im Jahre 1973 lediglich 28 % der italienischsprachigen Bozner einen deutschen Zeitungsartikel wenigstens dem Sinn nach verstanden (Baur et al. 2009: 82). Die Zweisprachigkeitspflicht wird Di Luca zufolge als „plurilinguismo sofferto“, d. h. als aufgezwungenen Maßnahme verstanden (Di Luca 2008: 34).



Der Schutz der deutschsprachigen und ladinischen Minderheit wurde so durch Detailregelungen und durch Maßnahmen der positiven Diskriminierung nach und nach gewährleistet. Zwanzig Jahre nach Erlass des zweiten Autonomiestatuts galt ein Großteil der Schutzbestimmungen als umgesetzt und 1992 gab Österreich schließlich seine Streitbeilegungserklärung ab. Die institutionelle Zweisprachigkeit (Dreisprachigkeit in den ladinischen Tälern) ermöglicht den Sprachgruppen, in ihrer eigenen Sprache öffentliche Dienste in Anspruch zu nehmen, stellte jedoch den italienischsprachigen Teil der Bevölkerung vor eine neue Herausforderung.

#### *1.4 Politik der Trennung und neue Einsprachigkeit*

Das Autonomiestatut hat nicht nur zur Stärkung der deutschsprachigen Minderheit, sondern auch zur Ethnisierung der Südtiroler Gesellschaft beigetragen. Die Maßnahmen zur positiven Diskriminierung der zuvor unterdrückten deutschsprachigen Minderheit wurden auf dem Fundament der ethnolinguistischen Teilung der Gesellschaft in deutsche, italienische und ladinische Sprachgruppen errichtet und mündeten in eine erstarrte Politik der Trennung. Diese sollte dazu dienen, den Schutz der deutschen „Minderheitensprache“ zu gewährleisten und die Erhaltung des Südtiroler „Deutschtums“ zu garantieren. Die deutsche Sprache als vorrangiges Merkmal ethnischer Identität und Zugehörigkeit sollte vor jeglichem Einfluss des Italienischen ferngehalten werden.

Die deutschsprachige Minderheit wurde vor allem durch das Vertretungssystem des so genannten ethnischen Proporzsystemes „mehrheitsfähig“ gemacht (Eichinger 2006: 2475). Rechtlich und politisch zielen Minderheiten auf die Sicherung ihres Mitspracherechts ab – unabhängig von ihrer absoluten oder relativen Größe. Ein Indiz dafür ist die Tendenz, die Bezifferung der Minder- und Mehrheitssituation unterschiedlich, jedoch in jedem Fall zugunsten der Minderheit zu interpretieren (Eichinger 2006: 2475, mit Bezug auf Oeter 2002). In diesem Sinne ist das Proporzsystem ein Weg, die zahlenmäßige Stärke der deutschsprachigen Bevölkerung auch im öffentlichen Leben zu sichern. Grundlage des Proporzsystems bildet das in verschiedenen Bestimmungen des Autonomiestatutes enthaltene Recht der deutschen, italienischen und ladinischen Sprachgruppe, in bestimmten Bereichen proportional zu ihrer zahlenmäßigen Stärke vertreten zu werden. Dieser Schutzmechanismus soll gewährleisten, dass die Sprachgruppen „jene Stellung

einnehmen können, die ihnen aufgrund ihrer zahlenmäßigen Stärke zusteht“ (Bonell, Winkler 2006: 89). Das Proporzprinzip kommt bei der Stellenbesetzung im öffentlichen Dienst (auf lokaler und nationaler Ebene), bei der Zusammensetzung der Organe der lokalen öffentlichen Körperschaften sowie der Verteilung von Haushaltsmitteln der Provinz für soziale und kulturelle Zwecke zur Anwendung. Als Bezugszahlen für die Verteilung der Posten dienen die Zahlen der Südtiroler Volkszählung, bei der auch die Angehörigkeit bzw. Zuordnung der ansässigen Bevölkerung zu einer der drei anerkannten Sprachgruppen erhoben wird. Vor allem bei der Verteilung der Stellen im öffentlichen Dienst hat dieses System vorrangig das Ziel, die Benachteiligung auszugleichen, welche die deutschsprachige und ladinische Minderheit in der Vergangenheit erfahren hatten. Dies trifft vor allem auf den staatlich-öffentlichen Dienst zu, der bis dahin fast ausschließlich italienischsprachigen Staatsbürgern vorbehalten war. Auch die politische Landschaft Südtirols unterliegt dem ethnischen Proporz: So gestaltete sich die Sprachgruppenverteilung des Südtiroler Landtags im Januar 2007 folgendermaßen: 26 Sitze waren der deutschen, acht Sitze der italienischen und ein Sitz der ladinischen Sprachgruppe vorbehalten (Südtiroler Landesregierung 2007: 113). Außerdem muss nach Artikel 50 des neuen Autonomiestatuts die Zusammensetzung der Landesregierung im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen im Landtag stehen (Bonell, Winkler 2006: 44). Die Ethnisierung der Politik ist die logische Folge dieser Anwendung des Proporzprinzips.

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung dieses Vertretungssystem ist die Erklärung der Sprachgruppenzugehörigkeit. Die Sprachgruppenzählung ist als verfassungsmäßige Maßnahme im Autonomiestatut verankert (ASTAT 2002: 1). Alle in Südtirol ansässigen Bürgerinnen und Bürger sind dazu verpflichtet, eine Erklärung über die Zugehörigkeit oder Angliederung zu einer der drei Sprachgruppen abzugeben. Bereits bei der 1991 durchgeführten Volkszählung wurde eine vierte Kategorie eingeführt für all jene, die nicht einer dieser drei Gruppen angehören. Die als „Andere“ bezeichnete Kategorie umfasst „Anders- und Gemischtsprachige“ (Bonell, Winkler 2006: 125) sowie jene Menschen, die eine „Doppelidentität“ besitzen (vgl. Pan 2004: 105). Im Zuge der Angliederungserklärung müssen sich alle „anderen“ zwecks Inanspruchnahme des Proporztes (und der Feststellung der Zahlenverhältnisse) einer der drei anerkannten Sprachgruppen angliedern. Für Kinder unter 14 Jahren geben die Eltern die Erklärung ab.

Zweisprachige Familien, in denen die elterliche Gewalt von beiden Elternteilen ausgeübt wird, sind nicht verpflichtet, die Sprachzugehörigkeit der Kinder zu erklären (Bonell, Winkler 2006: 129).

Infolge längerer Diskussionen über die EU-Widrigkeit der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung nach der letzten Volkszählung von 2001 und der Einschaltung der EU-Kommission, wurde die Praxis der Sprachgruppenerhebung durch das gesetzvertretende Dekret Nr. 99/2005 einer Reform unterzogen. Die Sprachgruppenerklärung im Rahmen der alle zehn Jahre durchgeführten Volkszählung erfolgt so nunmehr gänzlich anonym und dient der Bestimmung des zahlenmäßigen Verhältnisses der Sprachgruppen. Um von der Proporzregelung persönlich Gebrauch machen zu können, kann jeder Bürger bei Bedarf jederzeit eine von der Volkszählung unabhängige Sprachgruppenerklärung abgeben. Diese persönliche Erklärung gilt auf unbeschränkte Zeit und kann mit Einschränkungen abgeändert werden.

Wie Czernilofsky (1998: 143) beobachtet, stellt sich die Frage, ob die bei der Volkszählung übliche Ermittlung der Sprachgruppenzugehörigkeit, welche die Grundlage des ethnischen Proporzsystems bildet, „noch zeitgemäß und in dieser Form gerechtfertigt ist“. Baur kritisiert die Autonomiebestimmungen als „Anti-moderne Strategien“ (Baur 2000: 52): In einer globalisierten Welt, in der Mehrsprachigkeit und kulturelle Vielfalt als wertvolle Ressourcen aufgewertet werden, verfolgt die Südtiroler Politik gesellschaftliche Organisationsformen, die auf einer überholten Gleichsetzung von Nation und Ethnie gründen (Baur 2000: 52).

Außerdem gehen sowohl die Befragung als auch die Proporzregelung von einer klar feststellbaren Abgrenzung der Sprachgruppen aus. Der „Doppelidentität“ und „Gemischtsprachigkeit“ von Menschen, die seit mehreren Jahrzehnten in einer Kontaktregion leben, in der beide Sprachen gleichermaßen anerkannt sind, kann in diesem System nur begrenzt Rechnung getragen werden. In der Sprachgruppenzählung wird Zweisprachigkeit nicht erhoben, sondern mit Anderssprachigkeit in dieselbe Schublade gesteckt. Der Ausdruck der „Gemischtsprachigkeit“ hat etwas Anrüchiges und verweist auf eine negative Auffassung von Zweisprachigkeit, die auch teilweise in der Sprachwissenschaft vor 1960 vertreten wurde (Lüdi 1996: 235). Der Begriff erinnert vage an das Konzept der stigmatisierenden „doppelten Halbsprachigkeit“ („double semilingualism“), die bei Kindern mit verfehlter zweisprachiger Erziehung beobachtet wurde. Auch das in Pan

(2004) verwendete Konzept der „Doppelidentität“ erscheint im Kontext der Sprachgruppenabgrenzung als suspekt, da es als Loyalitätskonflikt zwischen in der Tat konkurrierenden Sprachen und Kulturen und – schlimmstenfalls – als Identitätsverlust interpretiert werden kann (vgl. Lüdi 1996: 236).

Wenn es nach der Politik der Südtiroler Volkspartei geht, sollen Einsprachigkeit und eindeutige ethnische Zuordnung auch in der zweisprachigen Gesellschaft Südtirols als Regel angesehen werden und individuelle Zweisprachigkeit und sprachlicher Kontakt – mitsamt ihren Begleiterscheinungen – Ausnahmen bleiben. Die politische Landschaft wird von der ethnischen Sammelpartei Südtiroler Volkspartei (SVP) dominiert, die 18 der 26 für Deutschsprachige vorbehaltenen Landtagssitze für sich beansprucht und seit 1948 ununterbrochen den Landeshauptmann stellt. Pallaver zufolge gründet der Erfolg der SVP unter anderem auf einer Politik der ethnischen Spannung. Voraussetzung für das Fortbestehen dieser Spannungen ist nach Pallaver eine „möglichst lückenlose Trennung der Sprachgruppen“, die sich „normativ in der ethnischen Trennung der Institutionen“ ausdrückt und ihre Fortsetzung im gesellschaftlichen Alltag findet (Pallaver 2001: 10). Diese Trennung liegt folglich im Interesse der Vormachtstellung der SVP, welche an der politischen Lenkung des Landes maßgeblich beteiligt ist.

### *1.5 Dynamische Autonomie und Ethnisierung*

Die im Autonomiestatut enthaltenen Bestimmungen zugunsten der deutschsprachigen Minderheit müssen als Maßnahmen der positiven Diskriminierung angesehen werden, auf die eine benachteiligte Minderheit aufgrund ihrer gesellschaftlichen Position Anspruch hat (Eichinger 2006: 2475). Diese Maßnahmen zielen darauf ab, eine Situation der Ungleichheit zwischen sozialen Gruppen auszugleichen, indem die benachteiligte Gruppe eine vorteilhafte Behandlung erhält. Jedoch sind „affermative actions“ dieser Art rechtlich nur solange gerechtfertigt, wie eine Benachteiligung auch wirklich vorliegt. Wurde eine substantielle Gleichheit erreicht, sind diese Maßnahmen überflüssig und tragen im Gegenteil zur Benachteiligung der anderen Gruppe bei, wodurch erneut ein Ungleichgewicht entsteht.

Die Sonderbestimmungen für die deutschsprachige Minderheit wurden in der unmittelbaren Vergangenheit im Gegenteil jedoch weiter ausgedehnt. Nach der

Streitbeilegungserklärung Österreichs im Jahr 1992 drängte die Südtiroler Volkspartei auf einen Ausbau der Südtiroler Autonomiebefugnisse. Diese Strategie, die landläufig als „dynamische Autonomie“ bekannt ist, wurde nicht als zivilgesellschaftliches Projekt von allen Sprachgruppen zur Stärkung des lokalen Mitspracherechts verfolgt, sondern ist zum Steckenpferd der deutschsprachigen politischen Vertreter geworden (Baur 2000: 51). Im Rahmen der dynamischen Autonomie wurden unter anderem Forderungen nach der vollständigen Abschaffung der italienischen Ortsnamen laut: Der Streit um die zweisprachige Toponymik hatte bereits vor dreißig Jahren an Bedeutung gewonnen. Die italienischsprachigen Ortsnamen gehen ursprünglich auf die faschistische Kartographie und das Italianisierungsprogramm Ettore Tolomeis zurück, im Rahmen dessen deutschsprachige Toponyme ins Italienische übersetzt wurden. Damit sollte die sprachpolitische Funktion der Toponyme zur Begründung des italienischen Territorialanspruchs genutzt werden (vgl. Boyer 2008: 11). Mit den gleichen Mitteln wird nun umgekehrt darauf beharrt, den eingebürgerten italienischen Ortsnamen jegliche Sichtbarkeit in der Toponymik zu nehmen und indirekt so den Territorialanspruch auf Südtirol als deutsch-südtirolerisches Vorrecht zu präsentieren. Zurzeit wird außerdem auf politischer Ebene über eine mögliche österreichisch-italienische Staatsbürgerschaft vorwiegend für deutschsprachige Südtiroler diskutiert.<sup>7</sup> Das „Unbehagen“ der italienischsprachigen Bevölkerung, das im nächsten Kapitel behandelt wird, lässt sich auch auf diese Entwicklungen zurückführen.

Sprache ist in diesem Kontext überproportional politisch besetzt und wird zum Instrument des Machtausbaus der „Minderheitenpartei“ und einer sprachlichen Minderheit, die immer offensichtlicher zur Mehrheit wird. Das ambivalente Verhältnis zwischen Minderheit und Mehrheit wirkt sich nicht nur auf die Politik aus, sondern beeinflusst auch die soziolinguistische Ausgangslage für den Zweitspracherwerb in Südtirol. Im Folgenden wird daher näher auf den Begriff der Minderheit und die soziolinguistische Situation eingegangen.

## 2. Aktuelle soziolinguistische Situation in Südtirol

---

<sup>7</sup> „Betroffen wären rund 300.000 Einwohner in Südtirol, deren Vorfahren bis 1919 ein Jahr lang Bürger der Republik Österreich waren“ (Der Standard: *SVP wünscht österreichisch-italienische Doppelstaatsbürgerschaft*. Online-Ausgabe vom 17. Dezember 2009. Verfügbar unter: [http://derstandard.at/1259282136120/SVP-wuenscht-oesterreichisch-italienische-Doppelstaatsbuergerschaft?\\_seite=2&sap=2](http://derstandard.at/1259282136120/SVP-wuenscht-oesterreichisch-italienische-Doppelstaatsbuergerschaft?_seite=2&sap=2), 26.01.2010, 14:25)

Im vorliegenden Kapitel werden der demographische *Status quo* der Südtiroler Sprachenlandschaft und die soziolinguistische Ausgangslage für den Zweitspracherwerb skizziert. Hierzu werden die demographischen Daten anhand des Minderheitenbegriffes diskutiert, der im Südtiroler Kontext einer näheren Ausführung bedarf.

## 2.1 Die sprachendemographische Ausgangslage: das Konzept der Minderheit

Weder in den im Rahmen der Vereinten Nationen abgeschlossenen internationalen Übereinkommen über Menschenrechte<sup>8</sup> (OHCHR: 2) noch in den Abkommen anderer internationaler und regionaler Organisationen<sup>9</sup> (vgl. OHCHRa/b/c) wird eine einheitliche Definition des Minderheitenkonzepts formuliert. Den Vertragsstaaten bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten, welche Gruppen als Minderheiten anerkannt werden oder nicht. In einem Informationsblatt des UNO-Menschenrechtskommissars wird trotzdem eine Definition von Minderheit angeführt. Diese wurde 1977 vom UNO-Sonderberichterstatter über den Schutz von Minderheiten, Francesco Capotorti, vorgelegt (OHCHR: 2). Capotorti zufolge ist eine Minderheit

A group numerically inferior to the rest of the population, in a non-dominant position, consisting of nationals of the State, possessing distinct ethnic, religious or linguistic characteristics and showing a sense of solidarity aimed at preserving those characteristics (OHCHR: 6).<sup>10</sup>

Diese Definition gründet auf verschiedenen Kriterien: die relative Größe der Minderheit gegenüber der übrigen Bevölkerung, die Unterordnung der Minderheit gegenüber der Mehrheit, die Staatsbürgerschaft der Angehörigen, die ethnische, religiöse oder sprachliche Eigenheit der Gruppe und die Solidarität der Mitglieder.<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> *Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören* der UNO-Generalversammlung (Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992), *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (in Kraft getreten am 23.03.1976).

<sup>9</sup> *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten* des Europarats (in Kraft getreten am 01.02.1995), *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* des Europarats (in Kraft getreten am 03.09.1953), *Schlussakte von Helsinki* der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (unterzeichnet am 01.08.1975).

<sup>10</sup> Study on the Rights of Persons Belonging to Ethnic, Religious and Linguistic Minorities. E/CN.4/Sub.2/384/Rev.1, Absatz 568; zitiert in OHCHR: 6.

<sup>11</sup> Die Frage, inwieweit der Minderheitenschutz auch auf Gruppen von Nicht-Staatsbürgern (allochtone Minderheiten) Anwendung findet, sei hier ausgeklammert. Natürlich stellt sich vor dem Hintergrund der zunehmenden Migration auch in Südtirol die Frage, wie diese „neuen“ Minderheiten (vgl. Rindler-Schjerve 2006: 482) in die Gesellschaft eingegliedert werden können.

Das Merkmal der Größe ist ein problematisches Kriterium zur Definition einer Minderheit. Auch wenn eine Minderheit meist den kleineren Teil der Bevölkerung eines Landes ausmacht, kann sich auch die Mehrheit der Bevölkerung in einer Minderheitsposition befinden (z. B. Schwarze unter dem Apartheid-Regime, vgl. OHCHR: 2). Neben der relativen Größe wird auch die absolute Größe einer Minderheit in der Literatur diskutiert. Eichinger (2006: 2479) unterscheidet kleine und große Sprachminderheiten, bei denen die Sprecherzahl ein „kommunikatives System analog zu den Mehrheitssprachen“ entweder erlaubt oder nicht. Problematisch ist das Größenargument nach Eichinger (2006: 2479) unter anderem daher, „weil die Bezugsgrößen wechseln können, innerhalb derer die Größe bemessen wird“. Dies ermöglicht unter Umständen auch eine Manipulation der Minderheitendefinition. Dieser Auslegungsspielraum ist auch im Fall Südtirols zu berücksichtigen, was weiter unten ausgeführt wird.

Das Konzept der Minderheit hängt außerdem mit einer von der Gruppe empfundenen Benachteiligung zusammen (Eichinger 2006: 2475). Auf dieser Grundlage bedingt die Anerkennung einer Minderheit das Recht derselben auf eine Behandlung, die diese Benachteiligung gegenüber der als dominant empfundenen Gruppe wettmachen soll (s. positive Diskriminierung, 1.5).

Capotorti verweist auf die ethnische, religiöse oder sprachliche Eigenheit von Minderheiten und spricht somit „externe“ Merkmale an. Rosita Rindler-Schjerve (2006: 482) subsumiert diese unter dem gemeinsamen Nenner der „Differenz“ und führt dazu Folgendes aus:

Im Festhalten an diesen distinktiven Merkmalen signalisieren die Individuen ihre Zugehörigkeit zur Gruppe [...]; aus der Identifikation mit diesen Merkmalen schöpfen sie ihre soziale Identität [...]; über diese Merkmale werden Grenzziehungen nach innen und außen signalisiert. Diese Merkmale symbolisieren somit gruppenspezifische Werte [...] und bilden eine Komponente der Selbst- wie der Fremdkategorisierung und damit auch der Statuszuschreibung der Gruppe als Minderheit (Rindler-Schjerve 2006: 483-484).

Die soziale Kategorisierung und die Abgrenzung nach außen ist folglich ein wichtiger Aspekt der Gruppenbildung einer Minderheit. Auch Allardt (1992: 48) sieht in der sozialen Kategorisierung einen entscheidenden Faktor für die Bezeichnung einer Gruppe als Minderheit. Eine Gruppe muss sich demnach aufgrund ihrer Differenz selbst als Minderheit bezeichnen und sich als solche von anderen Gruppen abgrenzen. Dies setzt einen bestimmten Grad an sozialer Kohäsion voraus.

Sprache oder zumindest das (mitunter subjektive) Bewusstsein sprachlicher Differenz sind als dominante Merkmale einer Sprachminderheit anzusehen (vgl. Eichinger 2006: 2472).

Überdies wird im oben genannten Informationsblatt (OHCHR: 6) besonderes Augenmerk auf subjektive Kriterien gelegt, wie das Bestreben der Angehörigen einer Minderheit, ihre Eigenheiten zu erhalten und gegenüber Außenstehenden als gruppenspezifische Merkmale zu verteidigen.

Neben Differenzmerkmalen sind laut Rindler-Schjerve (2006: 483) auch der Entstehungskontext der Minderheit und die Intergruppenbeziehungen grundlegende Aspekte von Minderheiten und beeinflussen ihr Fortbestehen sowie die Fremd- und Selbstkategorisierung der Gruppen, die in Kontakt stehen.

Anhand der hier angeführten Kriterien zur Definition einer Minderheit soll im Folgenden die deutsche und die italienische Sprachgruppe in Südtirol diskutiert werden. Zunächst wird allerdings auf einige statistische Daten verwiesen, die das zahlenmäßige Verhältnis der Sprachgruppen verdeutlichen.

## *2.2 Die Zahlen der Volkszählung 2001*

Den Ergebnissen der Sprachgruppenzugehörigkeits- und -zuordnungserklärungen zufolge, die im Rahmen der letzten Volkszählung von 2001 erhoben wurden, gehören 26,47 % der Südtiroler Bevölkerung der italienischen, 69,15 % der deutschen und 4,37 % der ladinischen Sprachgruppe an.<sup>12</sup> Die 296 461 Südtiroler, die sich in der Volkszählung 2001 der deutschen Sprachgruppe zugehörig erklärten oder zuordneten, entsprechen ungefähr 0,5 % der italienischen Gesamtbevölkerung. Wie aus diesen Zahlen hervorgeht, befindet sich die deutschsprachige Minderheit innerhalb Südtirols jedoch in der Mehrheit, während die italienische Sprachgruppe hier die Minderheit stellt.

Der Begriff der Minderheit soll im Folgenden in den Südtiroler Kontext eingebettet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich unter anderem die Frage, ob die italienische Sprachgruppe in Südtirol aufgrund ihrer zahlenmäßigen Unterlegenheit als Minderheit verstanden werden kann und wie sich dieser Sachverhalt auf den Zweitspracherwerb auswirken kann.

---

<sup>12</sup> S. Anhang 2.



### *2.3 Die deutsche Sprachgruppe und deren Anerkennung als Minderheit*

In Südtirol gibt man sich sehr viel Mühe, das Thema der schutzbedürftigen deutschsprachigen Minderheit regelmäßig ins Bewusstsein der Südtiroler Bevölkerung zu rücken. Problemkreise wie die Erhaltung der deutschen Eigenheit, der Streit um die Toponymik und der scheinbar drohende Identitätsverlust sind praktisch Dauerbrenner im politischen Diskurs (vgl. Strobel 2002: 10) und werden auch in den Medien (Baur 2006: 116) regelmäßig diskutiert.

Trotz aller vermeintlichen Schutzbedürftigkeit wird die deutsche Sprachgruppe in der Literatur als starke Minderheit bezeichnet. Eichinger (2006: 2479) zählt die deutsche Sprachgruppe dank ihrer absoluten Sprecherzahlen (296 461 Personen) zu den großen Minderheiten (ab 100 000 Sprecher).

Die deutsche Sprachgruppe wird zudem national und international als Minderheit anerkannt. Die UNO-Resolutionen aus den späten Sechzigerjahren zeugen von der Aufmerksamkeit, welche die damals noch ungelöste „Südtirolfrage“ auf dem internationalen Parkett erhielt. Als Reaktion auf den internationalen Druck und die Attentatserie der späten Fünfziger- und Sechzigerjahre gewährte Italien Südtirol einen Status, der die Minderheitenlage der deutschsprachigen Bevölkerung nicht nur wettmachte, sondern diese zumindest in Südtirol „wie eine Mehrheit aussehen ließ“ (Eichinger 2001: 121). Die deutsche Sprachgruppe war im Kontext der neuen Zweisprachigkeitsbemühungen überdies begünstigt, da sie auch die italienische Staatssprache einigermaßen beherrschte. Der Mehrheit der italienischsprachigen Bevölkerung fehlte hingegen nahezu jegliche Kenntnis der deutschen Sprache, was sich – wie weiter unten aufgezeigt wird – zu ihrem Nachteil auswirkte.

Aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte zählt die deutsche Sprachgruppe außerdem zu den nationalen Minderheiten, die durch Gebietsabtrennung und -teilung entstanden sind. Ihre ethnische und sprachliche Bezugsgruppe befindet sich in Österreich, einem Staat, der zudem auf internationalem Niveau eine Funktion als Schutzmacht Südtirols innehat.

Die Stärke der deutschsprachigen Minderheit erklärt sich nicht nur durch ihre Größe und ihre internationale Anerkennung, sondern auch dadurch, dass „sie politisch mit einer einzigen Stimme spricht“ (Egger, Heller 1997: 1351). Voraussetzung hierfür ist laut Eichinger (2006: 2481) die Kompaktheit und die einheitliche Identität der Minderheit. Die Südtiroler Volkspartei (SVP), die sich selbst als

„Minderheitenpartei“ der deutschen und der ladinischen Sprachgruppe bezeichnet,<sup>13</sup> gilt als Wächterin der hart erkämpften Südtiroler Autonomie. Die anfängliche Zurückhaltung Italiens bei der Einhaltung der Friedensabkommen und der Kampf um die Anerkennung der deutschen Sprachgruppe haben das Gefühl der Zusammengehörigkeit und Kohäsion weiter gestärkt (Eichinger 2002: 138). Im Zuge der Autonomieverhandlungen konnte sich die deutsche Minderheit so einen Aktionsrahmen schaffen, in dem sie als „eine Art Mehrheit“ handeln kann (Eichinger 2006: 2475).

Zahlreiche sprachpolitische Bestimmungen zeugen vom erfolgreichen Bestreben, die deutsche Sprache als distinktives Merkmal zu erhalten und aufzuwerten. So fungiert Deutsch auf regionaler Ebene neben dem Italienischen als Amtssprache. Zudem kann sich die „Minderheitensprache Deutsch“ (und somit auch die deutsche Sprachgruppe) in Südtirol auch deshalb einer „relativ starken Position“ erfreuen, weil sie keine eigentliche Minderheitensprache ist (Egger 2001: 61). Als plurizentrische Sprache ist Deutsch in drei europäischen Staaten Staatssprache und gehört zudem zur „privilegierten Gruppe der EU-Amtssprachen“ (Baur et al. 2009: 40).

Maßnahmen der positiven Diskriminierung zugunsten der deutschen Sprachgruppe haben diese Entwicklung ermöglicht. Von der Unterordnung der deutschsprachigen Minderheit kann heute aufgrund der Autonomiebestimmungen auf regionaler Ebene keine Rede mehr sein.

Welche Auswirkungen diese Maßnahmen jedoch auf die italienische Sprachgruppe in Südtirol haben, wird in den Ausführungen zu den Autonomiebestimmungen nicht angesprochen (vgl. Bonell, Winkler 2006; Südtiroler Landesregierung 2007). Wird nämlich die Bezugsebene für die Größenmessung gewechselt und näher die Realität der Provinz Bozen beleuchtet, tritt die zahlenmäßige Unterlegenheit der italienischen Sprachgruppe in den Vordergrund (26,47 % gegenüber 69,15 % Deutschsprachigen). Die Frage ist nun, ob diese Gruppe abgesehen von den Zahlen noch weitere, bedeutendere Definitionskriterien von Sprachminderheiten aufweist.

#### ***2.4 Die italienische Sprachgruppe in Südtirol: eine Minderheit?***

Im Südtiroler Kontext scheint es fast so, als ob „niemand Mehrheit sein“ möchte (Strobel 2002: 10): Sowohl die deutsche als auch die italienische Sprachgruppe

---

<sup>13</sup> <http://www.svpartei.org/de/politik/wahlen/> (29.11.09, 23:00)

beanspruchen den Status der Minderheit für sich (vgl. Baur 2000: 161). Immer häufiger wird im Zusammenhang mit der italienischen Sprachgruppe von „neuer Minderheit“ gesprochen (Egger 2001: 16). Die Definition von Minderheit und Mehrheit ist, wie weiter oben gezeigt werden konnte, eine heikle Gratwanderung und mit rechtlichen Folgen und Ansprüchen verbunden.

In Anlehnung an Meune (2005: 66) könnte die italienische Sprachgruppe in Südtirol mit den Deutschsprachigen im Schweizer Kanton Freiburg verglichen werden, die auf föderierter Staatsebene (Schweiz) die Mehrheit bilden, im föderalen Staat (Kanton Freiburg) jedoch nur ein Drittel der Bevölkerung ausmachen. Meune schlägt für einen solchen Status den Begriff der „Manorität“ vor. Diesem Begriff stellt der Autor das Konzept der „Mijorität“ gegenüber, den er auf die frankophonen Freiburger anwendet, die auf kantonaler Ebene die Mehrheit stellen, im Schweizer Gesamtgefüge jedoch in der Minderheit sind. In einer ähnlichen Situation befindet sich die deutsche Sprachgruppe respektive in Südtirol und Italien.

Man könnte sich an dieser Stelle fragen, inwieweit es für den Sprachkontakt und den Zweitspracherwerb überhaupt von Bedeutung ist zu wissen, welche Gruppe nun in der Minderheit ist und welche die Mehrheit bildet. Abgesehen von den offensichtlichen politischen Folgen der Antwort auf diese Frage, hat das Kräfteverhältnis der Sprachgruppen im Kontakt und die zweideutige Minderheit/Mehrheit-Situation nach Meune durchaus Auswirkungen auf die Mehrsprachigkeit der Bevölkerung und die Entwicklung der Sprachensituation in Südtirol, welche im Folgenden anhand der italienischen Sprachgruppe veranschaulicht werden sollen.

Auf italienischer Seite ist man sich der zahlenmäßigen Unterlegenheit und der besonderen Behandlung der deutschen Sprachgruppe schmerzlich bewusst. Wie Baur (2000: 44) richtig beobachtet, bringt das neue Autonomiestatut auf politisch-administrativer Ebene für die italienische Sprachgruppe den Übergang von einer Mehrheitsposition zur Minderheit mit sich. Wird als Bezugsgröße Südtirol als politisch-administrative Einheit mit weitläufigen primären und sekundären Gesetzgebungsbefugnissen betrachtet, geht die deutsche Sprachgruppe als klare Mehrheit hervor, welche aufgrund der Proporzbestimmungen – vereinigt in einer Einheitspartei, der SVP – auch die Mehrheit der Landesregierung bildet. Und die politischen Entscheidungen liegen in einem demokratischen Staat bekanntlich bei der Mehrheit des Volkes (vgl. Baur 2000: 44-45).

Die rückläufigen Einwohnerzahlen der italienischen Sprachgruppe haben die zahlenmäßige Unterlegenheit noch weiter verstärkt: Waren 1971 noch 33,30 % der Bevölkerung italienischer Muttersprache, so ist dieser Prozentsatz 1991 auf 27,65 % gesunken (Strobel 2002: 22).

Trotzdem gehört die italienischsprachige „Majorität“ auf nationaler Ebene natürlich der italienischen Nation im ursprünglichen Sinne,<sup>14</sup> der italienischen Sprachgemeinschaft<sup>15</sup> und der absoluten Mehrheit an. Meines Erachtens könnte jedoch gerade dieser nationale Stellenwert der italienischen Sprachgruppe das fehlende Bewusstsein ihrer ethnischen und sprachlichen Eigenheit bedingen. Aufgrund der starken Verbindung mit dem staatstragenden Volk erscheint bei einer Gegenüberstellung kategorisch die deutschsprachige Gruppe als anders und eigen.<sup>16</sup> Überdies erschwert ihre Entstehungsgeschichte die Kompaktheit und Kohäsion der italienischen Sprachgruppe (s. Kapitel 1.2).

Was die italienischsprachigen Südtiroler verbindet, ist die Reaktion auf die Einführung der Zweisprachigkeitspflicht. In Baur, Mezzalana, Pichler (2009) wird hierzu Folgendes vermerkt:

„Die Zweisprachigkeit wurde als 'diskriminierend' für die italienische Sprachgruppe erachtet: Die fehlende Kenntnis der zweiten Sprache schloss die in Südtirol lebenden Italiener vom vollen Genuss der Rechte aus, die durch das neue Autonomiesystem geschaffen worden waren, und drängte sie in eine Randrolle der lokalen Gesellschaft“ (Baur et al. 2009: 186).

Geht es nach der empfundenen Benachteiligung als Kriterium zur Definition von Minderheiten, so beansprucht die italienische Sprachgruppe diesen Status wahrscheinlich mehr als jede andere. Das viel diskutierte „Unbehagen“ („disagio“) der italienischsprachigen Bevölkerung Südtirols beherrscht seit geraumer Zeit vor allem die italienischsprachigen Südtiroler Medien und wird auch durch das letzte Südtiroler Sprachbarometer (ASTAT 2006) statistisch belegt.

Das Gefühl der Benachteiligung wird auch heute noch meist mit schwachen Deutschkenntnissen in Verbindung gebracht und ist laut dem Südtiroler Sprachbarometer 2004 bei der italienischen Sprachgruppe stark verbreitet: 69,1 % der italienischsprachigen Südtiroler sind der Meinung, dass ihre Sprachgruppe benachteiligt ist. Besonders in den Bereichen Arbeit, Kommunikation,

---

<sup>14</sup> Lat. *natio*: Geschlecht, Volksstamm

<sup>15</sup> Sprachgemeinschaft als „Gesamtheit der Personen, denen als Muttersprache ein bestimmtes sprachliches Diasystem in seinen verschiedenen dialektalen, soziolokalen usw. Varianten gemeinsam ist“ (Kloss 1977: 225).

<sup>16</sup> Der programmatische Ausspruch „Siamo in Italia“, mit dem die Anpassung der deutschen Sprachgruppe an die italienische Nation bisweilen eingefordert wird, gründet auf dem Konstrukt einer imaginären, homogenen Staatsnation. Aus diesem Blickwinkel wird das tatsächliche, von Gegensätzen durchzogene Italien mitsamt seiner Vielzahl regionaler Identitäten gänzlich ausgeblendet.

Politik, Verwaltung und öffentlicher Dienst fühlen diese sich benachteiligt (ASTAT 2006: 196-197). Die Autoren der Studie führen dieses Gefühl zum Teil auch auf die Tatsache zurück, dass „Grund und Boden vorwiegend im Besitz der angestammten, also deutschen und ladinischen, Sprachgruppen sind“ (ASTAT 2006: 257). Mit der Einführung des ethnischen Proporz wurden zudem die vorwiegend italienischen Domänen der öffentlichen Verwaltung und der Großindustrie für die anderen Sprachgruppen zugänglich gemacht. Das Fehlen einer gemeinsamen Geschichte trägt der Studie zufolge auch seinen Teil zum „Unbehagen“ der italienischen Bevölkerung bei und hat die Entwicklung eines „Heimatgefühls“ der Italienischsprachigen verhindert (ASTAT 2006: 258).

Eine Gruppe von Forschern der Universitäten Trient und Padua sieht das Kausalitätsverhältnis zwischen geringen Zweitsprachenkenntnissen und „Unbehagen“ allerdings genau umgekehrt: In ihrer Forschungsarbeit über „Bedrohung durch Stereotype und Zweitsprachenkenntnisse“ führen die Autoren die heute noch geringen Sprachkenntnisse in Anlehnung an die sozialpsychologische Theorie der Bedrohung durch Stereotype (*stereotype threat*) auf das negative Bild der italienischen Sprachgruppe und deren Gefühl der Benachteiligung zurück (Paladino et al. 2006: 162). Das (mehr oder weniger begründete) Gefühl der Benachteiligung avanciert so zu einem Faktor, der das Erlernen der Zweitsprache negativ vorbelastet. In zwei Studien wurden italienischsprachigen Schülern der Maturaklassen einer Bozner Oberschule Deutschtests vorgelegt. Vierzig Schüler wurden im Vorfeld darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Tests im Rahmen einer Forschungsarbeit über die Zweisprachigkeit in Südtirol handelte. In diesem Kontext wurden die relativ besseren Zweitsprachenkenntnisse der deutschen Sprachgruppe und das schwache Deutschniveau der italienischen Sprachgruppe gezielt hervorgehoben. Den übrigen vierzig Schülern wurden dieselben Tests hingegen als Teil einer Forschungsarbeit über die Sprachkenntnisse in verschiedenen Provinzen Italiens vorgestellt, womit das negative Bild der italienischen Sprachgruppe keine Relevanz mehr hatte. Darüber hinaus füllten die Schüler verschiedene Fragebogen aus, in denen sie angaben, welche Bedeutung sie der Beherrschung der deutschen Sprache beimäßen und inwieweit sie sich als Teil der italienischen Sprachgruppe in Südtirol benachteiligt fühlten (Paladino et al. 2006: 165-167). Die Ergebnisse sind viel sagend: Jene Schüler, die großen Wert auf die deutsche Sprache legten und/oder die eigenen Sprachgruppe als benachteiligt

betrachteten, schnitten im Kontext der Studie über Zweisprachigkeit in Südtirol schlechter ab als jene, die dieselben Tests als Teil einer italienweiten Forschung über Sprachkenntnisse sahen. Diese Ergebnisse scheinen zu bestätigen, dass die Stereotype, nach denen die italienische Sprachgruppe schwache Deutschkenntnisse aufweist und zudem benachteiligt ist, die ohnehin problematische Beziehung der italienischen Sprachgruppe zum Deutschen weiter verschlechtern (Paladino et al. 2006: 168).

Das Gefühl, als Minderheit benachteiligt zu sein, wirkt sich dieser Studie zufolge konkret auf den Zweitspracherwerb aus. Während die deutschsprachige Bevölkerung (die „Mijorität“) insgesamt *de facto* und *de jure* als „objektive“ Minderheit anerkannt wird und daraus gestärkt hervorgeht, fühlen sich die Angehörigen der italienischsprachigen Mehrheit Italiens in Südtirol (die „Manorität“) subjektiv und *de facto* als schwache Minderheit.

Die wechselseitige Beziehung zwischen Minderheit und Mehrheit und deren Einfluss auf die Bereitschaft und den Wunsch, die Sprache des anderen zu erlernen, soll im nächsten Abschnitt behandelt werden.

## ***2.5 Minderheit und Mehrheit im Kontakt***

### ***2.5.1 Ist die Angst vor Assimilation begründet?***

Viele Mitglieder der italienischen Sprachgruppe fühlen sich dem Sprachbarometer zufolge (ASTAT 2006: 257) als Minderheit, die sich gegen Assimilation wehren muss. Der Akkulturationstheorie von Berry zufolge ist Assimilation eine kulturelle und sprachliche Anpassungsstrategie, bei der ursprüngliche kulturelle Merkmale zugunsten der Mehrheitskultur aufgegeben werden (Berry 1990: 216-217). Das sprachliche Endprodukt des Assimilationsprozesses ist der Sprachenwechsel. Rindler-Schjerve zufolge kommt es zu einem Sprachenwechsel zugunsten der Mehrheitssprache, wenn die

Kenntnis der Sprache der majoritären und zumeist auch sozioökonomisch dominanten Sprachgruppe den Zugang zu einer größeren sozialen Mobilität bietet als die funktional eingeschränkte Minderheitensprache (Rindler-Schjerve 1990: 223).

Der Akkulturationsdruck, d. h. der „gesellschaftliche Druck zur kulturellen Integration“ (Veith 2005: 205) ist in einem Kontext dieser Art besonders hoch. In einem Gebiet, in dem Zweisprachigkeit und rechtliche Gleichstellung der Sprachen

herrschen und beide Amtssprachen vollständig normalisiert und normativiert<sup>17</sup> sind, kann jedoch weder die deutsche noch die italienische Sprache als „funktional eingeschränkt“ bezeichnet werden. Der Akkulturationsdruck, der auf der italienischsprachigen Bevölkerung in Südtirol lastet, ist daher als relativ gering einzuschätzen. Außerdem passen sich Franceschini zufolge die deutsche und ladinische Sprachgruppe im Kontakt mit italienischsprachigen Südtirolern eher diesen an und wechseln ins Italienische, was auf eine hohe Sprachloyalität der italienischen Sprachgruppe schließen lässt.<sup>18</sup> Die italienischsprachige „Majorität“ fühlt sich als lokale Minderheit vom Deutschen bedroht, obwohl die starke Verbreitung eines gewissen Grades an Zweisprachigkeit bei den Deutschsprachigen und die Einflüsse der italienischen Sprache auf das Deutsche von einer starken Attraktivität des Italienischen in Südtirol zeugen.

Auch im kollektiven Gedächtnis der deutschen Sprachgruppe sind Assimilationsängste vertreten. Vor allem in sprachlichen Entlehnungen aus dem Italienischen sahen Sprachwissenschaftler in den Siebzigerjahren erste Anzeichen einer „schleichende[n] Assimilierung“ (Baur et al. 2009: 141). Interferenzen und Transferenzen<sup>19</sup> aus dem Italienischen wurden von Sprachpuristen besonders argwöhnisch beäugt und häufig als erste Anzeichen vom Verlust der eigenen Sprache und Identität gesehen. Die „Kassandrarufe zum Untergang der deutschen Sprache in Südtirol“ (Baur et al. 2009: 141) wurden wissenschaftlich belegt und von politischen Vertretern als Anlass genommen, an die verstärkte Abwehr der deutschsprachigen Südtiroler gegen das „deutsch-italienische Kauderwelsch“ zu appellieren (Baur et al. 2009: 141). Die Überlebensfähigkeit des Deutschen in Südtirol wurde sehr pessimistisch eingeschätzt: So wurde vorausgesagt, dass die deutsche Sprache in Südtirol – ähnlich dem Deutschen im Elsass – allenfalls als italianisierte Dialektvarietät in familiären Domänen überleben würde. Damit das Deutsche nicht zur Haussprache verkümmerte, setzte man vermehrt auf die Kenntnis

---

<sup>17</sup> Normalisierung und Normativierung beschreiben zwei wichtige Aspekte der Sprachplanung: einerseits die Statusplanung, d. h. die Durchsetzung der Sprache auf sozialer Ebene, und die Korpusplanung, d. h. die Ausarbeitung der linguistischen Formen einer Sprache (Kremnitz 1990: 35, Egger 2001a: 233 mit Verweis auf Haugen 1987).

<sup>18</sup> Aus dem Vortrag „Trilingualism as Potential“ von Rita Franceschini (10.09.2009) im Rahmen der sechsten internationalen Konferenz über „Third Language Acquisition and Multilingualism“, die vom 10. bis zum 12. September 2009 an der Universität Bozen stattfand.

<sup>19</sup> Transferenzen sind einseitige Übertragungen einer sprachlichen Erscheinung von einer Sprache in die andere (Veith 2005: 205).

der Hochsprache, deren Förderung gleichzeitig, „die deutsche Sprache vor dem Einfluß des Italienischen [...] bewahren“ sollte (Egger 1977: 158).

Das Auftreten von Interferenzen wurde als erstes Anzeichen des Sprachverfalls gesehen. Dabei verlor man aus den Augen, dass diese sprachlichen Phänomene natürliche Ergebnisse des Sprachenkontakts sind, der bei abwechselndem Gebrauch von zwei oder mehr Sprachen durch ein und dieselbe Person – sprich individuellem Bilingualismus – entsteht (Weinreich 2008: 3).<sup>20</sup> Es handelt sich folglich um Phänomene, die nicht durch die Institutionalisierung der Zweisprachigkeit hervorgerufen wurden. Mit der institutionellen Dimension haben sie nur insofern etwas zu tun, als der Grund für die zahlreichen lexikalischen Transferenzen aus dem Italienischen, die in den Südtiroler Substandards, den deutschen Dialektvarietäten und im Südtiroler Standarddeutsch durchaus zu finden sind, in erster Linie in der Notwendigkeit lag und liegt, neue Lebenserfahrungen zu bezeichnen, die aus dem Kontakt mit der italienischen Kultur, Lebensweise und Bürokratie entstanden sind. Umgekehrt haben die italienischsprachigen Südtiroler diese Notwendigkeit nicht in dieser Weise verspürt, auch weil der italienisch-deutsche Sprachenkontakt bei der italienischen Sprachgruppe nicht so stark ausgeprägt ist. Aus diesem Grund gibt es im italienischen Sprachgebrauch nicht einmal eine Handvoll deutscher Interferenzen oder Lehnwörter.<sup>21</sup> Der Einfluss des Deutschen auf das Italienische beschränkt sich Weber Egli zufolge außerdem hauptsächlich auf zweisprachige Familien (Weber Egli 1992: 112).

Im Allgemeinen gilt: Je stärker sich eine Sprachgruppe bedroht fühlt, desto größer ist die Angst vor Assimilierung. Die Machtverhältnisse der Gruppen im Kontakt werden jedoch nicht ein für alle Mal festgelegt und ändern sich auch je nach Betrachtungsebene. Die Begriffe der „Manorität“ und „Mijorität“ tragen dieser Dimension Rechnung. Die italienischsprachige „Manorität“ fühlt sich zwar bedroht, kann aber auf eine starke Mehrheitsposition im italienischen Gesamtstaat bauen, während die deutschsprachige „Mijorität“ darauf bedacht ist, die italienischsprachigen Südtiroler einzig als Vertreter der Mehrheit anzusehen und deren Benachteiligung durch die Zweisprachigkeitspflicht zu überspielen. Man könnte einen –

---

<sup>20</sup> Für eine anschauliche Darstellung der Ergebnisse von Sprachkontakten sei auf den Artikel *'Sprachkontakte' bedeutet Sprachmischung* von Wandruszka (1984) verwiesen.

<sup>21</sup> Aus dem Vortrag „Trilingualism as Potential“ von Rita Franceschini (10.09.2009) im Rahmen der sechsten internationalen Konferenz über „Third Language Acquisition and Multilingualism“, die vom 10. bis zum 12. September 2009 an der Universität Bozen stattfand.



zugegebenermaßen gewagten – Vergleich zwischen der deutschsprachigen „Mijorität“ in Südtirol und der französischen Sprachgruppe im Schweizer Kanton Freiburg ziehen: Die frankophonen Freiburger verteidigen auf nationaler Ebene ihr Recht auf Sprache als Angehörige der französischsprachigen Minderheit, im eigenen Kanton verweigern sie jedoch teilweise der deutschsprachigen „Manorität“ eben dieses Recht (Boschung 1994).<sup>22</sup>

### **2.5.2 Eine einsprachige und monokulturelle Sicht der Dinge**

Assimilationsängste beeinflussen den Zweitspracherwerb der Gruppen im Kontakt vor allem dann, wenn eine einsprachige und monokulturelle Sichtweise der sprachlichen und kulturellen Identität der Lerner vorherrscht.

Diese einsprachige Sichtweise prägt nicht nur die Südtiroler Ethnisierungspolitik, sondern teilweise auch die Sprachwissenschaft.

Die Eins-zu-eins-Entsprechung von Sprache und Identität, die in vielen sozialpsychologischen Studien vorherrscht, wird von Pavlenko und Blackledge (2004: 5) aufgrund ihrer einsprachigen und monokulturellen Verfälschung („monolingual bias“) kritisiert. Individuen werden als Mitglieder homogener, gleichförmiger und kompakter ethnolinguistischer Gemeinschaften gesehen. Hybride Identitäten und komplexe sprachliche Repertoires von zwei- und mehrsprachigen Menschen werden einfach ausgeblendet.

Der „Wunsch nach sozialer Integration“ in die andere Sprachgruppe ist in der Tat ein starker Antriebsfaktor für den Zweitspracherwerb, da er die Motivation des Sprachenlernalers steigert (Egger 1990: 40). In einer einsprachigen Perspektive kann jedoch die Angst davor, aufgrund der Integration in die andere Sprachgruppe aus seiner eigenen Sprache „herauszuwachsen“ und dadurch den Kontakt mit der eigenen Sprachgruppe zu verlieren, als Hindernis für den Zweitspracherwerb betrachtet werden. Wie Egger beobachtet, zeigt sich die Furcht vor zu enger Bindung an die andere Sprachgruppe in Südtirol auch darin, dass offizielle Programme zur Förderung der Zweisprachigkeit die Kenntnis der zweiten Sprache anzielen, „jedoch

---

<sup>22</sup> Die strikte Anwendung des Territorialitätsprinzip bedingt im zweisprachigen Kanton Freiburg, dass in den mehrheitlich frankophonen Gemeinden im Westen Französisch die einzige Amtssprache ist, wohingegen die Gemeinden östlich der Sprachgrenze mehrheitlich deutschsprachig sind. Vor allem die frankophone Mehrheit pocht auf den territorialen Grundsatz, wonach jede Gemeinde nur eine Sprache Amtssprache besitzt. Viele der *de facto* zweisprachigen Gemeinden an der Sprachgrenze fordern jedoch die amtliche Zweisprachigkeit (Leclerc 2010b). Die Deutschfreiburger Forderung nach mehr Zweisprachigkeit im Kanton wird von den Frankophonen häufig für das „trojanische Pferd“ der Germanisierung angesehen (Meune 2007: 69).

die Kontaktmöglichkeiten mit Sprechern der anderen Gruppe nur wenig oder überhaupt nicht fördern“ (Egger 1990: 41). Das kommt vor allem in den einsprachigen Schulprogrammen und den getrennten Schulsystemen zur Geltung, wie in Abschnitt 5.3 hervorgehoben wird. Zu relativieren ist diese Aussage jedoch im Hinblick auf private Sprachinitiativen und -projekte, die Begegnungsmöglichkeiten zwischen den Sprachgruppen anbieten. Hier sei beispielhaft das Projekt „alpha beta piccadilly“ genannt, eine bewusst gemischtsprachige Vereinigung, die Sprachkurse sowie Aus- und Weiterbildungskurse für Sprachlehrer und -lehrerinnen veranstaltet, angewandte Forschung in den Bereichen Spracherwerb und Interkulturalität betreibt und wissenschaftliche Arbeiten über soziolinguistische Themen herausgibt. Besonderes Augenmerk legt „alpha beta piccadilly“ auf das Lernen im Kontakt und den Südtiroler Dialekt als „Sprache der Nachbarn“ (Baur et al. 2009: 369).<sup>23</sup> Zivilgesellschaftliche Projekte dieser Art sind wichtige Anzeichen einer Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung.

Trotz vereinzelter Bemühungen dieser Art hat die Trennungspolitik meines Erachtens die Grenzen zwischen den Sprachgruppen derart verhärtet, dass das Erlernen der Zweitsprache in Südtirol in manchen Fällen wirklich als identitäre Entweder-oder-Entscheidung für bzw. gegen die eigene Sprachgruppe empfunden wird.

Die soziale Konstruktion der eigenen Identität durch die Identifikation mit verschiedenen soziolinguistischen Gruppen wird in den italienisch-deutschen Parallelwelten Südtirols zu einer scheinbar unmöglichen Option.

---

<sup>23</sup> Nähere Informationen hierzu sind auf folgender Website erhältlich: <http://www.alphabeta.it/> (13.06.2010, 15:51).

### 3. Zugang und Motivation zum Zweitspracherwerb

Nicht nur das komplexe Verhältnis zwischen Mehrheit und Minderheit beeinflusst den Wunsch, sich der anderen Sprachgruppe anzunähern. Auch soziale, politische und geschichtliche Faktoren spielen eine wichtige Rolle im Zweitspracherwerb. In diesem Kapitel werden die demographischen, soziolinguistischen und geschichtlichen Faktoren beleuchtet, die den Zugang und die Motivation der einzelnen Sprachgruppen zum Erlernen der Zweitsprache beeinflussen. Besonderes Augenmerk wird in diesem Kapitel auf das Verhältnis zwischen der Standardsprache und den Dialektvarietäten der deutschen Sprachgruppe gelegt, da diese Situation besonders den Zweitspracherwerb der italienischen Sprachgruppe beeinflusst. Zunächst soll hier jedoch näher auf den Begriff der Zweitsprache und auf die Unterscheidung zwischen Zweit- und Fremdsprache im Südtiroler Kontext eingegangen werden.

#### *3.1 Italienisch und Deutsch: Zweit- oder Fremdsprachen?*

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde bisher im Zusammenhang mit dem Spracherwerb durchweg von Zweitsprache gesprochen. Man könnte sich jedoch fragen, weshalb hier nicht von Fremdsprache gesprochen wird. Die Frage, ob Italienisch und Deutsch in Südtirol als Zweit- oder Fremdsprachen erworben werden und als solche gelten, soll daher in diesem Abschnitt nun näher erörtert werden.

Wie so oft in der Sprachwissenschaft herrscht auch bei der Definition von Zweit- und Fremdsprache kein terminologisches Einverständnis in der Literatur. Der Status des Italienischen und des Deutschen in Südtirol kann daher je nach der angewandten Auslegung der Begriffe Zweit- und Fremdsprache unterschiedlich definiert werden. In der französischsprachigen Literatur werden als Zweitsprachen häufig jene Sprachen außer der Mutter- oder Erstsprache bezeichnet, die einen rechtlichen oder sozialen Status im Gebiet besitzen, in dem sie erworben werden (Cuq 1991: 130-131). Zweitsprachen sind sozusagen privilegierte Fremdsprachen. Folglich gilt beispielsweise Französisch als Zweitsprache in allen Ländern der Frankophonie, in denen die französische Sprache einzige oder zweite Amtssprache ist oder als Sprache der Verwaltung fungiert. In Gebieten hingegen, in denen das Französische

keinen offiziellen oder sozialen Status besitzt, wird es als Fremdsprache unterrichtet (Leclerc 2010). Nach dieser Definition sind sowohl das Deutsche als auch das Italienische in Südtirol als Zweitsprachen anzusehen. Dies vor allem im Unterschied zu Sprachen wie z. B. dem Englischen, das in Südtirol klar als Fremdsprache definiert werden kann. Bei dieser Definition wird vordergründig die sprachpolitische und sprachplanerische Dimension berücksichtigt, die den Status der Sprache *de jure* bedingt.

Eine pragmatische Begriffsabgrenzung findet sich hingegen in Dietrich: „Als *Zweitsprache* wird die Sprache bezeichnet, die ungesteuert erworben, als *Fremdsprache* diejenige, die ausschließlich oder überwiegend im Klassenzimmer gelernt worden ist“ (Dietrich 2006a: 312, kursiv im Text). In Südtirol werden sowohl die italienische als auch die deutsche Sprache vorwiegend im Klassenzimmer gelernt (s. Kapitel 4). Auch ist der Kontakt zwischen den Sprachgruppen nicht in allen Teilen Südtirols im Alltag möglich, wie auch weiter unten aufgezeigt wird. Auf dieser pragmatischen Grundlage kann durchaus behauptet werden, dass sowohl Italienisch als auch Deutsch in Südtirol vorwiegend als Fremdsprachen gelernt werden.

Wendet man sich nun vom Begriffspaar Zweitsprache/Fremdsprache ab und der Zweitsprache im Gegensatz zur Erstsprache zu, werden in der Literatur all jene Sprachen als Zweitsprachen definiert, die nach der Muttersprache oder Erstsprache erlernt wurden (Dietrich 2006a: 312).

Trotz dieser teilweise widersprüchlichen Begriffsbestimmung soll im Rahmen dieser Arbeit auch weiterhin von Zweitsprache gesprochen werden. Zum einen weil besonders die sprachpolitische Unterscheidung zwischen Italienisch und Deutsch als Zweitsprachen und anderen Sprachen als Fremdsprachen ins Gewicht fällt und Italienisch und Deutsch an den Schulen als erste und privilegierte Fremdsprachen gelehrt werden. Zum anderen hat sich der Begriff der Zweitsprache außerdem in der Literatur über die soziolinguistische Situation Südtirols eingebürgert und soll deshalb hier beibehalten werden.

### ***3.2 Die territoriale Verteilung der Sprachgruppen***

Der Kontakt mit der anderen Sprachgruppe und der Gebrauch der Zweitsprache sind für eine wirkliche, individuelle Zweisprachigkeit der Bevölkerung unentbehrlich (vgl. Kapitel 4). Die soziolinguistische Situation Südtirols ist daher in erster Linie durch die

Verteilung der Sprachgruppen auf dem Gebiet geprägt. Diese ist sehr asymmetrisch: Baur unterscheidet drei soziolinguistische Zonen,<sup>24</sup> in denen sich der Zugang zur Zweitsprache und die Motivation zum Erlernen derselben – sowohl für die italienische als auch für die deutsche Sprachgruppe – aufgrund der verschiedenen Kontaktsituationen sehr unterschiedlich gestaltet (Baur et al. 2009: 17). Diese Kontaktsituationen können besonders an der Verteilung der italienischen Sprachgruppe im Gebiet der Provinz Bozen veranschaulicht werden. In den **Stadtgebieten** ist die italienische Sprachgruppe in einem Ausmaß von 40 % bis 70 % vertreten, in den **Gebieten der großen Täler** stellt die italienischsprachige Bevölkerung zwischen 10 % und 40 % und in den **Berggebieten** weniger als 10 %.<sup>25</sup> Während die deutschsprachige Bevölkerung in der gesamten Provinz verstreut lebt, ist die italienische Sprachgruppe vorwiegend in den Städten und großen Siedlungsgebieten der Provinz angesiedelt (Deflorian, Baur 1995: 93). Der Kontakt mit der anderen Sprachgruppe ist für die deutschsprachige Bevölkerung dort am engsten. Während der Kontakt mit der italienischen Sprache für die deutsche Sprachgruppe zu den Randgebieten hin abnimmt, steigen dort die Möglichkeiten für die italienischsprachige Bevölkerung, mit der deutschen Sprache oder zumindest mit einer Varietät des Deutschen in Kontakt zu kommen (Deflorian, Baur 1995: 93, im Bezug auf Francescato 1979). Baur schließt daraus, dass für ungefähr 60 % der deutschsprachigen Schüler sehr geringfügige bis gar keine Möglichkeiten bestehen, in ihrem sozialen Umfeld mit der italienischen Sprache in Kontakt zu kommen (Baur 2000: 60-61). Ungefähr derselbe Prozentsatz gilt auch für italienischsprachige Schüler. Mehr als eine Zweitsprache zu erwerben, die in der nächsten Umgebung gesprochen wird, lernen circa 60 % der Südtiroler Schüler die Sprache der anderen Sprachgruppe als Fremdsprache (s. 3.1).

Dass der Zugang zur Sprache auch die Motivation zum Spracherwerb beeinflusst, bedarf keiner eigenen Ausführung.

Diese lebenspraktischen Voraussetzungen für den Erwerb der Zweitsprache werden darüber hinaus durch psycho- und soziolinguistische Faktoren verstärkt, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

---

<sup>24</sup> Berücksichtigte man auch die ladinische Sprachgemeinschaft, wären es natürlich mindestens vier soziolinguistische Zonen.

<sup>25</sup> S. Anhang 1.

### 3.3 Diglossie und sprachliche Repertoires der Sprachgruppen

Diglossie wird im Allgemeinen als funktionelle, gesellschaftliche Mehrsprachigkeit bezeichnet, bei der verschiedenen, in einer Sprachgemeinschaft komplementär verwendeten Sprachvarietäten bestimmte Funktionen zugewiesen werden (vgl. Kremnitz 2006, Lüdi 1996). Je nachdem, welche sprachliche Wirklichkeit beobachtet wird, kommen recht divergente Definitionen von Diglossie zur Anwendung (vgl. Kremnitz 2006: 158). Da im Rahmen der vorliegenden Arbeit das Rad nicht neu erfunden werden kann, soll diese terminologische und definitorische Heterogenität zur Tugend gemacht und jene Charakteristiken der verschiedenen Diglossiedefinitionen hervorgehoben werden, die im Südtiroler Kontext besonders bedeutsam sind.

Nach Ferguson (1959: 336) sind die in einer Sprachgemeinschaft komplementär verwendeten Sprachvarietäten genetisch verwandt und weisen daher eine relativ geringe sprachliche Distanz auf. Diese Art der Diglossie wird von Kloss (1967: 10) als Binnendiglossie („in-diglossia“, im Gegensatz zur „Außendiglossie“, s. 3.3.4) bezeichnet. Überdies unterscheidet Ferguson zwischen einer hohen (H, high) und einer niedrigen (L, low) Varietät, die bestimmte Funktionen in einer Gesellschaft erfüllen. Die Ferguson häufig entgegengebrachte Kritik, wonach die Bezeichnungen H und L Werturteile suggerieren können (vgl. Kremnitz 2006: 159), ist meines Erachtens nur teilweise gerechtfertigt, da die – mitunter konkurrierenden – Sprachvarietäten je nach Status und Kommunikationssituation immer auch mit einem bestimmten Sprachwertsystem verbunden sind. Dieses determiniert, welches „symbolische Kapital“ (Lüdi 1996: 239, mit Bezug auf Gumperz 1982) die Beherrschung und der Gebrauch einer Varietät in einem bestimmten kommunikativen Kontext mit sich bringt. Die Bezeichnung H und L hat daher durchaus eine Begründung, kann jedoch meines Erachtens nicht ein für alle Mal festgelegt werden, sondern hängt auch von situationellen Faktoren ab (s. unten).

Diglossie kann anhand der Darstellung sprachlicher Repertoires aufgezeigt werden. Diese beschreiben die Gesamtheit der dialektalen und übergeordneten Sprachvarietäten, die regelmäßig in einer Gemeinschaft verwendet werden (Gumperz 1972: 230). Die sprachlichen Repertoires geben Aufschluss über den Sprachgebrauch *innerhalb* einer Sprachgemeinschaft (Raith 2006: 152). Diese gruppeninternen Muster des Sprachverhaltens haben jedoch – wie es Lanthaler

(1990: 60) treffend beschreibt – in einem zweisprachigen Gebiet, in dem Menschen verschiedener Sprachen zusammenleben, „immer auch Auswirkungen auf das [sprachliche] Verhalten der anderen Gruppen“.

### **3.3.1 Diglossie innerhalb der deutschen Sprachgruppe**

Der Diglossiebegriff nach Ferguson lässt sich – zumindest pauschal – auf das Verhältnis zwischen Dialekt und Standardsprache in Südtirol anwenden. In der Literatur spricht man im Südtiroler Kontext häufig von „medialer Diglossie“. Als mediale Diglossie wird jene Situation beschrieben, in der eine Sprachvarietät ausschließlich im schriftlichen Bereich verwendet wird, während der anderen Varietät der mündliche Sprachgebrauch vorbehalten ist (vgl. Lanthaler 1990: 65). „Geschrieben wird in Hochdeutsch, gesprochen wird – bis auf ganz wenige offizielle Situationen – Dialekt“ (Lanthaler 2001: 138). Für diese Art von Diglossie wird häufig das Beispiel der Schweiz und dem dort herrschenden Spannungsfeld zwischen Hochsprache und den verschiedenen Varietäten des Schwyzerdütsch genannt.

Allerdings ist die Situation etwas komplizierter. Eichinger zufolge tauchten aufgrund der wachsenden Mobilität und der Ausdehnung sozialer Netzwerke vor allem seit Anfang der Neunzigerjahre regionale Substandards auf (Eichinger 2002: 143). Auch Lanthaler (2001: 138) spricht von Zwischenstufen zwischen den Einzeldialekten und der deutschen Hochsprache: Diese regionalen Dialektkoinés sind immer noch stark von den lokalen Dialektvarietäten beeinflusst.<sup>26</sup>

Bezüglich der Südtiroler Standardsprache ist anzumerken, dass die Situation in Südtirol der linguistischen Konstellation Süddeutschlands, Österreichs und der Schweiz sehr ähnlich sieht: Wie Eichinger bestätigt, gibt es in diesen Sprachregionen eine im mündlichen Sprachgebrauch verwendete Hochsprache, die regionale Einflüsse aufweist und trotzdem zur Standardsprache gezählt werden kann (Eichinger 2002: 144). Der „reine“ norddeutsche Standard kommt im Mündlichen sehr selten zur Anwendung. Dasselbe gilt für Südtirol, jedoch wird hier die norddeutsche Standardvarietät (vor allem in der Aussprache) als ideales und vorbildhaftes Hochdeutsch angesehen, auch wenn es hier noch weniger verwendet wird als in den oben genannten Regionen. Deutschsprachige Südtiroler sind sich zudem sehr

---

<sup>26</sup> Für eine detaillierte Beschreibung der Zwischenregister im Rahmen einer anschaulichen diatopischen, diachronischen und diastratischen Sprachreise durch Südtirol sei hier auf den Artikel von Lanthaler (2001) verwiesen.

unsicher darüber, wie viel regionale Variation im mündlichen Gebrauch der Standardsprache erlaubt ist. Diese Unsicherheit führt Eichinger auf die in der Vergangenheit erlebte Diskriminierung als Minderheit zurück (Eichinger 2001: 121). Die negativen Werturteile von Seiten der Faschisten und der deutschsprachigen Bevölkerung selbst haben dazu beigetragen, dass der Dialekt gegenüber der Hochsprache als defizitäre Sprachvarietät angesehen wurde. Man glaubte, dass nur eine solide Beherrschung der Hochsprache die „Erhaltung des Deutschtums“ gewährleisten konnte (Lanthaler 1990: 69). Der Fall des Elsass, in dem der alemannische Dialekt aufgrund der fehlenden Verbindung zur deutschen Standardsprache von der französischen Staatssprache in den privaten Bereich zurückgedrängt wurde, wurde als abschreckendes Beispiel angeführt.<sup>27</sup> Es ist nicht übertrieben zu sagen, dass die deutsche Sprachgruppe an einem Minderwertigkeitskomplex bezüglich ihrer eigenen, regional geprägten Hochsprache leidet. Zur Veranschaulichung dieser Situation führe man sich die zweisprachigen Haltestellendurchsagen im Regionalzug von Bozen nach Meran zu Gemüte. Die deutschsprachige Durchsage wird in norddeutschem Standarddeutsch durchgegeben, und das teilweise auf Kosten der gängigen Aussprache Südtiroler Ortsnamen (vgl. auch Lanthaler 2006: 374).

Die drei Sprachebenen der deutschen Sprachgruppe stellt Mioni in einem hierarchischen Diglossie-Modell zueinander in Beziehung. Dieses Modell lässt zu, dass sich auf einer selben Hierarchieebene auch zwei Sprachen befinden können.

H1 – Hochdeutsch	H2 – Standarditalienisch
M1 – Deutscher Substandard	M2 – Regionales Italienisch
L1 – Eine der lokalen Dialektvarietäten	---

Das sprachliche Repertoire der deutschsprachigen Bevölkerung Südtirols nach Mioni (1990: 22)

Hochdeutsch und Standarditalienisch als Zweitsprache sind die hohen Varietäten des Repertoires (H), auf der mittleren Ebene (M) koexistieren das regionale Italienisch und die deutschen Substandards, auf die weiter oben verwiesen wurde.

<sup>27</sup> Einen Überblick über die offenkundigen Unterschiede zwischen dem Elsass und Südtirol gibt Eichinger (2001: 128).



Die niedrige Varietät (L) ist eine der lokalen Dialektvarianten (Einzeldialekt). Die deutsche Sprachgemeinschaft Südtirols ist somit di- oder triglossisch (Hochdeutsch – Substandard – Einzeldialekt) und zweisprachig, wobei das gesprochene Italienisch der regionalen Varietät der italienischsprachigen Stadtbevölkerung entspricht und sich nur wenig vom Standarditalienisch unterscheidet.

Wie bereits angedeutet wurde, kann die Wertschätzung, die mit einem Register verbunden wird, nicht endgültig bestimmt werden. Natürlich können in einer diglossischen Gesellschaft Domänen des Sprachgebrauchs beobachtet werden (Lüdi 1996: 240), in denen bestimmte Varietäten dominieren. Die Domänen des Sprachgebrauchs beeinflussen die Sprachenwahl, d. h. die Antwort auf die Frage, welche Sprachvarietät in welcher Situation adäquat und zweckdienlich ist. Befinden sich die Dialekte auch auf der niedrigen Ebene des sprachlichen Repertoires, so ist ihre Wertschätzung in den privaten und intimen Bereichen höher als jene der Standardvarietät. In einer Situation, in der wie in Südtirol mediale Diglossie herrscht, gewinnen die gesprochenen Dialektvarietäten gegenüber dem Hochdeutschen dazu noch fast in allen mündlichen Bereichen Oberhand. Das Hochdeutsche mag zwar die höhere Varietät sein, jedoch ist der Dialekt hinsichtlich seiner Symbolkraft als Element sozialer Kohäsion wichtiger als das Hochdeutsche (Mioni 1990: 16). Lanthaler macht darauf aufmerksam, dass deutschsprachige Südtiroler untereinander je nach Herkunft, Bildungsstand, Situation, Gesprächsthema usw. eine der Gesprächssituation entsprechende dialektale Form verwenden (Lanthaler 1990: 64). Das Hochdeutsche erfüllt in der mündlichen Kommunikation bis auf wenige Bereiche seinen kommunikativen Zweck nur notdürftig. Denn wenn Kommunikation auch Interaktion bedeutet und dazu dienen soll, eine gewisse Nähe zum Gesprächspartner herzustellen, so wird durch die in bestimmten Gesprächssituationen „entfremdend“ wirkende Hochsprache dieser Zweck verfehlt. Lanthaler schreibt hierzu treffend: „In Sprachgemeinschaften [...], deren Mitglieder fast ausschließlich im Dialekt kommunizieren und interagieren, bleibt man als einer, der nur Standard spricht, ein Fremder oder ein Außenseiter“ (Lanthaler 1990: 70-71).

### **3.3.2 Das sprachliche Repertoire der italienischen Sprachgruppe**

Die italienische Sprachgruppe ist bezüglich ihrer sprachlichen Repertoires heterogener als die deutsche Sprachgruppe. Mioni (1990: 23-24) unterscheidet

zwischen drei sprachlichen Siedlungskontexten der italienischsprachigen Bevölkerung, in denen die sprachlichen Repertoires unterschiedlich ausfallen:

- die mehrheitlich oder stark italienischsprachigen Städte Bozen und Meran,
- das Bozner Unterland um Salurn,
- die mehrheitlich deutschsprachigen Gebiete, in denen Italienischsprachige nur vereinzelt ansässig sind.

In Städten wie Bozen und Meran fällt vor allem das Fehlen der niedrigen Varietäten des Deutschen (M und L) und des Italienischen (L) auf. Die Verwendung des Hochdeutschen ist Mioni zufolge außerdem nur für jene Italienischsprachigen relevant, deren schulischer Spracherwerb erfolgreich war (1990: 23). Mioni verweist hiermit darauf, dass die Verwendung des Hochdeutschen eine sprachliche Kompetenz voraussetzt, die – wie später gezeigt wird – von der italienischsprachigen Bevölkerung nur in seltenen Fällen erreicht wird (s. Kapitel 5). Standarditalienisch ist die hohe Sprachvarietät, auf mittlerer Ebene befindet sich die lokale Varietät, das Bozner Italienisch, das sich Mioni zufolge erst langsam herausbildet und nicht sehr stark regional geprägt ist. Als niedrige Varietät erhält wenigstens der ältere Bevölkerungsteil einen vorwiegend venetischen oder trientnerischen Dialekt, während junge Menschen die Dialektvarietät der Eltern nicht mehr aktiv beherrschen. Zudem geht der Gebrauch des Dialekts bei Italienischsprachigen mit steigendem Bildungsgrad zurück (ASTAT 2006: 107). Der Einbruch im Gebrauch des italienischen Dialekts bei der Stadtbevölkerung ist laut dem Sprachbarometer 2004 (ASTAT 2006: 106-107) auf die Vielfältigkeit der dialektalen Konstellationen zurückzuführen, welche die Einwanderer aus zahlreichen italienischen Regionen mitbrachten. Diese lebten recht verstreut, wodurch die Gründung homogener Sprechgemeinschaften nur in Ausnahmefällen möglich war. Folgende Tabelle stellt das Sprachenrepertoire der italienischen Bevölkerung in Bozen und Umgebung sowie in Meran dar.

H1 – Standarditalienisch	H2 – Hochdeutsch
M1 – Regionales Italienisch	---
L1 – (Überbleibsel verschiedener Dialekte)	---

Das sprachliche Repertoire der italienischsprachigen Stadtbevölkerung nach Mioni (1990: 23)

Etwas anders gestaltet sich hingegen die Situation im Bozner Unterland. Hier weisen die dialektalen und übergeordneten Sprachvarietäten der Italienischsprachigen auf eine über Jahrhunderte gewachsene Kontaktzone und daraus resultierende individuelle Zweisprachigkeit hin. Auffallend ist die auf allen Ebenen symmetrische Sprachenkompetenz in beiden Sprachen: Diese Sprecher sind auch an die unterschiedlichen Register des Deutschen in Südtirol gewohnt.

H1 – Hochdeutsch	H2 – Standarditalienisch
M1 – Deutsche Substandards	M2 – Regionales Italienisch
L1 – Eine der lokalen Dialektvarietäten	L2 – Trientnerischer Dialekt

Das sprachliche Repertoire der bilingualen Bevölkerung im Bozner Unterland nach Mioni (1990: 24)

Einen Ausnahmefall bildet das Repertoire von Italienischsprachigen, die vereinzelt in mehrheitlich deutschsprachigen Gebieten leben und sich sprachlich ihrer Umgebung angepasst haben. Meist haben sie ihren ursprünglichen Dialekt zugunsten des Standards abgelegt, da sie diesen im Kontakt mit deutschsprachigen und italienischsprachigen aus anderen Regionen nicht verwenden können.

H1 – Standarditalienisch	H2 – Hochdeutsch
M1 – Regionales Italienisch	M2 – Deutsche Substandards
---	L2 – Eine der lokalen Dialektvarietäten.

Das sprachliche Repertoire von Italienischsprachigen in der Minderheit nach Mioni (1990: 24)

Da die zwei letzteren Fälle zahlenmäßig nicht so sehr ins Gewicht fallen, trifft auf den Großteil der italienischen Sprachgruppe das Modell der Stadtbevölkerung zu.

Deflorian und Baur (1995: 97) zufolge besitzt die italienische Sprachgruppe als Einheit keinen diglossischen Sprachgebrauch. Dieser ist lediglich im intimen und familiären Bereich zu beobachten. Zwar erfüllen auch im Italienischen verschiedenen Varietäten bestimmte soziale Funktionen, sie weichen teilweise jedoch nur sehr leicht voneinander ab. Zudem haben die Überbleibsel der italienischen Dialektvarietäten in

ganz Italien eine starke Abwertung erfahren: Jugendlichen beherrschen den Dialekt nur sehr selten aktiv und das in der italienischen Sprachgemeinschaft geltende Sprachwertsystem behaftet die italienischen Dialekte überdies in fast allen Kommunikationssituationen mit einem sehr niedrigen „symbolischen Kapital“ (Lüdi 1996: 239).

### **3.3.3 Auswirkungen der binnendiglossischen Situation auf den Zweitspracherwerb**

Zwar bezeichnen diese Modelle den Sprachgebrauch *innerhalb* der jeweiligen Sprachgemeinschaft, doch beeinflusst die starke Asymmetrie der sprachlichen Repertoires auch die Sprachverwendung *zwischen* den Gruppen. Die Wahl eines Interaktionsmodells für die Kontakte und die Kommunikation zwischen den Sprachgruppen wird Mioni zufolge (1990: 25) durch die verschiedenen sprachlichen Repertoires der deutschen und italienischen Sprachgruppe erschwert. Während die deutsche Sprachgruppe eine „natürliche“ (Mioni 1990: 25) Verwendung der Sprachvarietäten aufweist, besitzt die italienische Sprachgruppe großteils nur das hohe Register der italienischen Standardsprache. Die niedrige Wertschätzung und regelrechte Ablehnung der eigenen Dialektvarietäten bei den italienischsprachigen Südtirolern haben dazu geführt, dass Italienischsprachige vielfach auch die dialektalen Varietäten der anderen Sprachgruppe ablehnen (Egger 2001: 68-69). Dies führt zu gegenseitigem Unverständnis in Bezug auf die Bedeutung und die Rolle des Dialekts, die Franceschini als „diglossic incomprehension“ bezeichnet.<sup>28</sup>

Mioni zufolge (1990: 26) ergibt sich aufgrund dieser abweichenden Modelle der Sprachverwendung ein Ungleichgewicht in der interethnischen Kommunikation, das vor allem den Zweitspracherwerb der italienischen Sprachgruppe hemmt. Auch Lüdi (1996: 239) sieht in den unterschiedlichen Sprachwertsystemen vor allem bezüglich des Status der Dialektvarietäten ein großes Konfliktpotenzial. Während ein Deutschsprachiger lediglich Standarditalienisch erwerben muss, um effizient mit Italienischsprachigen innerhalb und außerhalb Südtirols zu kommunizieren, genügt es für einen Italienischsprachigen nicht, allein das Hochdeutsche zu erlernen, da

---

<sup>28</sup> Aus dem Vortrag „Trilingualism as Potential“ von Rita Franceschini (10.09.2009) im Rahmen der sechsten internationalen Konferenz über „Third Language Acquisition and Multilingualism“, die vom 10. bis zum 12. September 2009 an der Universität Bozen stattfand.

dieses für eine „natürliche“ Kommunikation mit deutschsprachigen Südtirolern nur begrenzt von Nutzen ist (Mioni 1990: 26).

### **3.3.4 Das Verhältnis zwischen Italienisch und Deutsch: Außendiglossie?**

Die von Fishman (1967) erweiterte Definition von Diglossie schließt auch solche Varietäten ein, die nicht genetisch miteinander verwandt sind und wird nach Kloss „Außendiglossie“ („out-diglossia“) genannt (Kloss 1967: 10). Voraussetzung ist auch hier eine Komplementarität der Sprachen im Kontakt. Die Begriffserweiterung betrifft nicht nur den Verwandtschaftsgrad der Sprachen, sondern auch die einzelnen Merkmale, wonach sich die Sprachvarietäten unterscheiden. Die Komplementarität muss demnach nicht unbedingt dem üblichen Schema „High vs. Low“ folgen, sondern kann auch beispielsweise um die Frage kreisen, ob die Sprecher einer Varietät in der Gesellschaft vollwertig „funktionieren“ können, wenn sie in einer zweisprachigen Gesellschaft nur eine der zwei Sprachen beherrschen.

Es wurde zwar bereits bestätigt, dass in Südtirol aufgrund der rechtlichen Gleichstellung weder die deutsche noch die italienische Sprache funktional eingeschränkt ist (s. 2.5.1), jedoch bedingen die relativ geringere Verbreitung der Zweisprachigkeit bei den Italienischsprachigen (s. 5.4) und die fehlende Zweisprachigkeitspflicht von staatlichen Körperschaften mit Sitz außerhalb Südtirols, dass die deutsche Sprachgemeinschaft nicht ohne ein Mindestmaß an Italienischkenntnissen auskommt, wohingegen die italienische Sprachgruppe auch einsprachig das Nötigste in der Südtiroler Gesellschaft besorgen kann. So dürfte eine italienischsprachige Unternehmerin, die mit deutschsprachigen Südtirolern ins Geschäft kommt, keine Probleme dabei haben, die Verhandlungen in ihrer eigenen Sprache auszutragen, wohingegen ein einsprachig deutscher Handelsvertreter für Schizubehör im Kontakt mit italienischsprachigen Kunden wahrscheinlich einen Dolmetscher hinzuziehen müsste. Die deutsche Sprache ist zwar in vielen Bereichen dominant und kann sicher nicht mit Minderheitensprachen verglichen werden, die um ihr Überleben kämpfen (vgl. Egger 2001: 182), jedoch ist auf gesamtitalienischer Ebene Italienisch einzige Staatssprache und das Deutsche deshalb in einer schwächeren Position als das Italienische. Dass das Deutsche im außendiglossischen Verhältnis mit dem Italienischen als schwächere Varietät gelten kann („L“), zeigt sich auch darin, dass Deutschsprachige als Sprecher der L-Varietät

selten völlig einsprachig sind. Die Tatsache, dass Sprecher der L-Varietät meist zweisprachig sind, ist typisch für eine diglossische Situation.

Diese Gegebenheiten tragen mit anderen Faktoren dazu bei, dass die Sprachkompetenzen in der außendiglossischen, zweisprachigen Südtiroler Gesellschaft nicht homogen verteilt sind und sich in interethnischen Kommunikationssituationen das Italienische als Verkehrssprache zwischen den Sprachgruppen durchgesetzt hat.

Auch wenn die Wechselbeziehung zwischen Italienisch und Deutsch in Südtirol vorrangig als Zweisprachigkeit angesehen wird (keine Komplementarität, sondern Gleichheit in Funktion), konnte in diesem Abschnitt gezeigt werden, dass sie Spuren einer diglossischen Situation aufweist. Diese Diglossie-Merkmale bedingen, dass die deutsche Sprache aufgrund ihres Status und ihrer sozialen und praktischen Position in der Gesellschaft *de facto* dem Italienischen untergeordnet ist.

### ***3.4 Genese der Kontaktsituation und Sprachkonflikt***

Wie aus den vorangehenden Kapiteln hervorgeht, beinhaltet der Kontakt zwischen Sprachgruppen und Sprachvarietäten selten eine einfache Gegenüberstellung zweier gleichwertigen Gruppen und derer Varietäten. Häufiger mündet der Kontakt in eine Sprachkonflikt-Situation, in der sich zwei deutlich unterscheidbare Sprachen gegenüber stehen, von denen eine dominant und die andere dominiert ist. Da hinter Sprachen auch immer Sprecher stehen und eine Konfliktsituation auch immer historisch gewachsen ist, wird das Konzept des Sprachkonflikts stets mit sozialen, historischen und institutionellen Hintergründen in Verbindung gebracht.

Mit der Machtübernahme der Faschisten begann ein offener Sprachkonflikt zwischen der italienischen Staatssprache und den in Südtirol gesprochenen Varietäten des Deutschen sowie der deutschen Standardsprache. Erklärtes Ziel der damaligen Italianisierungspolitik war die Substitution der deutschen Standardsprache und der deutschen Dialekte durch die italienische Staatssprache. Zwischen 1923 und 1943 war der Gebrauch des Deutschen verboten. Der deutschen Sprache wurden die bis dato üblichen sozialen Funktionen und jeglicher offizielle Status entzogen. Verlor schon die Hochsprache an Prestige, so wurde den deutschen Dialektvarietäten regelrechte Geringschätzung zuteil.

Dieser offene Sprachkonflikt wich mit dem ersten Autonomiestatut einer latenten Konfliktsituation. Mit der Gleichstellung des Deutschen mit der italienischen Staatssprache auf regionaler Ebene wurde die Zweisprachigkeit 1972 zur Norm. Die Voraussetzungen für eine Neubestimmung der gesellschaftlichen und sprachlichen Dominanzposition waren somit geschaffen.

Egger und Heller stellen fest, dass die deutsche Sprache seit der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg viele Domänen des Sprachgebrauchs zurück gewonnen hat, sodass sie heute in nahezu allen Bereichen des öffentlichen Lebens verwendet werden kann (Egger, Heller 1997: 1352). Die institutionelle Zweisprachigkeit erlaubt es sowohl deutsch- als auch italienischsprachigen Südtirolern, im Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung in ihrer eigenen Sprache zu funktionieren.

In einem Kontext, in dem die individuelle italienisch-deutsche Zweisprachigkeit Zugang zu öffentlichen Ämtern gewährte und gewährt, war es meines Erachtens allerdings nicht die deutsche Sprache, so wie sie in Südtirol gesprochen wird, die aus der Sicht der Italienischsprachigen eine Aufwertung erfuhr, sondern der standardsprachliche, institutionell ausgerichtete Bilingualismus.

Der geringe Grad an Zweisprachigkeit der italienischsprachigen Bevölkerung und die Unkenntnis der Südtiroler Dialektvarietäten verhinderten in den ab 1972 geschaffenen Machtverhältnissen den vollständigen Zugang der italienischsprachigen Südtiroler zu deutschsprachigen und zweisprachigen Domänen. Die Zweisprachigkeit war zu einem „Statusproblem“ der Italiener in Südtirol geworden (Baur et al. 2009: 183).

Ein Problem für den Zweitspracherwerb der italienischen Sprachgruppe ist die Tatsache, dass die Deutschsprachigen im interethnischen Kontakt mit Italienischsprachigen fast ausschließlich das Italienische verwenden. Die Gründe hierfür sind nicht vollständig geklärt. Im vorangehenden Abschnitt (3.3.4) wurde als mögliche Erklärung auf die Diglossie zwischen Italienisch und Deutsch verwiesen. Baur vermutet in dieser Angewohnheit die Angst der deutschen Sprachgruppe davor, die andere Sprachgruppe in das eigenen „sprachliche Territorium“ vordringen zu lassen (Baur 2000: 68). Lanthaler führt diese Gewohnheit hingegen auf die „Sperr“ der deutschsprachigen Südtiroler gegen die Verwendung des Hochdeutschen in inoffiziellen Situationen zurück. Verwenden Italienischsprachige Standarddeutsch im mündlichen Kontakt mit Deutschsprachigen, würden diese aufgrund dieser „binnendiglossischen“ Sperr ins Italienische wechseln. Dies

geschähe jedoch nicht, wenn Italienischsprachige von vornherein Dialekt sprechen würden (Lanthaler 1990: 73). In jedem Fall wirkt sich das Wechseln ins Italienische negativ auf die Deutschkenntnisse der italienischen Sprachgruppe aus, da auf diese Weise die ohnehin geringen Möglichkeiten mitsamt der Motivation, in der Zweit- oder Fremdsprache zu kommunizieren, noch weiter schwinden.

Deutschsprachige werfen italienischsprachigen Südtirolern hingegen gerade das Unverständnis der Südtiroler Dialektvarietäten vor. Im Vergleich zur deutschen Standardsprache, die als Verkehrssprache in Mitteleuropa Zugang zu Arbeitsplätzen und Ressourcen verschafft, sind kleinräumige Dialekte natürlich weniger attraktiv (Lanthaler 2006: 375). Die kommunikative Zweisprachigkeit, die reale Kommunikationsbedürfnisse mit den Nachbarn befriedigen soll und weiter unten unter dem Begriff der integrativen Zweisprachigkeit diskutiert wird (s. 5.2.3), wird so durch einen instrumentellen Bilingualismus ersetzt, den Baur als „falsche Zweisprachigkeit“ bezeichnet (Baur 2000: 64).

Die Zweisprachigkeitspflicht, die institutionelle Zweisprachigkeit und der Zweitsprachunterricht avancierten so zum neuen Zankapfel des Sprachkonflikts. In Baur et al. (2009) steht hierzu:

Die Südtiroler italienischer Sprache waren auf die Garantien und Normen des Autonomiestatut [sic] nicht ausreichend vorbereitet. Die Zweisprachigkeit drohte dadurch, ihrer Bedeutung für das Zusammenleben zum Trotz, zur Reibungsfläche in den Beziehungen zwischen den Sprachgruppen und innerhalb der italienischen Sprachgruppe zu werden (Baur et al. 2009: 198).

Das Problem bedurfte einer dringenden Lösung, sodass eine „Studienkommission für die Probleme der Zweisprachigkeit“ eingerichtet und damit betraut wurde, die „Verzweisprachigung“ („bilinguizzazione“) der italienischsprachigen Südtiroler in die Wege zu leiten (Baur et al. 2009: 201).

Welche Art von gesellschaftlicher und individueller Zweisprachigkeit nun in Südtirol besteht, wie das Recht auf Muttersprache auf institutioneller Ebene gewährleistet wird und welche Rolle die Übersetzung in diesem Zusammenhang spielt, soll im folgenden Kapitel erörtert werden.



## 4. Gesellschaftliche und Institutionelle Zweisprachigkeit

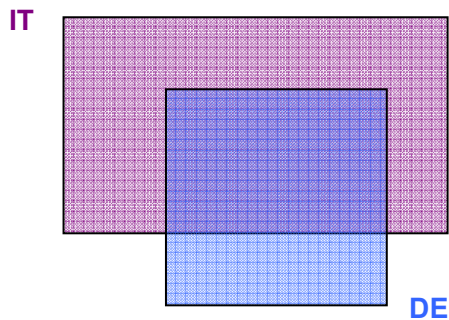
Um die Zweisprachigkeit im Südtiroler Kontext zu diskutieren, muss grundsätzlich zwischen der Verwendung von zwei Sprachen beim Einzelnen (individuelle Zweisprachigkeit) und dem Vorhandensein von zwei Sprachen in einer Gesellschaft (gesellschaftliche Zweisprachigkeit) unterschieden werden (Mackey 2006: 1485).

Das Vorhandensein von Italienisch und Deutsch in der Südtiroler Gesellschaft wird als gesellschaftliche Zweisprachigkeit bezeichnet. Alles weist darauf hin, dass die gesellschaftliche Zweisprachigkeit in Südtirol nach Mioni als „bilinguismo bicomunitario“ (bi-gemeinschaftlicher Bilingualismus) bezeichnet werden kann: Die Gesellschaft ist in zwei Sprachgemeinschaften geteilt, die in der gruppeninternen Kommunikation (fast) ausschließlich eine Sprache verwenden und die andere Sprache nur für die Kommunikation mit der anderen Gruppe benötigen. Nur wenige Sprecher der Gemeinschaft weisen eine hohe Kompetenz in der Zweitsprache auf (Berruto 2003: 212, mit Bezug auf Mioni 1982). Tragen wir den Modellen der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit Rechnung, die Franceschini diskutiert, können wir diese Darstellung durch das Konzept des „a-symmetrical crossed multilingualism“ (asymmetrisch überlappender Multilingualismus) vervollständigen:

„A-symmetrical crossed Multilingualism: that is the scenario when one group is clearly more multilingual than the other. One group knows the L1 of the other group distinctly better. One language group therefore tends to adapt when speakers of the other language group are present. With a Special case 3a): Multilingualism with minority shift: only speakers of minority languages are significantly more competent in other languages. Here, that would mean that Ladin and Italian speakers were more multilingual“ (Franceschini, im Druck).

Im Südtiroler Fall weist nur eine Gruppe (die deutsche Sprachgruppe) eine mehr oder weniger gute Kompetenz in der Zweitsprache auf, während die andere Gruppe (die italienische Sprachgruppe) größtenteils einsprachig ist: Der Sonderfall 3a) trifft wohl aufgrund des besonderen Minderheit/Mehrheit-Verhältnisses (s. Kapitel 2.4) nicht auf die italienische Sprachgruppe zu. In der Intergruppenkommunikation wird ausschließlich das Italienische verwendet.

Graphisch könnte diese bi-gemeinschaftliche Zweisprachigkeit folgendermaßen dargestellt werden:



„Bilinguismo bicomunitario“ in Südtirol,  
Abbildung nach Berruto (2003: 213)

Die Zweisprachigkeit der Institutionen garantiert den (anerkannten) Angehörigen einer zweisprachigen Gesellschaft, öffentliche Dienste in ihrer Muttersprache zu beanspruchen. In diesem Kapitel soll aufgezeigt werden, auf welche Weise die institutionelle Zweisprachigkeit zum Schutz der Minderheit beiträgt. Zunächst soll auf die Grundlage dieses Schutzes eingegangen werden, nämlich auf sprachliche Menschenrechte (*linguistic human rights*) und Sprachenrechte im rechtlichen Panorama Südtirols. Anschließend wird die rechtliche Gleichstellung der deutschen Sprache und deren Gebrauch im öffentlichen Leben diskutiert. Schließlich soll auf die Zweisprachigkeitspflicht und besonders auf die Rolle der Übersetzung und der Sprachmittlung in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

#### 4.1 Linguistic human rights und der Gebrauch der deutschen Sprache

Im Bezug auf Muttersprache oder Muttersprachen ist das Recht auf deren Gebrauch in Schule und öffentlicher Verwaltung sowie auf die Identitätsbildung durch die Muttersprache(n) als sprachliches Menschenrecht anzusehen (*linguistic human right*) (Skutnabb-Kangas, Phillipson: 71). Unter Muttersprache wird im Rahmen dieser Arbeit die Sprache verstanden, die ein Mensch als Erstsprache erworben hat, die „er mit Mitgliedern derselben Kulturgemeinschaft [...] gemeinsam hat und zu der eine affektive Bindung besteht.“ Als Erstsprache wird die „zuerst gelernte Sprache“ bezeichnet, die sich besonders auf „die sprachvorbereitende kognitive Planung von Äußerung und Text“ auswirkt (Dietrich 2006: 310). Sprachliche Minderheiten sollen wie die Mehrheit das Recht haben, ihre Muttersprache in

verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens und als Unterrichtssprache zu verwenden.

Die Ausübung dieses Rechts wird der deutschsprachigen Minderheit Südtirols durch Abschnitt XI des Autonomiestatuts von 1972 mit dem Titel „Gebrauch der deutschen Sprache und des Ladinischen“ garantiert. Die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Autonomiestatuts bezüglich der Verwendung des Deutschen sind jedoch nur insofern anwendbar, als die konkreten Bedingungen für deren Anwendung mittels Durchführungsbestimmungen geschaffen werden. Das Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R.) Nr. 574 vom 15. Juli 1988 über den „Gebrauch der deutschen und ladinischen Sprache im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren“ gilt heute als eine der wichtigsten Durchführungsbestimmungen zur Gewährleistung des Rechts auf den Gebrauch der Muttersprache im Kontakt mit öffentlichen Behörden und dem Gerichtswesen. Das Dekret wurde 1989 veröffentlicht und trat nach einer vierjährigen Frist 1993 in Kraft.

#### ***4.1.1 Die rechtliche Gleichstellung der deutschen Sprache***

Grundlage für den Gebrauch der deutschen Sprache in Südtirol ist zunächst die in Artikel 99 des Autonomiestatuts festgeschriebene Gleichstellung der deutschen mit der italienischen Sprache:

**99.** Die deutsche Sprache ist in der Region der italienischen Sprache, die die amtliche Staatssprache ist, gleichgestellt. In den Akten mit Gesetzeskraft und immer dann, wenn dieses Statut eine zweisprachige Fassung vorsieht, ist der italienische Wortlaut maßgebend (Südtiroler Landesregierung 2006: 107).

Die vorliegende Bestimmung ist zugleich ein Beispiel einer territorialistischen Regelung für den Gebrauch der Sprache: Dieser wird anhand von „territorialen Grenzen von Sprachgemeinschaften“ bestimmt und ist ausschließlich auf die Region Trentino-Südtirol beschränkt (vgl. Di Natale 2005: 69). Derselbe Artikel 99, der die deutsche Sprache zur zweiten Amtssprache der Region erhebt, bekräftigt den Status des Italienischen als einzige Staatssprache und legt fest, dass in zweisprachigen Fassungen von Gesetzestexten der amtlichen Staatssprache Vorrang gegeben wird: Bei zweisprachigen Rechtsakten ist daher im Zweifelsfall der italienische Text maßgebend.

#### **4.1.2 Das Recht auf den Gebrauch des Deutschen in der öffentlichen Verwaltung**

Das Recht auf den Gebrauch der eigenen Sprache im Verkehr mit den Diensten der öffentlichen Verwaltung und den Gerichten des Landes wird den Deutschsprachigen unter Artikel 100 Absatz 1 des Autonomiestatuts zugesprochen:

**100.** Die deutschsprachigen Bürger der Provinz Bozen haben das Recht, im Verkehr mit den Gerichtsämtern und mit den Organen und Ämtern der öffentlichen Verwaltung, die ihren Sitz in der Provinz haben oder regionale Zuständigkeit besitzen, sowie mit den Konzessionsunternehmen, die in der Provinz öffentliche Dienste versehen, ihre Sprache zu gebrauchen (Südtiroler Landesregierung 2006: 107).

Dieser Artikel kann als Beispiel für eine sprachenrechtliche Regelung nach dem Grundsatz des Personalismus angeführt werden: Die deutschsprachigen Bürger haben das Recht, *ihre Sprache* zu gebrauchen.

Im D.P.R. Nr. 574/1988 wird unter Artikel 3 ausgeführt, dass Institutionen und Ämter über entsprechende Strukturen verfügen müssen, um den Amtsverkehr in beiden Sprachen gewährleisten zu können. Außerdem sind die Ämter dazu verpflichtet, einen Hinweis auf das Recht auf den Gebrauch der Sprache der eigenen Sprachgruppe sowie auf die Sanktionen im Falle einer Verletzung dieses Rechts sichtbar auszuhängen.

Die Institutionen der Provinz und der Region müssen sich gemäß Artikel 100 Absatz 3 des Autonomiestatuts im Sprachgebrauch den Bürgern anpassen, die sich an sie wenden:

Die Ämter, die Organe und Konzessionsunternehmen gemäß Absatz 1 verwenden im schriftlichen und im mündlichen Verkehr die Sprache dessen, der sich an sie wendet, und antworten in der Sprache, in der der Vorgang von einem anderen Organ oder Amt eingeleitet worden ist; wird der Schriftverkehr von Amts wegen eröffnet, so wird er in der mutmaßlichen Sprache des Bürgers geführt, an den er gerichtet ist (Südtiroler Landesregierung 2006: 108).

Diese Bestimmung ist im Rahmen der in Südtirol anerkannten Amtssprachen, d. h. der Sprachen der in Südtirol anerkannten Sprachgruppen, zu verstehen. Die Muttersprachen immigrierter Minderheiten sind hier nicht einbegriffen, auch wenn Artikel 100 Absatz 3 aufgrund der vagen Formulierung vielleicht einiges an Spielraum zulassen würde. In Artikel 3 D.P.R. Nr. 574/1988 wird deshalb von der „*facoltà dei cittadini della provincia di Bolzano di usare la lingua del gruppo di appartenenza*“ (Markierung hinzugefügt) gesprochen. Im 3. Abschnitt des genannten Dekrets, der den Amtsverkehr mit Organen und Ämtern der öffentlichen Verwaltung betrifft, wird auch der unterschiedlich auslegbare Begriff der „Muttersprache“ nicht verwendet.

Bei Verletzung des Rechts auf Gebrauch der eigenen Sprache in der öffentlichen Verwaltung kann der Betroffene die Ungültigkeit des Verwaltungsaktes beantragen. In diesem Fall kann das Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache jedoch nur geltend gemacht werden, wenn eine Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung vorliegt, welche die Muttersprache des Beschwerdeführers belegt. Fraenkel-Haeberle sieht hierin einen Widerspruch zur im Autonomiestatut festgelegten Gleichstellung der Sprachen und der freien Sprachwahl, da diese an die Angliederungs- oder Zugehörigkeitserklärung zu einer Sprachgruppe gebunden wird und nicht *ad hoc* möglich ist (Fraenkel-Haeberle 2008: 263).

#### **4.1.3 Sprachgebrauch bei der Polizei**

In Italien sind Mitarbeiter der Carabinieri sowie der Finanzwache Teil der Streitkräfte. Für militärische Einrichtungen wie die italienischen Streitkräfte bekräftigt Artikel 100 Absatz 4 des Autonomiestatuts den Grundsatz der Einsprachigkeit: „[...] Unberührt bleibt der alleinige Gebrauch der italienischen Sprache innerhalb der Einrichtungen des Militärs“ (Südtiroler Landesregierung 2006: 108). Obwohl die Staatspolizei bereits 1981 großteils entmilitarisiert wurde, werden deren Mitarbeiter im D.P.R. Nr. 574/1988 als „Personal [...] einer militärisch organisierten Ordnung“ bezeichnet und somit hinsichtlich der Sprachgleichstellung zu den Streitkräften gezählt (Bonell, Winkler 2006: 315). Trotzdem bekräftigen Bonell und Winkler, dass die Durchführungsbestimmungen „nach einer möglichen Interpretation insbesondere von Artikel 1 Absatz 2 DPR 574/1988, einen deutschen Amtsverkehr bei der Quästur nicht gänzlich“ ausschließen. Es sei den Autoren jedoch „nicht bekannt, ob und inwieweit dadurch auch polizeiintern ein Gebrauch der deutschen Sprache ermöglicht worden ist“ (Bonell, Winkler 2006: 340). Die Einsprachigkeit gilt – wie Artikel 100 Absatz 4 des Autonomiestatuts zu entnehmen ist – allerdings nur für den internen Amtsverkehr, nicht aber für den Umgang mit den Bürgern. Im externen Amtsverkehr kommen die Durchführungsbestimmungen zur Sprachgleichstellung gemäß D.P.R. Nr. 574/1988 zumindest *de jure* vollständig zum Tragen (Bonell, Winkler 2006: 315). Gemäß Artikel 14 D.P.R. Nr. 574/1988 hat sich die Sprachverwendung beim Verhör und der Strafverfolgung nach der Muttersprache der Bürger zu richten, die dieser frei

angegeben hat (und nicht nach der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung).<sup>29</sup> Die Verletzung dieser Vorschriften zieht die „Nichtigkeit weiterer Folgehandlungen nach sich“ (Palermo, Woelk 2005: 338). *De facto* verfügte die Polizei in den Achtzigerjahren trotz der mit dem Proporzdekret bereits 1976 eingeführten Zweisprachigkeitspflicht eines angemessenen Anteils der Polizeikräfte nicht über genügend zweisprachiges Personal. Bonell und Winkler berichten, dass zu Beginn der Achtzigerjahre nur etwa 6 % der rund 3 200 Angehörigen der Polizeikräfte in Südtirol deutschsprachig waren. Weitere 180 beherrschten Deutsch „in Wort und Schrift“ und 250 nur im mündlichen Sprachgebrauch (Bonell, Winkler 2006: 316). Daher wurde befürchtet, die deutschsprachigen Südtiroler müssten sich für eine effiziente Kommunikation trotz dieser Bestimmungen den (überwiegend) italienischsprachigen Polizeibeamten sprachlich anpassen. Um die fehlenden Zweitsprachkenntnisse wettzumachen, „begnügte“ man sich bei der Polizei seit den Sechzigerjahren „mit auf Zeit ernannten Polizeidolmetschern, also mit einem auf unbestimmt lange Zeit möglichen Provisorium“ (Bonell, Winkler 2006: 317), obwohl bereits die Durchführungsbestimmungen zum alten Autonomiestatut von 1960 (D.P.R. Nr. 103/1960) und das Proporzdekret von 1976 (D.P.R. Nr. 752/1976) eine angemessene Kenntnis der Zweitsprache zumindest bei einem Teil der Polizeibeamten verlangt hätten (Bonell, Winkler 2006: 317).

Obwohl gegenwärtig der Anteil der deutschsprachigen bzw. der des Deutschen mächtigen Polizeibeamten bereits „ein gewisses Ausmaß erreicht“ hat und an der Bozner Polizeischule „regelmäßig Deutschkurse abgehalten“ werden (Bonell, Winkler 2006: 317), ist man von einer verbreiteten Zweisprachigkeit bei den Polizeibehörden weit entfernt. In Verwaltungssachen folgt die mündliche Kommunikation mit italienischsprachigen Polizeibeamten – zumindest in den Bereichen meiner eigenen (zugegebenermaßen beschränkten) Erfahrung mit italienischen Polizeibehörden – den festgefahrenen Mustern der Intergruppenkommunikation und findet überwiegend auf Italienisch statt.

#### **4.1.4 Sprachgebrauch vor Gericht**

Das D.P.R. Nr. 574/1988 enthält neben den bereits erwähnten Bestimmungen zum Sprachgebrauch im Verkehr mit der öffentlichen Verwaltung und mit Polizeibehörden

---

<sup>29</sup> In diesem Fall ist nun auch von Muttersprache („lingua materna“) die Rede.

auch solche zur Verwendung der deutschen Sprache bei Gericht. Dank zweisprachigen Bediensteten aus allen Sprachgruppen können sich Bürger im Amtsverkehr mit Gerichten nahezu problemlos der deutschen Sprache bedienen. Bei allen Justizbehörden, deren Zuständigkeitsbereich Südtirol betrifft, werden Straf- und Zivilprozesse grundsätzlich entweder in deutscher oder in italienischer Sprache abgewickelt. Zweisprachige Verfahren sind zwar vorgesehen, bleiben aber Ausnahmen, da sie in der Praxis zur Verzögerung des Prozessfortganges beitragen. Die grundsätzliche Einsprachigkeit der Verfahren wird durch zwei Bestimmungen relativiert: Der Anwalt der Verteidigung kann anderer Muttersprache sein als der Verteidigte und die Sprache im Laufe des Prozesses einmal gewechselt werden (Fraenkel-Haeberle 2008: 267).

In Zivil- und Verwaltungsverfahren hat jede Partei gemäß Artikel 20 Absatz 1 D.P.R. 574/1988 das Recht, die Sprache zu wählen, in der die Schriftsätze verfasst werden. „Der Prozess ist einsprachig, wenn Klage und Klageerwiderung in derselben Sprache verfasst sind“, wählen die Parteien verschiedene Sprachen, kommt es zu einem zweisprachigen Prozess. Im zweisprachigen Verfahren werden anfallende Übersetzungskosten vom zuständigen Gericht übernommen (Palermo, Woelk 2005: 342). Aufgrund der Kosten und der zahlreichen „übersetzungsbedingten Fehlerquellen“ versucht man jedoch den zweisprachigen Prozess im Allgemeinen zu vermeiden (Palermo, Woelk 2005: 339).

Die Wahl der Sprache im Strafprozess bleibt beim Angeklagten und erfolgt unabhängig von der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung. In der ersten richterlichen Vernehmung muss die „Sprachenfrage“, d. h. die Frage nach der Muttersprache oder der gewählten Sprache, gestellt werden (Palermo, Woelk 2005: 345). Bei mehreren, verschiedensprachigen Angeklagten bzw. Anderssprachigkeit des zivilen Nebenklägers sieht Artikel 18 Absatz 1 D.P.R. Nr. 574/1988 die Zweisprachigkeit des Prozesses vor: In diesem Fall werden alle Schriftstücke übersetzt. Zeugen werden jedoch in jedem Fall in ihrer Muttersprache vernommen und auch Rechtsanwälte können die Verteidigungsrede in der anderen Sprache halten. Diese Bestimmungen gelten für die erste und zweite Instanz der Strafverfahren. Drittinstantzliche Verfahren vor dem Kassationsgericht in Rom finden ausschließlich auf Italienisch statt. Prozesshandlungen, die nicht in der gewählten Sprache abgefasst werden, sind nach den Artikeln 14 und 15 D.P.R. 574/1988 nichtig.

Die Tatsache, dass die Angeklagten ihren Verteidiger frei wählen können und dieser auch anderer Muttersprache sein kann, hat in zahlreichen Fällen die Wahl der Verfahrenssprache durch den Angeklagten beeinflusst: Den von Zanon erhobenen Daten zufolge wurden im Jahr 1998 durchschnittlich 80 % aller straf- und zivilrechtlichen Verfahren ausschließlich in italienischer Sprache abgewickelt. Als Grund für diesen Zustand verweist Zanon zum einen auf das Fehlen hinreichender Deutschkenntnisse: Zur Aufnahme in den Dienst bei Gericht müssen zwar alle Kandidaten im Besitz eines Zweisprachigkeitsnachweises sein, dieser ist jedoch „vor allem bei Richtern, Staatsanwälten und Kanzleibediensteten in leitenden Stellungen nicht immer unbedingt eine Garantie für das Vorhandensein ausreichender Sprachkenntnisse“ (Zanon 2001: 181). Viele deutschsprachige Juristen haben ihr Studium zudem selbst an italienischen Universitäten absolviert und sind daher der deutschen Fachsprache nur in Ausnahmefällen wirklich mächtig. Außerdem ist zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs kein Zweisprachigkeitsnachweis erforderlich (Zanon 2001: 183; Bonell, Winkler 2006: 336). Zum anderen kritisiert Zanon, dass der Gesetzgeber die terminologischen Schwierigkeiten, die durch die Verwendung des Deutschen für italienische Rechtsbegriffe entstanden, schlicht und einfach unterschätzt hat (Zanon 2008: 60). Die Durchführungsbestimmung von 1988 sah zwar unter Artikel 6 die Schaffung einer paritätischen Terminologiekommission vor (s. Abschnitt 4.3.2), die mit der Normierung von deutschen Äquivalenten für italienische Rechtsbegriffe beauftragt wurde. Diese kommt jedoch aufgrund der Komplexität der Aufgabe und der organisatorischen Schwierigkeiten nur sehr schleppend voran, wodurch die bis dato erreichten Ergebnisse den Erwartungen nicht gerecht werden konnten (Zanon 2008: 60).

Dies bedingt die Unbeliebtheit der deutschen Sprache bei Gericht, was wiederum dazu führt, dass bei der Wahl der Prozesssprache häufig dem Italienischen Vorrang gewährt wird.

#### **4.1.5 Sprachgebrauch im Landtag**

Das Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache wird auch bei Sitzungen des Landtags, der Landesregierung, des Regionalrats sowie anderer Organe der Region bzw. der Provinz garantiert. Nach Artikel 100 Absatz 2 des Autonomiestatuts ist der alternative Gebrauch beider Sprachen vorgesehen:



In den Sitzungen der Kollegialorgane der Region, der Provinz Bozen und der örtlichen Körperschaften dieser Provinz kann die italienische oder die deutsche Sprache gebraucht werden (Südtiroler Landesregierung 2006: 107).

Diese Bestimmung kann auch als Grundlage für das Recht der Volksvertreter und Regierungsmitglieder gelten, bei Bedarf die Arbeit von Dolmetschern in Anspruch zu nehmen. Die politischen Vertreter im Landtag wie in der Landesregierung sind nämlich von der Zweisprachigkeitspflicht ausgenommen (Bonell, Winkler 2006: 138).

## ***4.2 Zweisprachigkeitspflicht im erweiterten Sinne***

Das Recht auf den Gebrauch des Deutschen in verschiedenen öffentlichen Domänen ist zweifelsohne eine wichtige Errungenschaft für den effektiven Schutz der deutschsprachigen Minderheit. Dass die „Verzweisprachigung“ des komplexen Verwaltungsapparats nicht über Nacht geschehen kann, ist allerdings auch verständlich. Auf welche Weise dies gegenwärtig gewährleistet wird, soll im vorliegenden Abschnitt geklärt werden.

Es wurde bereits mehrmals darauf verwiesen, dass das Recht auf den Gebrauch der eigenen Sprache der deutschsprachigen Minderheit Südtirols im italienischen Staatsgefüge nur dank der Zweisprachigkeitspflicht in den Institutionen in Anspruch genommen werden kann. Die Zweisprachigkeitspflicht bezeichnet in erster Linie die obligatorische Zweisprachigkeit der Angestellten dieser Institutionen. Auf diese soll im vorliegenden Abschnitt eingegangen werden. Jedoch kann die Verwendung beider Sprachen in der Kommunikation nach innen bzw. außen durchaus auch als Zweisprachigkeitspflicht gelten. Letztere Auslegung ist eng mit der Übersetzungs- und Dolmetschtätigkeit verbunden und wird unter 4.3 eigens behandelt.

### ***4.2.1 Zweisprachigkeitspflicht der Angestellten im öffentlichen Dienst***

Hinsichtlich der Zweisprachigkeit der Angestellten ist nach Artikel 1 D.P.R. Nr. 752/1976 (Proporzdekret) die „Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache Voraussetzung [...] für jedwede Aufnahme in den Dienst der staatlichen Verwaltungen in Südtirol [...]“ (Bonell, Winkler 2006: 132). Hierbei muss die Kenntnis der Zweitsprache „den Erfordernissen der einwandfreien Dienstabwicklung“ entsprechen (Artikel 1 D.P.R. Nr. 752/1976) und für die Zulassung zu Wettbewerben im öffentlichen Dienst nachweislich bescheinigt werden. Die

Bescheinigung dieser Kenntnis erfolgt im Rahmen einer eigenen Sprachprüfung, der so genannten Zweisprachigkeitsprüfung. Nach Vorlage eines Zweisprachigkeitsnachweises haben Angestellte im staatlichen Dienst und Mitarbeiter im Gesundheitswesen Anspruch auf eine Zweisprachigkeitszulage (Bonell, Winkler 2006: 139). Die Zweisprachigkeitsprüfung ist nach vier verschiedenen Schwierigkeitsgraden gestaltet, die den Bildungsniveaus an Schulen und Hochschulen entsprechen (A – akademisches Niveau, B – Oberschulniveau, C – Mittelschulniveau und D – Grundschulniveau). Die Prüfungskommission besteht je zur Hälfte aus deutschsprachigen und italienischsprachigen Kommissionsmitgliedern. Die Prüfung selbst ist – außer für das niedrigste Niveau D – in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil gegliedert. Nach Artikel 5 D.P.R. 752/1976 besteht der erste Teil der Prüfung „aus schriftlichen Übersetzungen von Originaltexten“. Während zuvor die vollständige Übersetzung eines Ausgangstextes verlangt wurde, müssen Prüfungsteilnehmer seit der 1999 in Kraft getretenen Reform der Zweisprachigkeitsprüfung eine so genannte „kommunikative Übersetzung“ anfertigen.<sup>30</sup> Hierzu werden Verständnisfragen zu den Ausgangstexten gestellt, die in der anderen Sprache beantwortet werden müssen: Beim italienischen Ausgangstext beispielsweise werden die Fragen dazu auf Italienisch gestellt, die Antworten müssen jedoch auf Deutsch gegeben werden.

Der Nachweis der bestandenen Zweisprachigkeitsprüfung gibt Auskunft über das Niveau der Zweitsprachkompetenz der Prüfungsteilnehmer. Wie Putzer (2001: 162) angibt, mussten bei der Wahl der Prüfungsmethode und der Auswahl des Prüfungsmaterials die „gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten“ der Bevölkerung in Sachen Zweitsprachkompetenzen berücksichtigt werden. Putzer führt hierzu aus:

Man darf nicht übersehen, dass ein großer Teil der Bevölkerung in Südtirol die jeweils zweite Sprache in mehr oder weniger begrenztem Ausmaß beherrscht und insofern von einer echten Zweisprachigkeit noch weit entfernt ist (Putzer 2001: 162).

Im Zusammenhang der für diese Arbeit übernommenen Definition von Bilingualismus soll Putzers „echte Zweisprachigkeit“ als „sehr hohe Zweitsprachkompetenz“ ausgelegt werden. Wie in Kapitel 5 aufgezeigt wird, sind diese Phänomene Ausnahmen in der zweisprachigen Südtiroler Sprachlandschaft.

---

<sup>30</sup> Die Reform der Zweisprachigkeitsprüfung wurde durch das Staatsgesetz Nr. 724 vom 23.12.1994 vollzogen.

#### **4.2.2 Die Zweisprachigkeit des gesellschaftlich-öffentlichen Lebens**

Um das Ausmaß der in Südtirol auf amtlicher Ebene notwendigen Übersetzungs- und Dolmetschtätigkeit voll zu erfassen, muss geklärt werden, in welchen Bereichen die Zweisprachigkeit von Dokumenten und Sitzungen vorgeschrieben ist.

Hinsichtlich der Zweisprachigkeit in der öffentlichen Verwaltung ist zunächst die Regelung gemäß Artikel 100 Absatz 4 zu nennen, wonach Schriftstücke der öffentlichen Verwaltung grundsätzlich einsprachig verfasst werden:

Unbeschadet der ausdrücklich vorgesehenen Fälle – und unbeschadet der Regelung mit Durchführungsbestimmungen der Fälle des gemeinsamen Gebrauchs der beiden Sprachen in Akten, die an die Allgemeinheit der Bürger gerichtet sind sowie in zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Einzelakten und in Akten, die an mehrere Ämter gerichtet sind -, wird in den anderen Fällen der getrennte Gebrauch der italienischen oder der deutschen Sprache anerkannt (Südtiroler Landesregierung 2006: 108).

Die Ausnahmen sind hier bereits enthalten. Der gemeinsame Gebrauch beider Amtssprachen ist auch nach Artikel 4 Absatz 2 D.P.R. Nr. 574/1988 in folgenden Fällen vorgeschrieben: Verwaltungsakte, die an die Allgemeinheit gerichtet sind (Bauleitpläne, Ausschreibungen, Stellenwettbewerbe u. Ä.), Verwaltungsakte für den öffentlichen Gebrauch (Personalausweis, Lizenzen usw.) und an mehrere Ämter gerichtete Verwaltungsakte unterliegen der Zweisprachigkeitspflicht. Die graphische Gestaltung ist durch Artikel 4 Absatz 4 D.P.R. Nr. 574/1988 vorgegeben: Der italienische und der deutsche Text müssen nebeneinander abgedruckt werden und die gleichen Markierungen und typographischen Eigenschaften aufweisen.

Die Provinz Bozen-Südtirol betreffenden Verwaltungsakte, die von Staatsbehörden und öffentlichen Körperschaften mit Sitz außerhalb der Region (auf Italienisch) herausgebracht werden, werden nach Artikel 5 D.P.R. Nr. 574/1988 im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol auf Deutsch veröffentlicht.

Gesetze und Verordnungen (Dekrete) der Republik, welche die Region Trentino-Südtirol betreffen, müssen gemäß Artikel 58 des Autonomiestatuts im Amtsblatt der Region auf Deutsch veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung von Gesetzen und Verordnungen der Region und der Provinz Bozen-Südtirol im Amtsblatt der Region hingegen hat nach Artikel 57 des Autonomiestatuts auf Deutsch und Italienisch zu erfolgen. Im Zweifelsfall ist der italienische Wortlaut maßgebend (Artikel 99 und Artikel 57 Absatz 2 des Autonomiestatuts).

Wie bereits weiter oben ausgeführt, gilt bei Gericht grundsätzlich die Einsprachigkeit der Verfahren. Zu Übersetzungen und Verdolmetschungen kommt es im Strafprozess allerdings in einigen Ausnahmefällen. Wurde beispielsweise das

Verfahren gegen einen Tatverdächtigen in dessen vermuteter Muttersprache eingeleitet, hat der Angeklagte das Recht, bei Bedarf die Verfahrenssprache zu wechseln. In diesem Fall muss das Verfahren in der gewählten Sprache fortgeführt und alle bisher verfassten Schreiben müssen in die neue Verfahrenssprache übersetzt werden. Die Vernehmung des Angeklagten erfolgt auf dessen Antrag in seiner Muttersprache. Läuft das Verfahren in einer anderen Sprache, so wird – sofern die Parteien nicht auf die Verdolmetschung verzichten – die Aussage „sofort übersetzt“ (d. h. verdolmetscht) und in der Prozesssprache protokolliert (Bonell, Winkler 2006: 320).<sup>31</sup> Zeugen und Sachverständige werden in der Sprache ihrer Wahl angehört: Auch hier werden sowohl die Fragen als auch die Aussagen gedolmetscht. Für den vom Angeklagten selbst gewählten Vertrauensanwalt gilt das Recht, sich bei Vorfragen und in den Verteidigungsreden mündlich in der eigenen Muttersprache zu äußern, auch wenn diese nicht die Verfahrenssprache ist. Verzichtet die Partei nicht auf die Sprachmittlung, kommt auch hier ein Gerichtsdolmetscher zum Einsatz. Wählt der Angeklagte nicht nur einen anderssprachigen Verteidiger, sondern stimmt auch die Prozesssprache nicht mit seiner Muttersprache überein, so kann er doch in jedem Fall nach Artikel 16 D.P.R. Nr. 574/1988 verlangen, in seiner Muttersprache vernommen zu werden und deshalb einen Gerichtsdolmetscher in Anspruch zu nehmen.

In den Fällen, in denen ein zweisprachiges Verfahren möglich ist (s. 4.1.4), sind die Verdolmetschung der Aussagen von Parteien, Zeugen und Sachverständigen, der Anklagerede, der Anträge und Äußerungen des Staatsanwalts in beiden Sprachen und die Übersetzung der Dokumente, Akten, Gutachten und Berichte sowie die zweisprachige Abfassung des Protokolls und der gerichtlichen Verfügungen nur dann nötig, wenn die Parteien nicht darauf verzichten (Artikel 18 D.P.R. Nr. 574/1988).

Im zweisprachigen Zivilprozess verwendet jede Partei die von ihr gewählte Sprache, die gerichtlichen Verfügungen werden auch hier nur dann in beiden Sprachen verkündet und verfasst, wenn die betroffene Partei nicht darauf verzichtet. Die Schriftsätze der Parteien müssen nicht von Amts wegen übersetzt werden. Auch das Protokoll wird nur dann zweisprachig verfasst, wenn dies von einer Partei beantragt wird. Das Urteil ist zweisprachig, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.

---

<sup>31</sup> Im D.P.R. Nr. 574/1988 wird in diesen Fällen jeweils von „sofort übersetzt“ gesprochen. Auch die italienische Fassung von Artikel 18 Buchstabe g lautet folgendermaßen: „[...] le difese orali vengono *tradotte immediatamente* dopo essere state pronunciate“ (Kursiv nicht im Original). Es kann davon ausgegangen werden, dass hier die Verdolmetschung gemeint ist.

Straf- und Zivilverfahren und Verfahren anderer Art, die in Südtirol zweisprachig oder auf Deutsch gehalten wurden, werden vor den Höchstgerichten in Rom (Kassationsgerichtshof, Staatsrat) oder anderen Gerichten außerhalb der Region Trentino-Südtirol auf Italienisch weitergeführt. In diesem Fall müssen alle auf deutsch verfassten Dokumente und Akten ins Italienische übersetzt werden.

Weitere Dokumente, die der Zweisprachigkeitspflicht unterliegen sind Eintragungen ins Grundbuch (Artikel 29 Absatz 1 D.P.R. Nr. 574/1988) sowie das Telefonverzeichnis der Provinz Bozen-Südtirol, das einen italienischen Teil und einen deutschen Teil enthalten muss (Artikel 35 D.P.R. Nr. 574/1988).

Hinsichtlich der Unterlagen, die nicht direkt die Institutionen der Provinz betreffen, jedoch trotzdem der Zweisprachigkeitspflicht unterliegen, sind Formulare und Akte der Pflichtversicherung (Artikel 2 Absatz 3 D.P.R. Nr. 574/1988) sowie die Packungsaufschriften und Beipackzettel von Arzneimitteln zu nennen. Letztere müssen seit 1990 nach Artikel 36 D.P.R. Nr. 574/1988 auch zweisprachig sein.<sup>32</sup>

### ***4.3 Übersetzung und Sprachmittlung auf institutioneller Ebene***

In diesem Abschnitt soll zunächst auf die Funktion der Übersetzung in einem zweisprachigen Gebiet wie Südtirol eingegangen und die Übersetzungspraxis im juristischen Bereich beschrieben werden. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf rechtsterminologischen Problemstellungen. Abschließend sollen die einzelnen Dienststellen und Ämter angeführt werden, die sich auf Landesebene mit Sprachenfragen, Übersetzung und Dolmetschen befassen.

#### ***4.3.1 Aufgabe und Funktion der Übersetzung in Südtirol***

Der Schutz der deutschsprachigen Minderheit auf institutioneller Ebene ist eng mit der Übersetzung verbunden. Die institutionelle Mehrsprachigkeit ermöglicht in diesem Zusammenhang die Wahrung der sprachlichen Menschenrechte der Minderheitengruppe. Damit entäußert sich die Übersetzung ihrer traditionellen

---

<sup>32</sup> Diese Vorschrift, die in einem Dekret bezüglich des Gebrauchs der deutschen Sprache im öffentlichen Bereich enthalten ist, wurde von der Privatwirtschaft noch viele Jahre nach ihrer Einführung missachtet. Erst als der genannte Artikel 36 durch das gesetzvertretende Dekret Nr. 283/2001 einer Neufassung unterzogen wurde und schwerwiegendere Verwaltungsstrafen im Fall einer Missachtung angesetzt wurden, konnte sich die Vorschrift nach und nach durchsetzen. Für eine detailliertere Diskussion der Entwicklungen in diesem Bereich, s. Bonell, Winkler 2006: 337-339.

Aufgabe der sprachlich-kulturellen Vermittlung zwischen Menschen, die verschiedenen Sprachgemeinschaften und Kulturkreisen angehören. Putzer zufolge wird diese Art der Kommunikation in Südtirol vorwiegend durch die mehr oder weniger starken individuellen Zweitsprachkompetenzen der Bevölkerung gewährleistet (Putzer 2001: 154). Der Übersetzung fällt in Südtirol hingegen die Wahrung der Sprachgleichberechtigung im öffentlichen Leben zu:

Das gesamte „Schrifttum“ des gesellschaftlich-öffentlichen Lebens (vom Gesetzestext bis hin zum Formular und zur öffentlichen Aufschrift) muss in beiden Sprachen vorliegen. Damit soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass jeder Bürger sein Interesse als Mitglied der Gesellschaft in seiner Muttersprache wahrnehmen kann. Eine solche Präsenz und Gleichberechtigung beider Sprachen im öffentlichen Leben ist für eine Minderheit von größter Bedeutung. Sprache ist nämlich [...] ein wichtiges, ja unerlässliches Mittel, um in einer organisierten Gesellschaft seine Interessen wahrzunehmen und durchzusetzen (Putzer 2001: 154-155).

Hinsichtlich der Rechtsübersetzung ist im Unterschied zu anderen translatorischen Handlungsrahmen das Ziel der Übersetzung nicht, dem Zielpublikum Rechtsbegriffe einer fremden Rechtsordnung näher zu bringen. Vielmehr verfolgt die deutschsprachige Minderheit mit der juristischen Übersetzung das Ziel, italienisches Recht in deutscher Sprache zu sprechen und es auf diese Weise der deutschsprachigen Bevölkerung Südtirols zugänglich zu machen. In erster Linie heißt das, dass italienische Rechtstexte und juristische Termini der italienischen Rechtsordnung ins Deutsche übersetzt werden müssen. Im Bereich der Lokalverwaltung und je nach legislativer Zuständigkeit der Autonomen Provinz werden jedoch auch deutsche Originaltexte verfasst und ins Italienische übersetzt. Bei der Rechtsübersetzung in Südtirol handelt es sich um eine Übersetzung von Rechtstexten innerhalb derselben Rechtsordnung (zwei Sprachen – eine Rechtsordnung). In diesem konkreten Handlungsrahmen ist völlige Äquivalenz zwischen den Ausgangs- und den Zielsprachlichen Termini möglich, da sich hier Ausgangs- und Zielsprache auf dieselbe Rechtsordnung beziehen (De Groot 1991: 287). De Groot bezeichnet diese Art von Rechtsübersetzung als „linguistische Übersetzung“, da die Schwierigkeiten dieses Übersetzungsrahmens nicht inhaltlicher, sondern vorwiegend sprachlicher Natur sind und im Falle Südtirols im Besonderen die Begründung einer natürlichen deutschen Rechtssprache innerhalb des italienischen Rechtssystems betreffen (De Groot 1991: 293).

Die Gleichstellung der deutschen mit der italienischen Sprache ist – wie bereits aufgezeigt wurde – zumindest *de jure* vollzogen. Gleichberechtigung bedeutet Putzer zufolge jedoch noch nicht funktionale Gleichwertigkeit beider Sprachen. Eine solche

Gleichwertigkeit wird nach Putzer erst dann erreicht, wenn „die Bürger in beide Texte dasselbe Vertrauen haben können, weil beide Texte dieselbe Wertigkeit und Anerkennung haben“ (Putzer 2001: 156). Dies ist zumindest in Verwaltung und Gesetzgebung noch nicht der Fall: Die deutschen Übersetzungen sind vielfach mangelhaft und enthalten umständliche, am Ausgangstext klebende Formulierungen, die der Verständlichkeit der Texte nicht dienlich sind. Laut Putzer sind nicht nur bezüglich der Natürlichkeit der Sprache, sondern auch hinsichtlich der inhaltlichen Entsprechung der Übersetzungen Abstriche zu machen (Putzer 2001: 156). Nicht selten wird deshalb das italienische Original der holprigen, fehlerhaften deutschen Fassung bevorzugt. Dies zeigt, dass Gleichwertigkeit *de facto* nur durch eine natürliche und exakte Sprachverwendung erreicht werden kann, die nicht verfremdend wirkt.

Die Komplexität der translatorischen Aufgabe bedingt, dass bei den Übersetzern und Übersetzerinnen auf Kompetenz und Fachwissen geachtet werden muss: Putzer zufolge bedarf es nicht nur juristischer und verwaltungstechnischer Fachkenntnisse, sondern auch „souveräner Kenntnisse der systemhaften Merkmale der deutschen Sprache sowie der rechtssprachlichen Traditionen und Konventionen des Deutschen“, damit die Rechtstexte vom Zielpublikum korrekt verstanden werden können und den Erwartungen des deutschen Kulturkreises entsprechen (Putzer 2001: 163). In einer Region, in der die Kenntnis der Ausgangs- oder Zielsprache der Übersetzung relativ verbreitet ist, verwundert es nicht, dass Übersetzungen auch von Laien angefertigt werden, die zwar über die nötige Sprachkompetenz verfügen, denen es jedoch an translatorischen Fähigkeiten mangelt. Diese Tatsache wirkt sich nicht nur ungünstig auf die Qualität der Übersetzungen aus, sondern beeinträchtigt letztendlich auch die effektive Gleichwertigkeit der deutschen Amtssprache. Holprige Übersetzungen bewirken beim Zielpublikum eher Entfremdung als die angestrebte Natürlichkeit des muttersprachlichen Sprachgebrauchs.

Die Übersetzung in zweisprachigen Gesellschaften wie Südtirol hat in erster Linie die Funktion, den Bürgern den Gebrauch der eigenen Sprache im Kontakt mit den Behörden zu ermöglichen und dieser Aufgabe wird sie in Südtirol sicherlich gerecht. Allerdings heißt das noch nicht, dass so automatisch Gleichwertigkeit zwischen den Sprachen erzielt wird. In diesem Abschnitt konnte aufgezeigt werden, dass an diesem sprachenpolitischen Ziel in Südtirol noch gearbeitet werden muss.

Dass die Übersetzung im Südtiroler Kontext die Einsprachigkeit der Bevölkerung fördert, kann jedoch nicht behauptet werden: Es ist wahr, dass dank der institutionellen Zweisprachigkeit die Einsprachigkeit der Bevölkerung potentiell ermöglicht wird. Wäre nur eine Sprache als Amtssprache zugelassen, so wären die Sprecher der anderen Sprachvarietät fast gezwungen, diese Sprache mit offiziellem Status wie ihre Muttersprache zu beherrschen. Doch auf lange Sicht würde das Fehlen der Übersetzung und die Einsprachigkeit der Verwaltung und des Rechts dazu beitragen, dass eine Sprache ganz von der öffentlichen Arena ausgeschlossen und die andere Sprache sich als Kommunikationsform durchsetzen würde. Das würde wiederum bewirken, dass eine Sprache längerfristig an Attraktivität verlore und auf gesellschaftlicher Ebene ihrer Daseinsberechtigung beraubt würde. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein solches Szenario die Verbreitung der individuellen Zweisprachigkeit letzten Endes stark mindern würde.

#### **4.3.2 Terminologearbeit in Recht und Verwaltung**

Die Gleichstellung der deutschen mit der italienischen Sprache schuf einen konkreten Bedarf an deutschen Rechtstermini und Legaldefinitionen, der vorläufig durch die Übersetzung von italienischen Rechtstexten ins Deutsche gedeckt wurde.<sup>33</sup> Der Gesetzgeber hat jedoch bald erkannt, dass eine systematischere Herangehensweise nötig war: Zur systematischen Lösung praktischer Schwierigkeiten, die der Bedarf einer deutschen Rechtssprache für italienische Rechtsbegriffe mit sich bringt, sieht er in Art. 6 des D.P.R. Nr. 574/1988 die Einrichtung einer „Paritätischen Kommission für Rechts-, Verwaltungs- und sonstige Fachterminologie“ vor. Aufgabe der paritätischen Terminologiekommission ist die Festlegung und Aktualisierung der für Südtirol gültigen Rechts- und Verwaltungsterminologie sowie deren Sammlung in einem öffentlich zugänglichen Glossar.

---

<sup>33</sup> Ergiebige Quellen deutscher Rechtstermini für juristische Sachverhalte des italienischen Rechtswesens waren zunächst die bereits vorhandenen deutschen Übersetzungen der italienischen Gesetzbücher. Im Auftrag der Landesregierung wurden ab 1980 unter anderem das italienische Zivilgesetzbuch (*Codice Civile*), die italienische Zivilprozessordnung (*Codice di Procedura Civile*), die italienische Strafprozessordnung (*Codice di Procedura Penale*) und das italienische Strafgesetzbuch (*Codice Penale*) ins Deutsche übersetzt. Für die Übersetzung des *Codice Civile* wurde eine Kommission gegründet, die sich aus drei italienischen und zwei österreichischen Juristen zusammensetzte. In Anbetracht der Tatsache, dass das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) bis 1919 auch in Südtirol Rechtsgültigkeit hatte, sowie auf Grund der Zusammensetzung dieser Kommission (zwei Juristen mit österreichischem Rechtshintergrund) lehnte sich die für italienisches Recht eingesetzte deutsche Rechtssprache stark an die österreichische Terminologie an. Die Übersetzungen dieser Kommission erschienen im Rahmen der „Blauen Reihe“ als synoptische, zweisprachige Ausgaben.



Die paritätische Terminologiekommission wurde 1990 eingesetzt und nahm ihre Tätigkeit ein Jahr später auf. Sie besteht aus drei italienischsprachigen Fachleuten, die von der italienischen Regierung bestellt werden, und drei deutschsprachigen Experten, die von der Südtiroler Landesregierung ernannt werden.

Seit ihrer Einführung arbeitet die Terminologiekommission eng mit dem Institut für Fachkommunikation und Mehrsprachigkeit der Europäischen Akademie Bozen (Eurac) zusammen.

Diese Zusammenarbeit wurde noch weiter ausgebaut, als die Landesregierung im Jahr 2000 die Eurac mit der Ausarbeitung von 13 000 Rechtsbegriffen in italienischer und deutscher Sprache beauftragte. Im Rahmen dieses gemeinsamen Projekts wird die terminologische Vorarbeit für die Entscheidungen der Terminologiekommission seither von wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts für Fachkommunikation und Mehrsprachigkeit der Eurac erbracht. Es bleibt jedoch den Mitgliedern der Kommission vorbehalten, die vorgelegten Lösungsvorschläge anzunehmen und die Äquivalente festzulegen, die im amtlichen Gebrauch verbindlich gültig sein sollen (Zanon 2008: 57). Die Arbeit des im Rahmen des gemeinsamen Projekts ist in fünf Phasen gegliedert:

1. Ausarbeitung der terminologischen Einträge durch TerminologInnen sowie JuristInnen, die auf der vergleichenden Analyse verschiedener Rechtsordnungen basiert. Ausgehend von der italienischen Rechtsordnung wird ein Vergleich mit den deutschsprachigen Rechtsordnungen (Deutschland, Österreich und Schweiz) gezogen. Weiters wird die bereits eingebürgerte deutsche Rechtsterminologie in Südtirol mitberücksichtigt. Bei Fehlen eines deutschsprachigen Äquivalents für einen italienischen Begriff werden Übersetzungsvorschläge unterbreitet.
2. Revision des terminologischen Materials durch eine Unterkommission von Fachexperten, eine für jeden Rechtsbereich. Die Unterkommissionen spielen eine wichtige Rolle in der Bewertungsphase der geleisteten terminologischen Vorarbeit hinsichtlich der späteren Normierung durch die Terminologiekommission.
3. Entscheidung der Paritätischen Terminologiekommission, die die terminologischen Übereinstimmungsvorschläge der Unterkommissionen annimmt oder neu ausarbeitet.
4. Übermittlung der Entscheidungen an das Regierungskommissariat und an die Landesregierung Bozen für etwaige Änderungen und/oder Ergänzungen, die innerhalb von 6 Monaten ab Erhalt der Entscheidungen erfolgen müssen.
5. Zum Schluss erfolgt die Veröffentlichung der Übersetzungspaare im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol.<sup>34</sup>

Auf diese Weise wurden Zanon zufolge bis 2008 mehr als 3000 Termini festgelegt (Zanon 2008: 57). Die Ergebnisse der terminologischen Arbeit werden im Amtsblatt der Region als Übersetzungspaare veröffentlicht und sind online im Informationssystem für Rechtsterminologie „bistro“ frei zugänglich.<sup>35</sup>

---

<sup>34</sup> Aus: [http://dev.eurac.edu:8080/index/31\\_TerKom\\_de.html](http://dev.eurac.edu:8080/index/31_TerKom_de.html) (16.06.2010, 12:11)

<sup>35</sup> Siehe online unter: <http://dev.eurac.edu:8080/cgi-bin/index/index.de?r=1> (16.06.2010, 11:57)

Neben den Schwierigkeiten organisatorischer Natur, auf die bereits weiter oben hingewiesen wurde, ist nach Zanon die „mangelnde Akzeptanz der normierten Termini in der Südtiroler Wirklichkeit“ ein gravierendes Hindernis für die Arbeit der Kommission. Vielen freiberuflichen Anwendern und sogar Behörden sind die Ergebnisse der Normierung nicht bekannt. Sie bleiben daher bei „selbst gestrickten Lösungen“ oder machen sich selbst an Neuschöpfungen, ohne vorab das Vorhandensein genormter Termini abzuklären (Zanon 2008: 58). Als Grund hierfür sieht Zanon die mangelnde Öffentlichkeitsarbeit der Terminologiekommission. Sicherlich ist die fehlende Zusammenarbeit mit den einzelnen Sprachdiensten der Provinz Bozen-Südtirol an diesem Missstand mit verantwortlich. Die Arbeitsweise einiger Sprachdienste soll im folgenden Abschnitt zur Diskussion stehen.

#### ***4.3.3 Die Sprachdienste der Provinz Bozen-Südtirol***

Das **Amt für Sprachangelegenheiten** ist in die Struktur der Südtiroler Landesverwaltung eingegliedert und gehört zur „Anwaltschaft des Landes“. Seine zwölf Mitarbeiter sind ausgebildete Übersetzer, Juristen, Geisteswissenschaftler oder Verwaltungsangestellte. Die Arbeitssprachen sind hauptsächlich Deutsch, Italienisch und Ladinisch. In seltenen Fällen wird auch aus dem Englischen, dem Französischen und dem Spanischen übersetzt. Das Amt für Sprachangelegenheiten ist hauptsächlich mit der Übersetzung von Rechtsvorschriften und Verwaltungsakten betraut: Für die Landesverwaltung werden hier Rechtsvorschriften der Provinz Bozen-Südtirol und des Staates sowie an die breite Öffentlichkeit gerichtete Texte übersetzt. Die Rechtsvorschriften des Landes werden in italienischer und deutscher Sprache und teilweise auch auf Ladinisch ins Bürgernetz der Provinz gestellt. Bei den staatlichen Rechtsvorschriften werden vorwiegend jene übersetzt, die Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut enthalten.

Außerdem kommt dem Amt die Aufgabe zu, die Ämter der Provinz Bozen-Südtirol bei sprachlichen Fragen und terminologischen Angelegenheiten zu beraten. Hierbei werden zweisprachig verfasste Entwürfe von Rechtsvorschriften des Landes in Zusammenarbeit mit den federführenden Ämtern sprachlich überprüft und überarbeitet. Zudem übernimmt das Amt für Sprachangelegenheiten die Qualitätssicherung von einsprachig abgefassten oder bereits übersetzten Verwaltungstexten, da aufgrund der Zweisprachigkeitspflicht der Landesbediensteten

anzunehmen ist, dass viele Texte von nicht professionellen Übersetzern „mal schnell“ übersetzt werden.<sup>36</sup> Bei der Qualitätssicherung wird besonders darauf geachtet, dass die Formulierung von an die Öffentlichkeit gerichteten Texten bürgerfreundlich sind und dem Sprachgebrauch der Sprachgruppen entsprechen.

Das Amt für Sprachangelegenheiten ist auch für die Sammlung und Verwaltung von Fachterminologie in den Zuständigkeitsbereichen der Landesverwaltung zuständig. Hierzu ist zu nennen, dass das Sekretariat der paritätischen Terminologiekommission vor der Übertragung der Vor- und Rechercharbeit an die Eurac beim Amt für Sprachangelegenheiten eingerichtet war. Bis vor kurzem fiel die Unterstützung der Terminologiekommission daher vornehmlich in dessen Kompetenzbereich. Für den eigenen Gebrauch werden auch zwei- bis dreisprachige Textkorpora erstellt, die seit 2005 mithilfe der Terminologiesoftware „Multiterm ix“ verwaltet werden.

So wie die Landesverwaltung über ein eigenes Amt für Sprachangelegenheiten verfügt, kann auch der Landtag auf die sprachliche Unterstützung eines eigenen Übersetzungsamts zurückgreifen. Das **Übersetzungsamt** beschäftigt acht Mitarbeiter, die vorwiegend als Dolmetscher und Übersetzer tätig sind. Gemäß dem Beschluss des Südtiroler Landtags Nr. 12 vom 11. November 1993 („Verwaltungs- und Führungsstruktur des Südtiroler Landtages“) gewährleistet das Übersetzungsamt des Landtags die Verdolmetschung bei den Sitzungen des Landtags und dessen Organen (z. B. der Gesetzgebungskommission) sowie bei den im Ausland stattfindenden Sitzungen, an denen der Landtag teilnimmt. Da die Landtagsabgeordneten nicht der Zweitsprachigkeitspflicht unterliegen, können sie diesen Dienst bei Bedarf in Anspruch nehmen. Hier ist zu vermerken, dass bei Landtagssitzungen ausschließlich aus dem Deutschen ins Italienische gedolmetscht wird, da die deutschsprachigen Landtagsabgeordneten in der Regel auf die Verdolmetschung ins Deutsche verzichten.<sup>37</sup>

Das Übersetzungsamt übernimmt außerdem die Übersetzung aus dem Italienischen ins Deutsche (und umgekehrt) von Schriftstücken, welche die Tätigkeit des Landtags betreffen und für die eine zweisprachige Fassung vorgeschrieben ist bzw. deren

---

<sup>36</sup> Meines Erachtens ist hier eine Unterscheidung zwischen „ad hoc“-Texten und institutionell prägenden Texten zwar möglich, jedoch besonders in der Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern nicht zweckdienlich, da das Zielpublikum nicht zwischen „ad hoc“-Übersetzungen und institutionell relevanten Texten unterscheidet. In der externen Kommunikation zählt in jedem Fall das Endergebnis, auch wenn der Text nicht als institutionell prägend eingestuft und daher einem Laien zum Übersetzen vorgelegt wurde.

<sup>37</sup> In diesem Zusammenhang wird auch deutlich, dass die Zweitsprachkompetenzen der deutschsprachigen Südtiroler über den Kompetenzen der Italienischsprachigen stehen.

Übersetzung als zweckmäßig angesehen wird. Übersetzt werden unter anderem Beschlussanträge, Gesetzesentwürfe und Gesetzänderungsanträge von Landtagsabgeordneten sowie Berichte der Gesetzgebungskommissionen. Da aufgrund der Verteilung der Sitze im Landtag mehr deutschsprachige als italienischsprachige Abgeordnete im Landtag vertreten sind, kann davon ausgegangen werden, dass bei den Texten, die von Landtagsabgeordneten eingereicht werden, das Deutsche als Ausgangssprache überwiegt. Insgesamt wird beim Übersetzungsamt daher mehr ins Italienische als ins Deutsche übersetzt und gedolmetscht.

Zwischen dem Amt für Sprachangelegenheiten und dem Übersetzungsamt des Landtags findet nach Angaben der Leiterin des Übersetzungsamts, Frau Dr. Brigitta von Longo, keine Zusammenarbeit statt. Eine Zusammenarbeit sei jedoch in Zukunft auf terminologischer Ebene geplant, da das Übersetzungsamt die Anschaffung einer Terminologiedatenbank in Betracht ziehe und das Amt für Sprachangelegenheiten bereits Erfahrungen mit dieser Art von Software gemacht habe.<sup>38</sup>

Am **Übersetzungsdienst des Verwaltungsgerichts Bozen** ist derzeit eine Übersetzerin und Dolmetscherin beschäftigt, die hauptsächlich als Übersetzerin arbeitet. Gesetzliche Grundlage der Übersetzungsarbeit ist auch hier das D.P.R. Nr. 574 vom 15. Juli 1988, gemäß dem alle auf Deutsch verfassten Akten des Gerichts, wie Urteile, Dekrete, Beschlüsse, Verhandlungsprotokolle, Gutachten usw., ins Italienische übersetzt werden müssen, wenn gegen diese Urteile Berufung vor dem Staatsrat in Rom eingelegt wird. Übersetzt wird daher ausschließlich aus dem Deutschen ins Italienische. Die umgekehrte Richtung wäre dann möglich, wenn die Parteien bei einem zweisprachigen Beschwerdeverfahren auf die Übersetzung der italienischen Akten bestehen würden. Seit 2001 kommt das laut der Mitarbeiterin des Übersetzungsdienstes Daniela Pietragnoli nicht mehr vor, da mit der Abänderung des D.P.R. Nr. 574/1988 die Parteien im zweisprachigen Verfahren auf die Übersetzung verzichten dürfen – und dies auch durchweg tun.<sup>39</sup>

In der Übersetzungsarbeit des Übersetzungsdienstes am Verwaltungsgericht werden die Entscheidungen der Terminologiekommission, die im Amtsblatt der Region veröffentlicht werden, berücksichtigt.

---

<sup>38</sup> Diese Angaben machte Frau Von Longo in einem persönlichen Gespräch mit der Autorin am 12.02.2010. An dieser Stelle sei Frau von Longo für die freundliche Auskunft über die Arbeit des Übersetzungsamts im Landtag herzlich gedankt.

<sup>39</sup> E-Mail von Daniela Pietragnoli vom 23.02.2010.

Zwischen den oben genannten Übersetzungsdiensten der Landesverwaltung und des Landtags und dem Übersetzungsdienst des Verwaltungsgerichts Bozen findet Daniela Pietragnoli zufolge keinerlei Zusammenarbeit statt.<sup>40</sup>

Abschließend sei hier bemerkt, dass sich das Fehlen einer Verbindungsstelle zwischen den einzelnen Übersetzungsdiensten bzw. eines Sprachbeauftragten negativ auf die Qualität der Übersetzungsarbeit und insbesondere auf die einheitliche Anwendung der Terminologie auswirken kann. Auch scheint eine aktive Zusammenarbeit zwischen der paritätischen Terminologiekommission und den Übersetzungsdiensten des Landes nicht zu bestehen: Die Terminologiekommission erarbeitet die rechtlich gültigen Rechtsbegriffe gemeinsam mit dem Institut für Fachkommunikation und Mehrsprachigkeit und veröffentlicht die Entscheidungen bezüglich der anzuwendenden Terminologie im Amtsblatt der Region und in der Online-Datenbank „bistro“. Jedoch werden die Entscheidungen nicht systematisch von den Übersetzungsdiensten mitgetragen. Neben der fehlenden Öffentlichkeitsarbeit der Terminologiekommission ist daher vor allem die fehlende Absprache mit den eigentlichen Nutzern der Terminologie, den Übersetzungsdiensten der Provinz Bozen-Südtirol, für die Schwierigkeiten der Kommission bei der Durchsetzung der genormten Termini verantwortlich. Letzten Endes leiden vor allem die Rechtssicherheit der Texte und die effektive Wahrnehmung des Rechts auf Muttersprache von Seiten der Deutschsprachigen unter diesen Mängeln.

---

<sup>40</sup> E-Mail von Daniela Pietragnoli vom 23.02.2010.

## 5. Individuelle Zweisprachigkeit in Südtirol

Im vorliegenden Kapitel wird nun der Fokus von der gesellschaftlich-institutionellen Ebene auf die individuelle Ebene verlagert. Hierbei wird darauf eingegangen, wie zweisprachig die Mitglieder der einzelnen Sprachgruppen sind und welche Maßnahmen zur Förderung der individuellen Zweisprachigkeit getroffen werden oder auch nicht. Es wurde bereits angedeutet, dass die Zweitsprachkompetenzen der breiten Bevölkerung nicht gerade hervorragend sind. Da im vorhergehenden Kapitel aufgezeigt werden konnte, dass dies nicht in erster Linie auf die Maßnahmen auf institutioneller Ebene zurückgeführt werden kann, sollen nun die Maßnahmen auf individueller und insbesondere auf schulischer Ebene dahingehend geprüft werden.

### *5.1 Begriffsbestimmung: individuelle Zweisprachigkeit*

Weiter oben wurde bereits zwischen gesellschaftlicher und individueller Zweisprachigkeit unterschieden (s. Kapitel 4). Unter individueller Zweisprachigkeit wird im Rahmen dieser Arbeit die Verwendung von zwei Sprachen beim Einzelnen bzw. als das gleichzeitige Vorhandensein von zwei Sprachen in einem sprachlichen Repertoire verstanden (Berruto 2003: 211). Diese allgemeine Formulierung erlaubt, der Entwicklung des Begriffs seit den Fünfzigerjahren Rechnung zu tragen: Die enge Zweisprachigkeitsdefinition, die „sich am idealen bilingualen Sprecher/Hörer“ als theoretisches Konstrukt orientierte (Lüdi 1996: 234) und die perfekte Kenntnis von zwei Sprachen voraussetzte, wird in der jüngeren Soziolinguistik und Sprachensoziologie durch das Konzept eines Kontinuums aus verschiedenen Stufen von Sprachgebrauch und -kompetenz in den zwei Sprachen abgelöst (Mackey 2006: 1484). In der Literatur wird Bilingualismus oder Zweisprachigkeit häufig für das gleichzeitige Vorhandensein von zwei *und mehr* Sprachen verwendet. Im vorliegenden Kontext soll die konkrete Koexistenz von Deutsch und Italienisch jedoch als Zweisprachigkeit im Unterschied zu Mehrsprachigkeit (mehr als zwei Sprachen) definiert werden.

## 5.2 *Wie zweisprachig sind die Südtiroler?*

In diesem Abschnitt soll die effektive Zweisprachigkeit der italienisch- und deutschsprachigen Südtiroler genauer betrachtet werden. Dazu wird versucht, anhand des Südtiroler Sprachbarometers (ASTAT 2006) und der vorläufigen Ergebnisse des Projekts KOLIPSI (Abel et al. 2009) folgende Fragen zu beantworten: Wo und ab wann erwerben die Südtirolerinnen und Südtiroler die Zweitsprache? Wie geschieht der Zweitspracherwerb? Welche sind die Beweggründe für den Zweitspracherwerb? Wie schätzen die Sprecher ihre Zweitsprachkenntnisse selbst ein und welche Kompetenzniveaus erreichen sie in Sprachtests?

### 5.2.1 *Zweitspracherwerb: Wo?*

Je nachdem wo die Zweitsprache erworben wird, kann zwischen familiärer, außerschulischer oder schulischer Zweisprachigkeit unterschieden werden (vgl. Mackey 2006: 1485).

**Familiäre Zweisprachigkeit** betrifft in Südtirol vor allem jene Kinder, die in Familien aufwachsen, in denen ein Elternteil deutscher und das andere italienischer Muttersprache ist.<sup>41</sup> Die verfügbaren Daten bezüglich der zahlenmäßigen Stärke von zweisprachigen Familien in Südtirol stammen aus der Volkszählung von 1981: Nach dieser Erhebung setzten sich im Jahr 1981 6,9 % der Südtiroler Familien aus einem italienischsprachigen und einem deutschsprachigen Elternteil zusammen. Heute kann von einem höheren Anteil zweisprachiger Familien ausgegangen werden. Egger bezeichnet diese Familien, in denen beide Elternteile selbst nicht zweisprachig aufgewachsen sind (und seiner Definition von Zweisprachigkeit zufolge mehr oder weniger einsprachig sind), als zweisprachige Familien erster Generation. Beide Sprachen werden an die Kinder übertragen: In 81,4 % dieser Familien wird in der Kommunikation zwischen Eltern und Kindern gleichermaßen Deutsch und Italienisch verwendet (Egger 1994: 68).

**Außerschulische Zweisprachigkeit** entsteht unter anderem im privaten Kontakt mit Angehörigen der anderen Sprachgruppe. Freundschaftliche Beziehungen sind ein privilegierter Kontext für den Erwerb von anderen Sprachen. Der direkte Kontakt ist in Südtirol aufgrund der heterogenen geographischen Verteilung der Sprachgruppen (s.

---

<sup>41</sup> Natürlich betrifft familiäre Zweisprachigkeit auch und immer stärker Familien mit Migrationshintergrund.

3.2) nicht immer herstellbar und wird außerdem durch das parallele Bestehen von nach Sprachgruppen getrennten Institutionen vor allem im schulischen und kulturellen Bereich weiter geschmälert.<sup>42</sup> Bezüglich der Intergruppenfreundschaften zeigen die vorläufigen Ergebnisse des Projekts KOLIPSI, dass im Schuljahr 2007-2008 12 % der befragten italienischen Oberschüler und 24,7 % der deutschsprachigen Befragten nie oder nur sehr selten sowie 34,4 % der Italienischsprachigen und 44,6 % der Deutschsprachigen nur gelegentlich freundschaftliche Kontakte in der anderen Sprachgruppe gepflegt haben (Abel et al. 2009: 9). Auch die Schule kann durch Partnerschaften zwischen verschiedensprachigen Klassen direkte Kontaktmöglichkeiten fördern. Diese Möglichkeit wird an Südtiroler Schulen jedoch nur begrenzt gefördert (s. 5.3).

Bezüglich der **schulischen Zweisprachigkeit** wird eine hohe Kompetenz in der Zweitsprache vor allem in mehrsprachigen Schulen erreicht, in denen mehrere Sprachen als Unterrichtssprache verwendet werden. Dreisprachige Schulen existieren in Südtirol lediglich in den ladinischsprachigen Ortschaften, für Italienisch- und Deutschsprachige gibt es hingegen getrennte Schulsysteme, in denen bis auf wenige Ausnahmen alle Fächer (mit Ausnahme des Sprachenunterrichts) in einer Unterrichtssprache, die in den meisten Fällen die Muttersprache der Schüler ist, unterrichtet werden müssen. An italienischen und deutschen Schulen wird die Zweitsprache daher fast ausschließlich im Zweitsprachunterricht erworben (s. 5.3).

### **5.2.2 Wann?**

Der Lebensabschnitt, in dem ein Mensch mit der anderen Sprache in Kontakt kommt und diese erlernt, beeinflusst in entscheidendem Maße die Art und das Niveau der bilingualen Sprachkompetenz (Mackey 2006: 1486). Hierbei wird häufig von früherer Zweisprachigkeit gesprochen, wenn ein Sprecher bereits in der Kindheit die Möglichkeit hatte, zwei Sprachen mehr oder weniger gleichzeitig zu erwerben. Es ist erwiesen, dass Kinder bis zu einem bestimmten Alter fast mühelos Aussprache, Vokabular und grammatische Regeln einer Sprache erwerben, während erwachsene

---

<sup>42</sup> So gibt es eine „Abteilung italienische Kultur“ und eine „Abteilung deutsche Kultur“, ein „deutsches Schulamt“ und ein „italienisches Schulamt“, ein „Amt für deutsche und ladinische Berufsbildung“ und ein „Amt für italienische Berufsbildung“. Hierzu wird in Baur et al. (2009: 177-178) Stellung genommen: „Der neue Autonomierahmen führte notgedrungen zu einer Reorganisation des Verwaltungsapparates. [...] Im Bereich Schule und Kultur wurde das Prinzip der Dreiteilung der Verwaltung (italienisch, deutsch, ladinisch) zum Angelpunkt der im Aufbau befindlichen neuen öffentlichen Verwaltung [...]“



Lerner weniger Schwierigkeiten beim Erwerb von semantischen Aspekten haben (vgl. Mackey 2006: 1486).

Dem Sprachbarometer zufolge hatten 74,2 % der Deutschsprachigen bereits in der frühen Kindheit Kontakt mit dem Italienischen. Von den italienischsprachigen Südtirolern kamen 33 % mit der deutschen Hochsprache und 24,1 % mit einer der Südtiroler Dialektvarietäten in Berührung (ASTAT 2006: 33-34). Ältere Menschen hatten verständlicherweise weniger Möglichkeiten, bereits in der Kindheit mit der Zweitsprache in Kontakt zu kommen (ASTAT 2006: 35).

Bezüglich des effektiven Sprachgebrauchs geben 12,7 % der Deutschsprachigen und 3,3 % der Italienischsprachigen an, bereits im Vorschulalter die Standardformen der Zweitsprache verwendet zu haben. 5,5 % der Italienischsprachigen geben an, den deutschen Dialekt gesprochen zu haben. Diese Daten lassen auf das vereinzelte Vorkommen von familiärem Bilingualismus und frühe Zweisprachigkeit schließen, die allerdings nur sehr marginal in der Südtiroler Gesellschaft verbreitet sind.

Für den Großteil der Bevölkerung dürfte der Beginn des wirklichen Zweitspracherwerbs in der Zeit der Einschulung anzusiedeln sein. Die deutschsprachigen und italienischsprachigen Schulen und Kindergärten Südtirols sind zwar einsprachig, jedoch können die Eltern frei entscheiden, ob sie ihre Kinder in einsprachig deutsche oder italienische Schulen und Kindergärten einschreiben wollen. Diese Möglichkeit, die Zweitsprachkenntnisse der Kinder zu stärken, wird von verhältnismäßig wenigen Eltern genutzt. So besuchten von den deutschsprachigen Befragten 9,6 % den Kindergarten, 9 % die Grundschule, 2 % die Mittelschule und 3,2 % die Oberschule in italienischer Sprache. Von den italienischsprachigen Befragten besuchten 5,8 % den Kindergarten, 4,6 % die Grundschule, 2,3 % die Mittelschule und 4,2 % die Oberschule in deutscher Sprache (ASTAT 2006: 38).<sup>43</sup>

Der Großteil der Südtiroler lernt die Zweitsprache im Sprachunterricht mit 6-7 Jahren ab der ersten Klasse der Grundschule (s. Abschnitt 5.3).

---

<sup>43</sup> Obwohl diese Option nur relativ wenige Eltern in Anspruch nahmen, wurde die Einschreibung von italienischsprachigen Kindern in die deutsche Schule von der SVP als Gefahr für das Überleben der deutschen Minderheit und Mittel zur „Versenkung der deutschen Schule“ interpretiert (Baur et al. 2009: 285-286). Hier scheint klar die Angst einiger politischer Vertreter der deutschen Minderheit vor dem Kontakt zwischen den Sprachgruppen durch. Das subjektive Gefühl der Bedrohung ist die Grundlage für die Trennungspolitik, deren strikte Befolgung als Garantie für das Überleben der deutschen Minderheit dargelegt wird.

### 5.2.3 Wieso?

Motivation ist ein wichtiger Faktor für den erfolgreichen Zweitspracherwerb. Das wird auch im Abschlussbericht der hochrangigen Gruppe „Mehrsprachigkeit“ der Europäischen Kommission bestätigt: „Motivation is a key, if not the key, to successful language learning“ (High Level Group on Multilingualism 2007: 9).

Je nachdem, welche Gründe dem Zweitspracherwerb unterliegen, wird zwischen *integrativer* und *instrumenteller Zweisprachigkeit* unterschieden (Kremnitz 1990: 26; Egger 1990: 41). Wer eine Sprache lernt, weil er seine beruflichen Chancen verbessern will, erreicht eine instrumentelle Zweisprachigkeit. Wer hingegen die Sprache lernt, um mit einer anderen Gruppe in Kontakt zu kommen oder Mitglied dieser Gruppe zu werden, strebt eine integrative Zweisprachigkeit an. Im Allgemeinen wird angenommen, dass der integrative Zweitspracherwerb zu besseren Lernerfolgen führt als der instrumentelle Zweitspracherwerb (Mackey 2006: 1486). Es ist an dieser Stelle zu vermerken, dass diese Konzepte beim Spracherwerb natürlich nicht so einfach voneinander getrennt werden, sondern sich gegenseitig beeinflussen. Jedoch kann man sagen, dass die Sprachenpolitik in Südtirol in ihrem heutigen Zustand eine zweckorientierte Sicht der Zweisprachigkeit fördert: Integrative Zweisprachigkeit als Ergebnis des Kontakts zwischen den Sprachgruppen ist nicht erwünscht. Die unzureichende politische Unterstützung der schulischen Annäherung zwischen den Sprachgruppen bei gleichzeitiger Betonung der großen Bedeutung einer angemessenen Zweisprachigkeit für die Berufswelt (insbesondere des öffentlichen Dienstes) zeugt davon, dass die Zweisprachigkeit als reines Hilfsmittel des beruflichen Aufstiegs verstanden werden soll. Lanthaler stellt hierzu die berechtigte Frage:

Ist all der Aufwand, den wir mit unserer Zweisprachigkeit treiben, nur dazu gut, dass sich die italienischsprachige Bevölkerung im gesamten deutschen Sprachraum bewegen kann und der deutschsprachigen Bevölkerung der italienische Markt offen steht – oder wollen wir hier verstehen? (Lanthaler 2006: 375)

Auch im Forschungsbericht zum Projekt KOLIPSI wird die zweckorientierte Sicht der Zweisprachigkeit bemängelt, nach der die Zweitsprache von vielen Südtirolern lediglich gelernt wird, um die Zweisprachigkeitsprüfung zu bestehen oder um bessere berufliche Chancen zu haben (Abel et al. 2009: 13).

Dass die instrumentelle Herangehensweise an die Zweitsprache nicht zu hervorragenden Zweitsprachkompetenzen geführt hat, wird beim Vergleich der Zweitsprachkompetenzen der Sprachgruppen in Abschnitt 5.4 klar.

Im Anschluss werden jedoch zunächst die verschiedenen Schulsysteme Südtirols und deren Beitrag zum Zweitspracherwerb diskutiert.

### *5.3 Die Schulsysteme der Sprachgruppen im Vergleich*

#### **5.3.1 Bilinguales vs. einsprachiges Schulsystem**

Obwohl im Kontext dieser Arbeit die soziolinguistische Lage der ladinischen Täler bisher kategorisch ausgeklammert wurde, soll in diesem Abschnitt zunächst auf das Schulmodell eben dieser Täler eingegangen werden. Der Grund liegt darin, dass in diesen Tälern die einzigen wirklich bi- bzw. multilingualen Schulen Südtirols existieren. Genau das, was vor allem die deutsche Minderheit den italienischsprachigen und deutschsprachigen Schülern nicht zutraut, wird den Ladinern „zugemutet“ – und erzeugt sprachliche Ergebnisse, die sich sehen lassen können.

In den ladinischen Tälern gibt es unabhängig von der Muttersprache der Schüler nur eine Art von Schule, die so genannte *paritätische Schule*. Die Sprachverwendung im Unterricht wird in Artikel 19 Absatz 2 des Autonomiestatuts geregelt:

Die ladinische Sprache wird in den Kindergärten verwendet und in den Grundschulen der ladinischen Ortschaften gelehrt. Dort dient diese Sprache auch als Unterrichtssprache in den Schulen jeder Art und jeden Grades. In diesen Schulen wird der Unterricht auf der Grundlage gleicher Stundenzahl und gleichen Enderfolges in Italienisch und in Deutsch erteilt (Südtiroler Landesregierung 2006: 77).

Bereits seit 1948 hatte die ladinische Schule für einen „paritätischen Unterricht in italienischer und deutscher Sprache optiert“ (Baur et al. 2009: 12). Mit den Durchführungsbestimmungen von 1973 entsteht somit eine wirklich bilinguale Schule mit paritätischem Unterricht in deutscher und italienischer Sprache. Das Ladinische wird als „Verständigungssprache“ in den Grundschulen verwendet (Baur et al. 2009: 12). Das ladinische Modell wird von vielen als vorbildhaft bezeichnet. In Baur et al. (2009: 12) wird es als „pragmatisches und erfolgreiches Modell in Richtung auf eine funktionale Mehrsprachigkeit“ beschrieben. Die Daten über die Sprachkompetenz der Ladinier bestätigen diese Aussage: Ladinier schätzen ihre passiven (Lese- und Hörverständnis) und aktiven Kompetenzen (mündliche und schriftliche Produktion) in Deutsch und Italienisch fast durchweg besser ein als Italienisch- oder Deutschsprachige ihre eigenen Zweitsprachkenntnisse (vgl. ASTAT 2006: 138-

151).<sup>44</sup> Bezüglich der Zufriedenheit mit dem Zweitsprachunterricht fallen dem Südtiroler Sprachbarometer zufolge die Meinungen der Ladinier am besten aus: 97,7 % der Ladinier erklären sich mit dem Zweitsprachunterricht – der eigentlich als Unterricht in der Zweitsprache bezeichnet werden müsste – zufrieden (ASTAT 2006: 42).

Trotz des Erfolges des ladinischen Schulmodells wird das einsprachige Modell bei der deutschsprachigen Minderheit als einziger Weg zum Schutz der deutschen Sprache in Südtirol angesehen. Natürlich wäre es wenig sinnvoll, das ladinische Schulmodell unverändert an deutsch- und italienischsprachigen Schulen zu übernehmen. Auf das will man hier auch nicht hinaus. Vielmehr soll auf die Sinnhaftigkeit des Unterrichts in der Zweitsprache hingewiesen werden.

### **5.3.2 Einsprachigkeit an deutsch- und italienischsprachigen Schulen**

Über den Grundsatz der Einsprachigkeit an deutsch- sowie italienischsprachigen Schulen wacht Artikel 19 des Autonomiestatuts:

In der Provinz Bozen wird der Unterricht in den Kindergärten, Grund- und Sekundarschulen in der Muttersprache der Schüler, das heißt in italienischer oder deutscher Sprache, von Lehrkräften erteilt, für welche die betreffende Sprache ebenfalls Muttersprache ist. In den Grundschulen, von der 2. oder 3. Klasse an, je nachdem, wie es mit Landesgesetz auf bindenden Vorschlag der betreffenden Sprachgruppe festgelegt wird, und in den Sekundarschulen ist der Unterricht der zweiten Sprache Pflicht; er wird von Lehrkräften erteilt, für die diese Sprache die Muttersprache ist (Südtiroler Landesregierung 2006: 76-77).

Artikel 19 wird auf deutscher Seite als Synonym für den Schutz der deutschen Sprache verstanden, auf italienischer Seite hingegen – neben dem Dialekt – als entscheidendes Hindernis für einen erfolgreichen Zweitspracherwerb kritisiert. Was für die einen Recht auf muttersprachlichen Unterricht bedeutet, verstehen die anderen als lästige Pflicht. Diese grundsätzlich verschiedenen Interpretationen treiben die Kluft zwischen deutsch- und italienischsprachigen Südtirolern zumindest auf politischer Ebene weiter auseinander und haben auch zu unterschiedlichen Entwicklungen des Zweitsprachunterrichts an den Schulen geführt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bedürfnisse der Sprachgruppen hinsichtlich des

---

<sup>44</sup> Im Bereich des Hörverständnisses geben 95,6 % der Ladinier an, Italienisch ohne große Schwierigkeiten zu verstehen. Etwas darunter liegt der Prozentsatz beim Deutschen. Das Leseverständnis bereitet ihnen weder im Italienischen noch im Deutschen größeren Probleme, italienische Texte verstehen sie jedoch nach eigenen Angaben wiederum etwas besser als deutsche. Der schriftliche Gebrauch des Italienischen bereitet neun von zehn Ladinern keine größeren Probleme. Auf Deutsch zu schreiben ist für fast acht von zehn Ladinern mit keinen größeren Schwierigkeiten verbunden. Bezüglich der mündlichen Sprachproduktion schätzen Ladinier ihre Fertigkeiten sehr gut ein, jedoch ist ihr Italienisch etwas stärker als das Deutsche.

Zweitsprachunterrichts doch sehr verschieden ausfallen, und die Sprachgruppen auch deshalb unterschiedliche Wege beschreiten.

### **5.3.3 Zweitsprachunterricht an deutschsprachigen Schulen**

Die Schul- und Sprachpolitik der Südtiroler Volkspartei, die im Rahmen des neuen Autonomiestatuts von 1972 vorangetrieben wurde, zielte auf die Festigung der deutschen Sprache innerhalb der deutschen Sprachgruppe ab. Das „Nicht-Engagement für das Erlernen des Italienischen“ war die Folge (Baur et al. 2009: 128). Das in der Sprachwissenschaft vor allem vor 1960 vielfach vertretene Argument, die zweite Sprache hätte einen negativen Einfluss auf die kindliche Entwicklung, fand in Südtirol breite Zustimmung und verschärfte die feindselige Haltung gegenüber dem Zweitspracherwerb (Baur et al. 2009: 128). Der Grundsatz des Unterrichts in der Muttersprache (Artikel 19 des Autonomiestatuts) wurde vor allem von der deutschsprachigen Minderheit verteidigt. Die Erfahrung der Italianisierung des Schulsystems hatte ihre Spuren im kollektiven Gedächtnis der Deutschsprachigen hinterlassen. Das Erlernen der Zweitsprache Italienisch sollte zwar gefördert werden, aufgrund der historischen Erfahrungen der deutschen Minderheit lehnte man jedoch eine zweisprachige Gesellschaft ab (Baur et al. 2009: 159). Die Aussage, wonach dominante Minderheiten dem Aufbau bilingualer schulischer Strukturen skeptischer begegnen als z. B. unterdrückte Minderheiten (Baur et al. 2009: 30), lässt sich auf die dominante deutschsprachige Minderheit nahtlos übertragen.

Bis in die Siebzigerjahre wurde Italienisch an deutschsprachigen Schulen nicht als Zweitsprache unterrichtet, sondern wie eine Muttersprache, die allenfalls in einer besonderen Situation erworben wurde (Egger 201: 137).

Das Fach Italienisch muss nach Artikel 19 des Autonomiestatuts zudem von Lehrpersonen unterrichtet werden, die italienischer Muttersprache sind.

Der Beginn des Zweitspracherwerbs in den Schulen wird durch das Autonomiestatut geregelt: Nach Artikel 19 Absatz 1 ist der Unterricht der zweiten Sprache „in den Grundschulen, von der 2. oder 3. Klasse an, je nachdem, wie es mit Landesgesetz auf bindenden Vorschlag der betreffenden Sprachgruppe festgelegt wird“ Pflicht (Südtiroler Landesregierung 2006: 77). Bis 2004 wurde mit dem Zweitsprachunterricht in der 2. Klasse der Grundschule begonnen. Die Bestimmungen des Artikel 19 sind einem Gutachten des Staatsrats von 1988 zufolge dahingehend zu interpretieren, dass der Beginn nicht später als in der dritten

Grundschulklasse erfolgen könne, wohl aber früher. Diese Interpretation, welche die rechtliche Grundlage für die Einführung von Deutsch als Zweitsprache ab der ersten Grundschulklasse an italienischsprachigen Schulen bildete, erlaubte 2004 auch den Beginn des Italienischunterrichts in den ersten Klassen der deutschsprachigen Grundschulen (Baur et al. 2009: 423).<sup>45</sup> Parallel zu dieser Entwicklung wurde 2004 von verschiedenen schulpädagogischen Behörden der deutschen Schule ein Sprachenkonzept für die deutschen Kindergärten und Schulen vorgelegt. Im Pflichtschulbereich wendet man sich vom „Mythos der perfekten Zweisprachigkeit“ ab und strebt eine funktionale Mehrsprachigkeit an. Im Zweitsprachunterricht soll außerdem mehr Wert auf „Begegnungspädagogik“, also auf Kontakt mit den Sprechern der anderen Sprache, gelegt werden (Baur et al. 2009: 425-426).

Die Erkenntnis, dass das Recht auf Unterricht in der Muttersprache durch begegnungspädagogische Maßnahmen wie Schüleraustauschprogramme und Klassenpartnerschaften nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, setzte sich erst in den Neunzigerjahren durch (Baur et al. 2009: 318).<sup>46</sup> 1992 wurden von der Südtiroler Landesregierung Richtlinien für den Schüleraustausch zwischen Schulen des Landes und Schulen anderer Provinzen Italiens erlassen. Begegnungsinitiativen wurden zwar zugelassen, jedoch wurde die Handlungsfreiheit der Lehrpersonen stark eingeschränkt. 1998 folgte durch Beschluss der Landesregierung Nr. 2867 eine Aufwertung von Klassenpartnerschaften, eine zusätzliche finanzielle Unterstützung war jedoch nicht vorgesehen. Eine eigene Dienststelle für Klassenpartnerschaften wurde bis dato nicht eingerichtet, der politische Wille zur Institutionalisierung der Partnerschaften war zu schwach (Baur et al. 2009: 321). In der deutschsprachigen Schule kann der außerschulische Zweitspracherwerb daher nur begrenzt gefördert werden.

### **5.3.4 Zweitsprachunterricht an italienischsprachigen Schulen**

Die von 1973 bis 1978 erlassenen Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut hatten einen entscheidenden Einfluss auf Initiativen zugunsten der Zweisprachigkeit (Baur et al. 2009: 183). Mit den Umwälzungen dieser Zeit rückte die

---

<sup>45</sup> Eine Wochenstunde ist Pflicht, eine zweite kann nach freiem Willen in Anspruch genommen werden.

<sup>46</sup> Der Schüleraustausch zwischen einem deutschen und einem italienischen Realgymnasium in Meran sorgte noch 1979 für heftige Diskussionen und rief bei den SVP-Vertretern im Südtiroler Landtag Assimilationsängste hervor (Baur et al. 2009: 167).

Kenntnis der Zweitsprache Deutsch in der Prioritätenliste weit nach oben. Der Druck und die damit verbundene Sorge der italienischen Sprachgruppe sorgten jedoch für alles andere als gute Voraussetzungen für den Zweitspracherwerb (vgl. Kapitel 2.3). Die politischen Vertreter der italienischen Sprachgruppe sahen nunmehr die Erreichung einer angemessenen Zweisprachigkeit als Garantieschutz, auf den die neue, italienischsprachige Minderheit jeden Anspruch hatte (Baur et al. 2009: 186). Die Zweisprachigkeit war somit zu einem Politikum avanciert.

Auf italienischer Seite setzte man in erster Linie auf eine schulische Lösung des Problems „Zweisprachigkeit“. Die „neue Minderheit“ des zweiten Autonomiestatuts setzte sich dabei vor allem für innovative Schulversuche und einen frühen Zweitspracherwerb ein. Die strenge Auslegung des Autonomiestatuts schränkte die italienischen Schulbehörden jedoch in ihrer Handlungsfreiheit stark ein. Die Bereitschaft der italienischen Sprachgruppe, neue Wege zur Mehrsprachigkeit zu beschreiten, wurde von Vertretern der deutschen Sprachgruppe fast kategorisch als Verstoß gegen den Buchstaben des Autonomiestatuts entlarvt, als solcher verboten und nach einigem Hin und Her mit Auflagen und dem Verweis genehmigt, dass die deutschsprachigen Strukturen von diesen Neuheiten unversehrt bleiben sollten.

In den späten Siebzigerjahren wurden so erste Initiativen für den Zweitsprachunterricht im Kindergarten von politischen Vertretern der deutschen Sprachgruppe als „schleichende Unterwanderung“ des einsprachigen, nach Muttersprachen getrennten Schulsystems und somit als Verstoß gegen Artikel 19 des Autonomiestatuts gesehen (Baur et al. 2009: 230). Sie wurden nicht genehmigt. Trotzdem organisierten italienischsprachige Eltern private Initiativen für eine spielerische Annäherung an die deutsche Sprache bereits im Kindergarten. Erst 1998/99 wurden Schulversuche an italienischsprachigen Kindergärten auch von offizieller Seite unterstützt und ab Januar 1999 an vier italienischsprachigen Kindergärten probeweise durchgeführt (Schweigkofler 2000: 1). Seit dem Schuljahr 2003/2004 bietet das italienische Schulamt an allen italienischsprachigen Kindergärten Südtirols Kindern ab fünf Jahren einen Zugang zur deutschen Sprache (Baur et al. 2009: 418).

An italienschen Schulen ging man bereits Ende der Achtzigerjahre dazu über, den Zweitsprachunterricht in die erste Klasse zu verlegen (Baur et al. 2009: 69). Nach einer fünfjährigen Probezeit – und einigem Protest von Seiten der deutschsprachigen Politiker – wurde 1994 an allen italienischsprachigen Schulen der Deutschunterricht

offiziell auf das erste Schuljahr vorgezogen. Wie bereits weiter oben diskutiert wurde, folgte die deutsche Schule erst zehn Jahre später dem italienischen Beispiel.

Die Vermittlung von Teilen nicht sprachlicher Fächer in der Zweitsprache, die im Rahmen der zweisprachigen Unterrichtsprogramme der EU als „CLIL – Content and Language Integrated Learning“ bezeichnet und in Südtirol nicht ganz korrekt unter der Schlagwort „Immersionsunterricht“ diskutiert wird, und der Teamunterricht von Sachfächern zwischen deutsch- und italienischsprachigen Lehrpersonen („Kopräsenz“) wurden ab 1992 an italienischsprachigen Schulen erprobt.<sup>47</sup> Der CLIL-Unterricht wurde unter der Bedingung geduldet, dass kein Sachfach ausschließlich in der Zweitsprache unterrichtet werden darf. Der Teamunterricht wurde hingegen 1996 mit der Begründung verboten, dass er mit dem Grundsatz des Unterrichts in der Muttersprache nicht vereinbar wäre. 1998 machte das Verwaltungsgericht Bozen dieses Verbot rückgängig: Der Teamunterricht ist dem Verwaltungsgericht zufolge mit Artikel 19 des Autonomiestatuts voll und ganz vereinbar (Baur et al. 2009: 329). Im Jahr 2000 startete ein Projekt für dreisprachige Abteilungen an Grund- und Oberschulen, in denen Fachunterricht in deutscher und englischer Sprache angeboten wird. In den darauf folgenden Schuljahren wurde das Projekt auf fast alle italienischsprachigen Schulen ausgedehnt (Baur et al. 2009: 419). Für das Lehrpersonal, das bei diesen Schulversuchen zur Einführung der CLIL-Programme an italienischsprachigen Schulen mitarbeitete, wurden gezielte Fortbildungen zum bilingualen Unterricht angeboten (Civegna 2004: 9).

Die einsprachige italienische Schule hat sich so im Laufe der Jahre immer mehr zu einer zumindest teilweise zwei- bis dreisprachigen Schule entwickelt. Wie bereits im vorigen Abschnitt ersichtlich wurden, hat die deutschsprachige Schule von dieser Entwicklung aufgrund der konservativen Haltung der deutschen Politik bisher nicht sehr profitieren können.

#### *5.4 Die Zweitsprachkompetenzen im Vergleich*

In diesem Abschnitt sollen nun abschließend die Sprachkompetenzen der Angehörigen beider Sprachgruppen diskutiert werden. Dabei wird die Kompetenz in

---

<sup>47</sup> 1992 beantragten die Mittelschule „Archimede“ und die Grundschule „A. Manzoni“ in Bozen einen Schulversuch. 1995 nahmen sieben italienischsprachige Grundschulen und neun italienischsprachige Mittelschulen am neuen Schulversuch teil.



der Zweitsprache in Anlehnung an das Südtiroler Sprachbarometer (ASTAT 2006: 138-156) in vier Fertigkeiten aufgespalten: Hörverständnis, mündlicher Ausdruck, Textverständnis und schriftlicher Ausdruck. Die Einschätzungen der eigenen Kompetenzen entsprechen vier Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS): A1 und A2 im Bereich der elementaren Sprachverwendung, B2 auf der mittleren Ebene der selbstständigen Sprachverwendung und C2 als höchstes Niveau der kompetenten Sprachverwendung. Hier wird zunächst auf die Selbsteinschätzung der Teilnehmer an der Sprachbarometer-Umfrage eingegangen, anschließend sollen die Ergebnisse der Sprachtests diskutiert werden, die im Rahmen des Projekts „Kolipsi“ (Abel et al. 2009) an Südtiroler Oberschulen durchgeführt wurden.

Bezüglich des **Hörverständnisses** geben mehr als drei Viertel (78 %) der deutschsprachigen Bevölkerung an, keine größeren oder nur wenig Schwierigkeiten mit dem Verständnis der gesprochenen italienischen Hochsprache zu haben (C2/B2). Einer von fünf Deutschsprachigen (22 %) versteht nur einfache Sätze oder gar nichts (A1/A2). Dagegen verstehen weniger als die Hälfte der italienischsprachigen Befragten (47,7 %) die deutsche Standardsprache im Mündlichen ohne größere Probleme (C2/B2). Mehr als die Hälfte der Befragten (52 %) gibt an, wenig bis gar nichts oder nur einfache Sätze zu verstehen (A1/A2) (ASTAT 2006: 139-140). Bezüglich des Hörverständnisses der Südtiroler Dialektvarietäten sind die Einschätzungen noch um einiges ernüchternder (s. ASTAT 2006: 141)

Ihre **mündlichen Ausdrucksfähigkeiten** in der Zweitsprache schätzen etwa 25 % der Deutschsprachigen sehr hoch ein (C2), ein Drittel kann sich problemlos ausdrücken und sich in alltäglichen Situationen auf Italienisch mitteilen (B2). 5,1 % der Befragten geben an, nicht Italienisch zu sprechen oder nur vereinzelte Wörter sagen zu können (A1). Bei den Italienischsprachigen geben 27,2 % an, sich flüssig und spontan auf Deutsch äußern zu können (C2/B2): Hierbei schätzen knapp 10 % der Italienischsprachigen ihre Sprechfertigkeiten sehr gut ein (C2). Der Anteil derer, die sich nicht in der Zweitsprache ausdrücken oder nur einige Wörter sagen können (A1), fällt mit fast 40 % um ein Vielfaches höher aus als bei den Deutschsprachigen (5,1 %) (ASTAT 2006: 143-144).

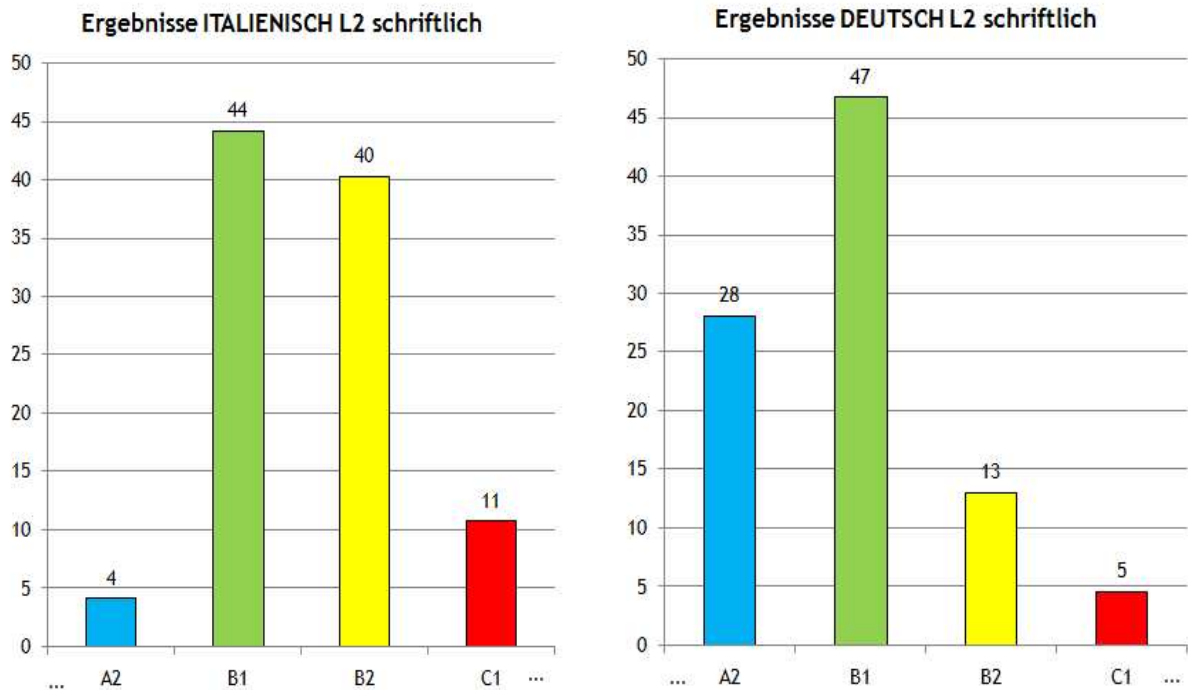
Während 63,4 % der Deutschsprachigen ihr **Textverständnis** in der Zweitsprache recht gut beurteilen (C2/B2), geben 9,4 % der Deutschsprachigen an, italienische Texte nicht zu verstehen (A1). Dagegen schätzen 30,9 % der Italienischsprachigen

ihr Leseverständnis von deutschsprachigen Texten hoch ein (C2/B2), während 37,9 % angeben, nichts oder nur einzelne Wörter zu verstehen (A1) (ASTAT 2006: 145-146).

Bezüglich der **schriftlichen Ausdrucksfähigkeit** geben mehr als 60 % der Deutschsprachigen an, keine größeren Probleme beim Verfassen von komplexen Texten zu verschiedenen Sachverhalten auf Italienisch zu haben (C2/B2). Dagegen fällt der Anteil Italienischsprachiger, die nach eigenen Angaben Deutsch auf C2- oder B2-Niveau schreiben, mit etwa 25 % um einiges niedriger aus. Einer von zehn Deutschsprachigen (10,5 %) und vier von zehn Italienischsprachigen (41,4 %) können nicht in der Zweitsprache schreiben (A1)(ASTAT 2006: 149-150).

Die Zahl derjenigen, die nach eigener Einschätzung das Niveau C2/B2 erreichen, ist bei den Deutschsprachigen in allen vier Kompetenzen fast doppelt so hoch wie bei den Italienischsprachigen. Der Anteil der Befragten, die minimale bis keine Kenntnisse der Zweitsprache haben, ist bei den Italienischsprachigen deutlich höher als bei den Deutschsprachigen. Aus der Sprachbarometer-Umfrage geht hervor, dass die Deutschsprachigen ihre Zweitsprachkompetenzen höher einschätzen als die Italienischsprachigen. Ob sich diese Einschätzungen auch in den Ergebnissen von Sprachtests widerspiegeln, wurde im Projekt „KOLIPSI“ zumindest bei Oberschülern geprüft.

Im Schuljahr 2007/2008 wurden im Rahmen einer linguistischen und sozialpsychologischen Untersuchung (Projekt „KOLIPSI“) der Europäischen Akademie Bozen die Zweitsprachkompetenzen von Schülern der 4. Oberstufe erhoben. Zu diesem Zweck entwickelte die beauftragte Forschungsgruppe auf der Grundlage der GERS-Deskriptoren einen Sprachtest, der einer Stichprobe von 1800 Schülern und Schülerinnen der vierten Klassen in allen Oberschulen der Provinz Bozen vorgelegt wurde. Er bestand aus zwei schriftlichen Aufgaben und erhob sowohl das Textverständnis als auch die schriftliche Ausdrucksfähigkeit. Das für diese Altersstufe angestrebte Kompetenzniveau in der Zweitsprache lag bei B1/B2 (selbstständige Sprachverwendung) (Abel et al. 2009: 1-2). Die folgende Graphik zeigt die Ergebnisse des KOLIPSI-Tests:



Ergebnisse des schriftlichen KOLIPSI-Tests in Prozent: Italienisch und Deutsch als Zweitsprachen. Die Niveaus A1 und C2 werden in diesen Diagrammen nicht dargestellt (Aus: Abel et al. 2009: 4).

Wie aus den Diagrammen hervorgeht erreichen 84 % der deutschsprachigen Testteilnehmer bezüglich der Sprachkompetenz im Italienischen die anvisierte Kompetenzniveaus B1 (44 %) und B2 (40 %). 4 % bleiben unter dem Niveau der selbstständigen Sprachverwendung (A2), während 11 % auf Niveau C1 kommen.

Bei den italienischsprachigen Testteilnehmern befinden sich 60 % der Schüler auf den Niveaus B1 (47 %) und B2 (13 %). 28 % der Teilnehmer schreiben Deutsch auf A2-Niveau und 5 % erreichen das Niveau C1.

Fast jeder Dritte italienischsprachige Testteilnehmer liegt mit seiner schriftlichen Sprachkompetenz unter dem Niveau der selbstständigen Sprachverwendung. Das elementare Niveau A2 wird als Phase des Spracherwerbs beschrieben, in der sich die Sprecher *„in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen können, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht“* und erlaubt den Sprechern nur begrenzt, am Alltagsleben in der Zweitsprache teilzuhaben (Abel et al. 2009: 12-13, kursiv im Text). Andererseits erreichen weit mehr als die Hälfte der italienischsprachigen Teilnehmer das Schwellenniveau B1/B2, das den Sprechern eine gewisse Selbstständigkeit im Sprachgebrauch und damit die Teilhabe am Alltagsgeschehen erlaubt.

Trotzdem bleibt das Italienische die fast „institutionalisierte“ Sprache der Intergruppenkommunikation. Der Kontakt mit Italienischsprachigen ist für die deutschsprachigen Schüler eine Gelegenheit, die Zweitsprache zu sprechen, für die Italienischsprachigen trifft der umgekehrte Fall nicht zu. Diese Tatsache beeinträchtigt die Motivation zum Zweitspracherwerb: Italienischsprachige könnten der Forschungsgruppe der Eurac zufolge zur Auffassung gelangen, dass es im alltäglichen Kontakt gar nicht nötig sei, Deutsch zu beherrschen (Abel et al. 2009: 13). Wie den Schlussfolgerungen der Eurac-Forschungsgruppe zu entnehmen ist, bedarf die Intergruppenkommunikation einer grundlegenden Veränderung. Zu diesem Zweck wäre es der Forschungsgruppe zufolge „wünschenswert, dass einerseits die italienischsprachigen SüdtirolerInnen ihre – zumindest passiven – Dialektkompetenzen verbessern“, damit sie einem Gespräch unter Deutschsprachigen folgen können, und dass die deutschsprachigen Südtiroler andererseits ihnen in alltäglichen Situationen auch Gelegenheit zum Gebrauch der Zweitsprache geben (Abel et al. 2009: 13).

Die in diesem Abschnitt diskutierten Zahlen und Daten machen deutlich, dass eine hohe Zweitsprachkompetenz in Südtirol kein sehr verbreitetes Gut ist. Sie bestätigen, dass die bilinguale Gesellschaft Südtirols nicht einfach eine Ansammlung von durchgehend zweisprachigen Individuen mit sehr hohen Sprachkompetenzen (Mackey 2006: 1487) ist. Trotz der innovativen Maßnahmen an italienischsprachigen Schulen befinden sich die italienischsprachigen Schüler hinsichtlich der Kenntnis der Zweitsprache klar hinter den Deutschsprachigen, wodurch sich das Italienische weiter als Sprache der Intergruppenkommunikation durchsetzt. Darin liegt auch meines Erachtens einer der Hauptgründe für die relativ besseren Zweitsprachkompetenzen der Deutschsprachigen. An dieser Stelle ist jedoch noch anzumerken, dass dem deutschen Schulamt zufolge die Kenntnis des Italienischen als Zweitsprache vor allem in den Randgebieten Südtirols in den letzten Jahren zurückgegangen ist (Verra 2009: 72). Zumindest bezüglich der (nicht gerade glänzenden) Sprachkompetenzen scheint demnach eine Annäherung zwischen den Sprachgruppen stattzufinden.

## 5.5 Institutionelle vs. individuelle Zweisprachigkeit?

In den Kapiteln 4 und 5 wurde die institutionelle der individuellen Ebene der Zweisprachigkeit gegenübergestellt. Es wurde eingangs gefragt, ob die institutionelle Zweisprachigkeit zur individuellen Einsprachigkeit beiträgt. Im Laufe dieser Arbeit konnte bestätigt werden, dass Zweisprachigkeit nicht immer mit zweisprachigen Gesellschaften oder Gebieten übereinstimmt. Dieses scheinbare Paradox lässt sich bei vielen Sprachminderheiten beobachten, in denen die Sprachenpolitik auf den Erhalt einer sprachlichen Varietät neben der dominanten Sprache abzielt. Mackey meint hierzu:

There are fewer bilingual people in the bilingual countries than there are in the so-called unilingual countries. For it is not always realized that bilingual countries were created not to promote bilingualism, but to guarantee the maintenance and use of two or more languages in the same nation (Mackey 1967: 12).

Institutionelle Zweisprachigkeit dient folglich vordergründig dem Erhalt von zwei oder mehreren Sprachen in einem Territorium und damit auch dem Schutz von Minderheitensprachen in einem Staat. Institutionelle Zweisprachigkeit kann nicht direkt mit individueller Einsprachigkeit in Verbindung gebracht werden. Es stimmt zwar, dass eine bilinguale und bi-gemeinschaftliche Gesellschaft, deren Institutionen mehrsprachig funktionieren, den Individuen erlaubt, in ihrer eigenen Sprache zu funktionieren und dass der Einzelne in diesem Kontext nicht gezwungen ist, eine hohe Zweitsprachkompetenz zu entwickeln. Mehr als mit der Zweisprachigkeit der Institutionen und der Übersetzungstätigkeit auf rechtlich-administrativer Ebene hängt die Einsprachigkeit allerdings mit der Existenz von zwei nach Sprachgruppen getrennten Parallelwelten zusammen. Die ethnische Trennung in der Politik spiegelt sich auch in der Gesellschaft wider. Es gibt ethnisch getrennte Parteien, Körperschaften und Interessensvertretungen (deutschsprachige Gewerkschaften, italienischsprachige Handwerkerverband usw.), jede Sprachgruppe hat ihr eigenes Schulsystem und somit einen getrennten Ort für die Sozialisierung der Kinder, auch das kulturelle Leben läuft in ethnisch getrennten Institutionen parallel nebeneinander ab (vgl. Pallaver 2006: 134). In einer Interviewreihe der Eurac mit 16 Persönlichkeiten der Südtiroler Öffentlichkeit erklärt ein deutschsprachiger Politologe: „Die institutionelle Trennung ist für die Zweisprachigkeit natürlich nicht förderlich, denn Institutionen haben Auswirkungen auf die soziale Wirklichkeit“ (Forer 2008: 33). Institutionelle Mehrsprachigkeit einschließlich der Übersetzung und Sprachmittlung bleiben auch in einer Gesellschaft mit verbreiteten Zweitsprachkenntnissen nötig, um

das Recht auf Muttersprache zu wahren. Auch Lanthaler verkennt nicht den Sinn der „amtlichen Mehrsprachigkeit“, bemerkt jedoch, dass diese institutionelle Zweisprachigkeit nicht genügen darf (Lanthaler 2006: 376). Von vordergründiger Bedeutung für die Annäherung der Sprachgruppen und die Verbesserung der Zweitsprachkenntnisse scheint daher die Schaffung eines zivilgesellschaftlichen Austauschs zwischen den Sprachgruppen und das Ende der Trennungspolitik.

## Ausblick: *Linguistic human rights* und Zweitspracherwerb

In den vorangehenden Seiten wurde die Zweisprachigkeit der Südtiroler Gesellschaft auf institutioneller und individueller Ebene erörtert, wobei sich hinsichtlich der Wahrung der Sprachenrechte ein recht ernüchterndes Gesamtbild abzeichnete. Auf der einen Seite sichert der rechtlich-institutionelle Rahmen der deutschsprachigen Minderheit zwar das sprachliche Menschenrecht auf Gebrauch der deutschen Sprache zu, dieses Recht wird allerdings aufgrund von praktischen Problemen insbesondere in der Übersetzungsarbeit und der Ausarbeitung einer einheitlichen Rechtsterminologie *de facto* nicht in dem Maße umgesetzt, wie zu wünschen wäre. Vielfach bedingt eine unnatürliche Sprachverwendung des Deutschen und das Fehlen von zureichenden Deutschkenntnissen in hoch spezialisierten Bereichen und besonders vor Gericht, dass die Italienische Sprache dem Deutschen vorgezogen wird. Der Grundsatz der Einsprachigkeit gerichtlicher Verfahren ist an sich ein wichtiger Schritt zum effektiven Schutz der deutschen Minderheit, jedoch wurde aufgrund von praktischen Schwierigkeiten die Möglichkeit eingeführt, dass die Verfahrensparteien auf die Übersetzung oder Verdolmetschung der zu einem Großteil italienischsprachigen Verfahrensakten ins Deutsche verzichten können. Diese Maßnahme zur Vereinfachung des Verfahrens steht allerdings im Widerspruch zum Genuss des Rechts auf Gebrauch der Muttersprache der deutschsprachigen Minderheit, das als *linguistic human right* eigentlich unveräußerlich sein sollte.<sup>48</sup>

Auf der anderen Seite bewirkt das Gefühl der Bedrohung bei der deutschsprachigen Minderheit, dass das Recht auf Muttersprache zum Nachteil des Rechts auf Zweitsprache interpretiert und als Grundlage für die Einsprachigkeit der Schule hergenommen wird. In Anlehnung an Skutnabb-Kangas und Phillipson wird neben dem Recht auf Gebrauch der Muttersprache jedoch auch das Recht auf Erwerb der Amtssprache(n) des Aufenthaltslandes als *linguistic human right* verstanden (Skutnabb-Kangas, Phillipson 1995: 71). Nicht nur das Recht auf Muttersprache, sondern auch das Recht auf Zweitsprache sind unveräußerliche Sprachenrechte, dank denen Sprecher bereits ab der frühen Kindheit ein sprachliches Repertoire

---

<sup>48</sup> Vgl. hierzu die Präambel der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, nach der „the right to use a regional or minority language in private and public life is an inalienable right conforming to the principles embodied in the United Nations International Covenant on Civil and Political Rights, and according to the spirit of the Council of Europe Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms.“

aufbauen, das sowohl für das grundlegende soziale und psychologische Überleben als auch für die Teilhabe am wirtschaftlichen und politischen Gesellschaftsleben unabdingbar ist (Skutnabb-Kangas 1995: 102). Auf dieser Grundlage sollten sowohl die alte, deutschsprachige als auch die neue, italienischsprachige Minderheit Südtirols das Recht auf erfolgreichen Erwerb der italienischen Staatssprache bzw. der deutschen Amtssprache Südtirols als ihr gutes Menschenrecht einfordern können. Einerseits sind die Kenntnis der deutschen Standardsprache und eine zumindest passive Kompetenz in den Dialektvarietäten Südtirols mindestens nötig, um sich als vollwertiges Mitglied in die Gesellschaft einzufügen. Andererseits ist die Kenntnis der italienischen Staatssprache selbst in vorwiegend einsprachigen Seitentälern Südtirols wichtig, um die Rechte und Pflichten als italienische Staatsbürger voll wahrnehmen zu können. Der Schutz und die Förderung von Minderheiten selbst können eben nicht nur durch deren individuelle Einsprachigkeit und Abschottung gewährleistet werden. Förderung der Zweisprachigkeit bedeutet nicht automatisch, das Recht auf Muttersprache zu untergraben – vor allem wenn es sich bei den involvierten Sprachen um anerkannte europäische Sprachen handelt, die auf ein kulturelles Hinterland zurückgreifen können. Bei der Planung von Ein- oder Mehrsprachigkeit ist vor allem auch der Status und das Prestige der zu schützenden Sprache zu beachten. Wie wir bereits Gelegenheit hatten aufzuzeigen, kann die Position des Deutschen in Südtirol heute eine offenerere Sprachenpolitik und die Förderung der Begegnung mit der anderen Sprachgruppe und Sprache durchaus verkraften, ohne Schaden zu nehmen. Es sei hier nochmals betont: Die deutsche Sprache in Südtirol ist keine eigentliche Minderheitensprache. Gerade auf politischer Seite wird jedoch, ungeachtet dieser Faktoren, das „Recht auf Muttersprache [...] oft als Recht auf Einsprachigkeit ausgelegt“ (Lanthaler 2006: 373). Dies wird besonders im schulischen Bereich deutlich, in dem der sakrosankte Grundsatz der Einsprachigkeit vor jene Zweisprachigkeit geht, die in anderen Situationen stolz als besondere Errungenschaft Südtirols hochgehalten wird. Unter der schulischen Einsprachigkeit leidet die Zweitsprachkompetenz sowohl der deutschen als auch der italienischen Sprachgruppen: Auch wenn individuelle Zweisprachigkeit bei den Deutschsprachigen eher verbreitet ist als bei den Italienischsprachigen, so ist eine hohe Zweitsprachkompetenz bei beiden Sprachgruppen eine Seltenheit. Die Trennungspolitik trägt auch ihren Beitrag dazu bei, dass das Italienische für viele deutschsprachige Südtiroler eine „ungeliebte Fremdsprache“ ist (Baur 2000: 74-76).



Eine ausschließlich der Vergangenheit und dem Erhalt der bestehenden Machtverhältnisse zugewandte Politik, die den gegenwärtigen Bedürfnissen der Bevölkerung keine Rechnung trägt, ist problematisch – nicht nur für die Entwicklung der Zweitsprachkenntnisse, sondern vor allem auch für das friedliche Zusammenleben der Sprachgruppen.

Um die Verständigung zwischen den Sprachgruppen und die damit einhergehende Zweisprachigkeit zu fördern und gleichzeitig das Ziel der Europäischen Union zu erreichen, wonach alle Bürgerinnen und Bürger Europas zu ihrer Erstsprache mindestens zwei Sprachen (das Englische als überregionale *lingua franca* sowie die Sprache eines Nachbarlandes) beherrschen sollen, muss die Südtiroler Schul- und Sprachenpolitik den Blick endlich nach vorne wenden und im Interesse der Bevölkerung handeln. In dieser Hinsicht soll auf das „Content and Language Integrated Learning“ verwiesen werden, das an italienischsprachigen Schulen bereits praktiziert wird. CLIL ist ein Überbegriff für jede Art von Programm, in dem eine Zweitsprache als Unterrichtssprache für Sachunterricht verwendet wird (Beardsmore 2009: 209). Im Vergleich zu kanadischen Immersionsprogrammen bieten CLIL-Programme einen weniger intensiven Kontakt mit der Zweit- oder Fremdsprache, sodass nur ein kleiner Teil der Unterrichtsstunden für diese Art von Unterricht „geopfert“ werden muss. Ziel dieser Art von Unterricht ist der Erwerb einer funktionalen Zweitsprachkompetenz sowohl im Hinblick auf die aktive als auch die passive Sprachbeherrschung. Wie Beardsmore bestätigt, konnten Schüler mithilfe von CLIL-Programmen eine sehr hohe Zweitsprachkompetenz erreichen (Beardsmore 2009: 210). CLIL-Unterricht wird immer durch begleitenden Sprachunterricht integriert, um die Korrektheit der Sprachverwendung und das Verständnis der Sprachnormen zu fördern. Für den Sachunterricht in der Zweit- oder Fremdsprache wird authentisches Unterrichtsmaterial verwendet. So wird eine reale Kommunikationssituation geschaffen, die nicht mit der gekünstelten Situation im Sprachunterricht verglichen werden kann. Sowohl Lehrer als auch Schüler bestätigen, dass auf diese Weise die Motivation des Lernenden gesteigert wird (Beardsmore 2009: 210). Eine Studie von Gajo und Serra (2002) über Mathematikunterricht auf Französisch für italienischsprachige Schüler im Aostatal hat gezeigt, dass die Ergebnisse, die der CLIL-Unterricht hervorbrachte, etwas besser waren als jene, welche die Kontrollgruppe im herkömmlichen Mathematikunterricht erzielte. Zudem entwickelten die Schüler im CLIL-Unterricht mehr operationelles Wissen, d. h. die

Fähigkeit, Wissen auf andere Bereiche zu übertragen und aktiv anzuwenden. Die Kontrollgruppe hingegen entwickelte vorwiegend informationelles Wissen, d. h. die Fähigkeit, Wissen und Informationen im Gedächtnis zu speichern. Während CLIL-Programme die effektive Sprachbeherrschung („fluency“) fördern, zielt herkömmlicher Zweitsprachunterricht auf die Korrektheit („accuracy“) der Sprachverwendung ab (Beardsmore 2009: 212).

Die positiven Ergebnisse dieses Unterrichtsmodells sind nicht zu verkennen. Natürlich muss das Lehrpersonal für diese neue Unterrichtsmethode ausgebildet werden. Die Tatsache, dass viele Südtiroler österreichische Universitäten besuchen und dort der Abschluss mehrerer Studiengänge im Haupt- und Nebensstudium möglich ist, könnte jedoch für den CLIL-Unterricht genutzt werden – auch wenn überdies spezifische Ausbildungskurse nötig sein werden. Verra meint hierzu:

La discussione circa la scuola plurilingue in provincia di Bolzano è purtroppo pesantemente condizionata da problematiche etniche che non agevolano una visione più distesa ed oggettiva dell'apprendimento plurilingue. La tendenza mondiale di diffusione della metodologia CLIL potrebbe essere di valido ausilio per uscire dalle secche di una discussione troppo marcatamente politica della questione. L'uso strumentale di una lingua seconda o terza per determinati contenuti scolastici è infatti diventata quasi la norma in diverse realtà scolastiche europee ed extra-europee (Verra 2009: 71).

Für den Fall, dass die Auslegung von Artikel 19 des Autonomiestatuts in Zukunft den wirklichen Bedürfnissen der Sprachgruppen angepasst und die Ausbildung von Lehrpersonal für CLIL-Programme gefördert wird, könnte das „Content and Language Integrated Learning“ einen wahren Qualitätssprung hinsichtlich der individuellen Zweisprachigkeit in Südtirol herbeiführen. Eine Verbesserung der Zweitsprachkenntnisse ist schließlich die grundlegende Voraussetzung dafür, dass die vorhandenen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sprachgruppen besser genutzt und neue geschaffen werden können. Südtirol könnte so seinem Namen als Vorzeigemodell der Zweisprachigkeit wirklich gerecht werden und einen bedeutenden Beitrag zur Annäherung der Sprachgruppen leisten.

## Literaturverzeichnis

- Abel A., Vettori C., Wisniewski K., Paladino M., Forer D.** (2009): *Projekt „KOLIPSI – Die Südtiroler SchülerInnen und die Zweitsprache: eine linguistische und sozialpsychologische Untersuchung“*. Europäische Akademie Bozen, Institut für Fachkommunikation und Mehrsprachigkeit (*Auszug – Projektergebnisse – Präsentation vom 24.11.2009, EURAC, Bozen, nicht veröffentlicht*).
- Allardt E.** (1992): *Qu'est-ce qu'une minorité linguistique?* In: Giordan H.: *Les minorités en Europe – Droits linguistiques et Droits de l'homme*. Paris: Kimé, 45-54.
- ASTAT** (2006) (Hrsg.): *Südtiroler Sprachbarometer 2004. Sprachgebrauch und Sprachidentität in Südtirol*. Bozen: La Bodoniana.
- ASTAT / Autonome Provinz Bozen-Südtirol** (2009) (Hrsg.): *Statistisches Jahrbuch für Südtirol – Annuario statistico della Provincia di Bolzano*. Bozen: Südtiroler Landesregierung. Auch online verfügbar unter: [http://www.provinz.bz.it/astat/download/JB09\\_2009.pdf](http://www.provinz.bz.it/astat/download/JB09_2009.pdf) (4.02.2010, 14:32).
- ASTAT / Autonome Provinz Bozen-Südtirol** (2002): *Astat. Information – Informazioni. Volkszählung 2001. Berechnung des Bestandes der drei Sprachgruppen in der Provinz Bozen-Südtirol*. Halbmonatliche Druckschrift, Nr. 17. Online verfügbar unter: [http://www.provincia.bz.it/astat/download/mit17\\_02.pdf](http://www.provincia.bz.it/astat/download/mit17_02.pdf) (4.02.2010, 14:51).
- Baur S.** (2000): *Le insidie della vicinanza. Comunicazione e cooperazione in situazioni di maggioranza/minoranza*. Meran: Alpha&Beta.
- Baur S.** (2000a): *Die Tücken der Nähe. Kommunikation und Kooperation in Mehrheits-/Minderheitssituationen*. Meran: Alpha&Beta.
- Baur S.** (2006): *Ethnische Sprech- und Argumentationsmuster. Inhaltsanalytische Fallbeispiele aus Südtiroler Printmedien*. In: Pallaver G. (Hrsg.): *Die ethnisch halbierte Wirklichkeit. Medien, Öffentlichkeit und politische Legitimation in ethnisch fragmentierten Gesellschaften*. Innsbruck/Wien/Bozen: StudienVerlag, 115-133.
- Baur S., Mezzalana G., Pichler W.** (2009): *Die Sprache der Anderen. Aspekte der Sprachen- und Schulpolitik in Südtirol von 1945 bis heute*. Meran: Alpha&Beta.
- Beardmore H.** (2009): *Language Promotion by European Supra-national Institutions*. In: García O. (Hrsg.): *Bilingual Education in the 21st Century: A Global Perspective*. Malden: Wiley-Blackwell.
- Berruto G.** (2003): *Fondamenti di sociolinguistica*. Bari: Laterza.
- Berry J.** (1990): *Psychology of acculturation*. In: *Nebraska Symposium on Motivation*, 37. Lincoln/London: University of Nebraska Press, 201-235.
- Bonell L., Winkler I.** (2006): *Südtirols Autonomie. Beschreibung der autonomen Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten des Landes Südtirol*. 9., überarbeitete Aufl. Bozen: Südtiroler Landesregierung.
- Boschung P.** (1994): *Vom Schaukelspiel zum Gleichgewicht*. In: *Universitas Friburgensis*, Juni '94. Online verfügbar unter: <http://www.unifr.ch/spc/UF/94juin/boschung.html> (11.06.2010, 16:27).
- Boyer H.** (2008): *Fonctionnements sociolinguistiques de la dénomination toponymique*. In: *Mots. Les langues du politique*, 86, 9-21.
- Civegna K.** (2005): *Zweitsprachunterricht an Südtiroler Schulen unter besonderer Berücksichtigung der Schulen mit italienischer Unterrichtssprache*. In: Krechel H.-L. (Hrsg.): *Mehrsprachiger Fachunterricht in Ländern Europas*. Tübingen: Narr, 109-118. Auch online verfügbar unter: <http://www.pze.at/memo/download/kl030301.pdf> (4.02.2010, 15:16).
- Cuq J-P.** (1991): *Le français langue seconde. Origines d'une notion et implications didac-*

- tiques*. Paris: Hachette.
- Czernilofsky B.** (1998): Momentaufnahme: Sprachenpolitik in Südtirol. – Muß die „Trennungspolitik“ überdacht werden? In: *Europa Ethnica*. 3-4, 140-148.
- De Groot G-R.** (1991): Recht, Rechtssprache und Rechtssystem. Betrachtungen über die Problematik der Übersetzung juristischer Texte. In: *Terminologie et Traduction*, 3, 279-316.
- Deflorian F., Baur S.** (1995): Situazione etnopolitica e conseguenze sociolinguistiche in provincia di Bolzano. In: Baur S., Carli A., Larcher D. (Hrsg.): *Interkulturelles Handeln. Neue Perspektiven des Zweitsprachenlernens*. Meran: Alpha & Beta, 89-107.
- Di Luca G.** (2008): Descrizione di una battaglia. In: *Academia*, 46, 1/2008, 34-36.
- Di Natale P.** (2005): *Sprachpolitik und Linguistic Human Rights. Eine soziologische Untersuchung zu Mehrsprachigkeit, muttersprachlichem Unterricht und Fremdsprachenunterricht in Sekundarschulen*. Frankfurt a. M.: Peter Lang.
- Dietrich R.** (2006): Erstsprache – Muttersprache. In: Ammon U., Dittmar N., Mattheier K., Trudgill P. (Hrsg.): *Soziolinguistik. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft*. 1. Teilband, 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Aufl.. Berlin/New York: Walter de Gruyter, 305-311.
- Dietrich R.** (2006a): Zweitsprache – Fremdsprache. In: Ammon U., Dittmar N., Mattheier K., Trudgill P. (Hrsg.): *Soziolinguistik. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft*. 1. Teilband, 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Aufl.. Berlin/New York: Walter de Gruyter, 311-313.
- Egger K.** (1977): *Zweisprachigkeit in Südtirol. Probleme zweier Volksgruppen an der Sprachgrenze*. Bozen: Athesia.
- Egger K.** (1990): Sprachenlernen in Südtirol: Antrieb und Zugang. In: Mioni A. M., Egger K., Lanthaler F. (Hrsg.): *Mehr als eine Sprache. Zu einer Sprachstrategie in Südtirol*. Meran: Alpha & Beta, 37-55.
- Egger K.** (1994): Sprachkontakt in Familie und Kindergarten in Südtirol. In: Holzer W., Pröll U. (Hrsg.): *Mit Sprachen leben. Praxis der Mehrsprachigkeit*. Klagenfurt/Celovec: Drava, 65-73.
- Egger K.** (2001): *Sprachlandschaft im Wandel. Südtirol auf dem Weg zur Mehrsprachigkeit*. Bozen: Athesia.
- Egger K.** (2001a): Mehrsprachiges Südtirol: Planung von Ein- und Mehrsprachigkeit. In: Egger K., Lanthaler F. (Hrsg.): *Die deutsche Sprache in Südtirol. Einheitssprache und regionale Vielfalt*. Wien/Bozen: Folio, 232-250.
- Egger K., Heller K.** (1997): Italienisch – Deutsch. In: Goebel H., Nelde P. H., Starý Z., Wölk W. (Hrsg.): *Kontaktlinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. 2. Halbband. Berlin/New York: Walter de Gruyter, 1350-1357.
- Eichinger L.** (2001): Die soziolinguistische Situation der deutschen Sprachgruppe in Südtirol. In: Egger K., Lanthaler F. (Hrsg.): *Die deutsche Sprache in Südtirol. Einheitssprache und regionale Vielfalt*. Wien/Bozen: Folio, 121-136.
- Eichinger L.** (2002): South Tyrol: German and Italian in a changing world. In: *Journal of Multilingual & Multicultural Development*, 23, 137-149.
- Eichinger L.** (2006): Soziolinguistik und Sprachminderheiten. In: Ammon U., Dittmar N., Mattheier K., Trudgill P. (Hrsg.): *Soziolinguistik. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft*. 3. Teilband, 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Aufl. Berlin/New York: Walter de Gruyter, 2473-2484.
- Ferguson Ch.** (1959): Diglossia. In: *Word*, 15, 325-340.
- Fishman J. A.** (1967): Bilingualism With and Without Diglossia; Diglossia With and Without Bilingualism. In: *Journal of Social Issues*, 23/2, 29-38.
- Forer D.** (2008): Die gefühlte Zweisprachigkeit. In: *Academia*, 46, 1/2008, 32-33.

- Fraenkel-Haeberle C.** (2008): Linguistic rights and the use of language. In: Woelk J., Palermo F., Marko J. (Hrsg.): *Tolerance through law: self governance and group rights in South Tyrol*. Leiden: Martinus Nijhoff Publisher, 259-278. Auch online verfügbar unter: [http://www.eurac.edu/NR/rdonlyres/1D1CA361-1CF8-4003-A96B-F5E0AEF9C2D4/17959/linguisticrights\\_FrC.pdf](http://www.eurac.edu/NR/rdonlyres/1D1CA361-1CF8-4003-A96B-F5E0AEF9C2D4/17959/linguisticrights_FrC.pdf) (13.02.2010, 23:50).
- Francescato G.** (1979): Aspetti sociolinguistici dell'Alto Adige. In: Assessorato all'Istruzione e Cultura in lingua italiana (Hrsg.): *Educazione bilingue n. 4*. Bolzano: Provincia Autonoma di Bolzano.
- Franceschini R.** (im Druck): The potentiality of Multilingualism: Four Szenarios for a trilingual country. In: Wiater W., Videsott G.: *Multilingualism and School Systems* (Arbeitstitel).
- Gajo L., Serra C.** (2002): Bilingual Teaching: Connecting Language and Concepts in Mathematics. In: So D., Jones G. (Hrsg.): *Education and Society in Plurilingual Contexts*. Brüssel: VUB Brussels University Press, 75-95.
- Gubert R.** (1976): *L'identificazione etnica. Indagine sociologica in un'area plurilingue del Trentino Alto Adige*. Udine: Edizioni Del Bianco.
- Gumperz J.** (1972): The speech community. In: Giglioli P. (Hrsg.): *Language and Social Context*. Harmondsworth: Penguin, 219-231.
- Gumperz J.** (1982): *Language and social identity*. Cambridge: University Press.
- Haugen E.** (1987): Language Planning. In: Haugen E. (Hrsg.): *Blessings of Babel. Bilingualism and Language Planning*. Berlin/New York: Mouton de Gruyter.
- High Level Group on Multilingualism** (2007): *Final Report*. Luxemburg: Commission of the European Communities.
- Kloss H.** (1967): Types of multilingual communities. In: Lieberson S. (Hrsg.): *Explorations in Sociolinguistics*. Bloomington: Indiana University Press, 7-17.
- Kloss H.** (1977): Über einige Terminologie-Probleme der interlingualen Soziolinguistik. In: *Deutsche Sprache*, 3, 224-237.
- Kloss H.** (1978): *Die Entwicklung neuer germanischer Kultursprachen seit 1800*. 2., erweiterte Aufl. Düsseldorf: Schwann.
- Kremnitz G.** (1990): *Gesellschaftliche Mehrsprachigkeit: Institutionelle, gesellschaftliche und individuelle Aspekte*. Wien: Braumüller.
- Kremnitz G.** (2006): Diglossie – Polyglossie. In: Ammon U., Dittmar N., Mattheier K., Trudgill P. (Hrsg.): *Soziolinguistik. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft*. 1. Teilband, 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Aufl. Berlin/New York: Walter de Gruyter, 158-165.
- Lanthaler F.** (1990): Dialekt und Zweisprachigkeit in Südtirol. In: Mioni A., Egger K., Lanthaler F. (Hrsg.): *Mehr als eine Sprache. Zu eine Sprachstrategie in Südtirol*. Meran: Alpha & Beta, 57-81.
- Lanthaler F.** (2001): Zwischenregister der deutschen Sprache in Südtirol. In: Egger K., Lanthaler F. (Hrsg.): *Die deutsche Sprache in Südtirol. Einheitsprache und regionale Vielfalt*. Wien/Bozen: Folio, 137-152.
- Lanthaler F.** (2006): Die Vielschichtigkeit des Deutschen in Südtirol – und wie wir damit umgehen. In: Abel A., Stuflesser M., Putz M. (Hrsg.): *Mehrsprachigkeit in Europa: Erfahrungen, Bedürfnisse, Gute Praxis*. Bozen: EURAC Research. Auch online verfügbar unter: <http://www.eurac.edu/NR/rdonlyres/E4DF9F14-FE8C-4E44-A221-C0836D96C428/0/Multilingualismindb.pdf> (4.02.2010, 15:50).
- Leclerc J.** (2010): Qu'est-ce que la francophonie? In: *L'aménagement linguistique dans le monde*. Québec: TLFQ Université Laval. Online verfügbar unter: <http://www.tlfq.ulaval.ca/axl/francophonie/francophonie.htm> (20.06.2010, 18:34).
- Leclerc J.** (2010a): Confédération Suisse. In: *L'aménagement linguistique dans le monde*.

- Québec: TLFQ Université Laval. Online verfügbar unter:  
<http://www.tlfq.ulaval.ca/axl/europe/suisse-1Intro.htm> (19.06.2010, 12:50).
- Leclerc J.** (2010b): Fribourg/Freiburg. In: *L'aménagement linguistique dans le monde*. Québec: TLFQ Université Laval. Online verfügbar unter:  
<http://www.tlfq.ulaval.ca/axl/etatsnsouverains/fribourg.htm> (21.06.2010, 16:23).
- Lüdi G.** (1996): Mehrsprachigkeit. In: Goebel H., Nelde P. H., Starý Z., Wölk W. (Hrsg.): *Kontaktlinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. 1. Halbband. Berlin/New York: Walter de Gruyter, 233-245.
- Mackey W.** (1967): *Bilingualism as a World Problem/ Le Bilinguisme: phénomène mondial*. Montreal: Harvest House.
- Mackey W.** (2006): Bilingualism and Multilingualism. In: Ammon U., Dittmar N., Mattheier K., Trudgill P. (Hrsg.): *Soziolinguistik. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft*. 2. Teilband, 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Aufl. Berlin/New York: Walter de Gruyter, 1483-1495.
- Meune M.** (2007): Die Schweizer Mehrsprachigkeit im Spannungsfeld zwischen Lokal-, National- und Globalkulturen. ‚Mijorität‘ und ‚Manorität‘ im Kanton Freiburg. In: *Germanistik im Konflikt der Kulturen. Akten des XI. Internationalen Germanistenkongresses Paris 2005*. Jahrbuch für internationale Germanistik. A/84. Bern: Peter Lang, 65-69.
- Meylaerts R.** (2007): *Les langues de la littérature: multilinguisme, traduction, identité*. European Day of Languages. Brüssel: Katholieke Universiteit Leuven, 26.09.2007. Online verfügbar unter: <https://lirias.kuleuven.be/bitstream/.../1/Eumultilinguisme.doc> (16.06.2010, 16:37).
- Mioni A.** (1982): Variabilità linguistica e contrastività. In: Calleri D., Marellò C. (Hrsg.): *Linguistica contrastiva*. Roma: Bulzoni, 339-357.
- Mioni A.** (1990): Bilinguismo intra- e intercomunitario in Alto Adige/ Südtirol: considerazioni sociolinguistiche. In: Mioni M. A., Egger K., Lanthaler F. (Hrsg.): *Mehr als eine Sprache. Zu eine Sprachstrategie in Südtirol*. Meran: Alpha & Beta, 13-35.
- Oeter S.** (2002): Sprachenvielfalt und Demokratie aus deutscher Sicht. In: European Bureau for Lesser Used Languages (Hrsg.): *Sprachenvielfalt und Demokratie in Deutschland. Dokumentation des Kongresses vom 16.-17. November 2001 in den Landesvertretungen Niedersachsen und Schleswig-Holstein, Berlin*. Brüssel: European Bureau for Lesser Used Languages, 49-74.
- OHCHR/Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (o. J.):** *Towards Developing Country Engagement Strategies on Minorities: An Information Note for OHCHR Staff and Other Practitioners*. Online verfügbar unter:  
[http://www.ohchr.org/Documents/Publications/Strategies\\_on\\_minoritiesEN.pdf](http://www.ohchr.org/Documents/Publications/Strategies_on_minoritiesEN.pdf) (4.02.2010, 16:15).
- OHCHRa/Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (o. J.):** *Pamphlet No. 8 of the UN Guide for Minorities. The Council of Europe's Framework Convention for the Protection of National Minorities*. Online verfügbar unter:  
<http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuideMinorities8en.pdf> (4.02.2010, 16:16).
- OHCHRb/Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (o. J.):** *Pamphlet No. 7 of the UN Guide for Minorities. Minority Rights under the European Convention on Human Rights*. Online verfügbar unter:  
<http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuideMinorities7en.pdf> (4.02.2010, 16:17).
- OHCHRc/Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (o. J.):** *Pamphlet No. 9 of the UN Guide for Minorities. High Commissioner on National Mi-*

- norities of the Organization for Security and Cooperation in Europe. Online verfügbar: <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuideMinorities9en.pdf> (4.02.2010, 16:18).
- Paladino M., Poddesu L., Rauzi M., Cadinu M, Vaes J.** (2006): Minaccia indotta dallo stereotipo e padronanza della seconda lingua: Il ruolo die processi psicologici nelle competenze in tedesco della popolazione di lingua italiana della provincia di Bolzano. In: Abel A., Stuflesser M., Putz M. (Hrsg.): *Mehrsprachigkeit in Europa: Erfahrungen, Bedürfnisse, Gute Praxis*. Bozen: EURAC Research, 161-169. Auch online verfügbar unter: <http://www.eurac.edu/NR/rdonlyres/E4DF9F14-FE8C-4E44-A221-C0836D96C428/0/Multilingualismindb.pdf> (4.02.2010, 16:11).
- Palermo F.** (1999): Die zwei Dimensionen des Zusammenlebens in Südtirol. In: *Europa Ethnica*, (56) 1-2, 9-21. Auch online verfügbar unter: <http://www.eurac.edu/NR/rdonlyres/1D1CA361-1CF8-4003-A96B-F5E0AEF9C2D4/10948/EuropaEthnica2991.pdf> (4.02.2010, 16:30).
- Palermo F., Pföstl E.** (1997): L'equiparazione delle lingue e la normazione della terminologia giuridica in Alto Adige/Sudtirolo: La commissione paritetica di terminologia per la Provincia di Bolzano. In: *Revista de Llengua i Dret*, 27, 99-130. Auch online verfügbar unter: <http://www.eurac.edu/NR/rdonlyres/1D1CA361-1CF8-4003-A96B-F5E0AEF9C2D4/10820/LlenguaIDret98.pdf> (4.02.2010, 16:15).
- Palermo F., Woelk J.** (2005): Die Regelungen zum Sprachgebrauch vor Gericht und Verwaltung. In: Marko J. et al. (Hrsg.): *Die Verfassung der Südtiroler Autonomie*. Baden-Baden: Nomos, 332-350. Auch online verfügbar unter: <http://www.eurac.edu/NR/rdonlyres/1D1CA361-1CF8-4003-A96B-F5E0AEF9C2D4/15904/DieRegelungenzumSprachgebrauchvorGerichtundVerwalt.pdf> (14.02.2010: 17:00).
- Pallaver G.** (2001): *Die Südtiroler Volkspartei. Erfolgreiches Modell einer ethnoregionalen Partei. Trends und Perspektiven*. Paper präsentiert beim 11. österreichischen Volksgruppenkongress in Klagenfurt 21.-23. September 2000. Online verfügbar unter: <http://www.gfbv.it/3dossier/svpklagenfurt.html> (6.06.2010, 16:37).
- Pallaver G.** (2006): Voraussetzungen für eine sprachgruppenübergreifende „Wir-Identität“. Zehn Thesen für eine gemeinsame Kommunikation in Südtirol. In: Pallaver G. (Hrsg.): *Die ethnisch halbierte Wirklichkeit. Medien, Öffentlichkeit und politische Legitimation in ethnisch fragmentierten Gesellschaften*. Innsbruck/Wien/Bozen: StudienVerlag, 134- 138.
- Pan Ch.** (2004): Autonomierecht und Europarecht: Zur Auseinandersetzung um die Sprachgruppenenerklärung in Südtirol. In: *Europa Ethnica*, 3-4, 104-109.
- Pavlenko A., Blackledge A.** (2004): Introduction: New Theoretical Approaches to the Study of Negotiation of Identities in Multilingual Contexts. In: Pavlenko A., Blackledge A. (Hrsg.): *Negotiaton of Identities in Multilingual Contexts*. Clevedon: Multilingual Matters, 1-33.
- Peirce B.** (1995): Social Identity, Investment, and Language Learning. In: *TESOL Quarterly*, Vol. 29, 1, 9-31.
- Putzer O.** (2001): Kommunizieren oder Übersetzen? Methoden und Verfahren bei der Zweisprachigkeitsprüfung in Südtirol. In: Egger K., Lanthaler F. (Hrsg.): *Die deutsche Sprache in Südtirol Einheitssprache und regionale Vielfalt*. Wien/Bozen: Folio, 153-165.
- Putzer O.** (2006): Staat – Nation – Sprache. In: Abel A., Stuflesser M., Putz M. (Hrsg.): *Mehrsprachigkeit in Europa: Erfahrungen, Bedürfnisse, Gute Praxis*. Bozen: EURAC Research, 49-62. Auch online verfügbar unter: <http://www.eurac.edu/NR/rdonlyres/E4DF9F14-FE8C-4E44-A221->

- [C0836D96C428/0/Multilingualismindb.pdf](#) (4.02.2010, 15:00).
- Raith J.** (2006): Sprachgemeinschaft – Kommunikationsgemeinschaft. In: Ammon U., Dittmar N., Mattheier K., Trudgill P. (Hrsg.): *Soziolinguistik. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft*. 1. Teilband, 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Aufl. Berlin/New York: Walter de Gruyter, 146-158.
- Rindler-Schjerve R.** (2006): Minderheit. In: Ammon U., Dittmar N., Mattheier K., Trudgill P. (Hrsg.): *Soziolinguistik. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft*. 1. Teilband, 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Aufl. Berlin/New York: Walter de Gruyter, 480-486.
- Sandrini P.** (1993): Die Rolle des Übersetzers im mehrsprachigen Umfeld. In: *Lebende Sprachen*, 2/1993, 54-57. Online verfügbar unter: <http://homepage.uibk.ac.at/~c61302/publik/rolle.pdf> (4.02.2010, 16:29).
- Sandrini P.** (1999): Deutsche Rechtssprache für italienisches Recht: der Fall Südtirol. In: De Groot G-R., Schulze R. (Hrsg.): *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos, 189-198.
- Schweigkofler A.** (2000): „Ma come parli male...!“ Wie Kinder eine andere Sprache entdecken. In: *Academia*, 21, 3/2000, 1-4. Online verfügbar unter: <http://webfolder.eurac.edu/EURAC/Publications/Academia/21/academia21.pdf> (23.06.2010: 11:05).
- Skutnabb-Kangas T., Phillipson R.** (1995): Linguistic human rights, past and present. In: Skutnabb-Kangas T., Phillipson R. (Hrsg.): *Linguistic Human Rights: Overcoming Linguistic Discrimination*. Berlin/New York: Mouton de Gruyter, 71-110.
- Strobel T.** (2002): *Dauerhafte und aktuelle Problemkomplexe in Südtirol / Alto Adige*. Kulturraumspezifisches Studienprojekt: Universität Passau. Online verfügbar unter: [http://www.provincia.bz.it/kulturabteilung/download/Universitaet\\_Passau\\_Dauerhafte\\_aktuelle\\_Problemkomplexe.pdf](http://www.provincia.bz.it/kulturabteilung/download/Universitaet_Passau_Dauerhafte_aktuelle_Problemkomplexe.pdf) (4.02.2010, 16:35).
- Südtiroler Landesregierung** (2006) (Hrsg.): *Das neue Autonomiestatut*. 13., ergänzte Aufl. Bozen: Tezzele. Auch online verfügbar unter: <http://www.provinz.bz.it/lpa/themen/publikationen.asp> (4.02.2010, 16:40).
- Südtiroler Landesregierung** (2007) (Hrsg.): *Südtirol Handbuch*. 26., überarbeitete Aufl. Bozen: Tezzele.
- Veith W.** (2005): *Soziolinguistik. Ein Arbeitsbuch*. 2., überarbeitete Aufl. Tübingen: Narr.
- Verra R.** (2009): Scuola “europea”, scuola “paritetica”, scuola plurilingue in provincia di Bolzano: Chances e insidie. In: *Rassegna. Periodico dell’Istituto Pedagogico*, 39, 69-73.
- Wandruszka M.** (1984): ‘Sprachkontakte’ bedeutet Sprachmischung. In: Oksaar E. (Hrsg.): *Spracherwerb – Spachkontakt – Sprachkonflikt*. Berlin/New York: Walter de Gruyter, 65-75.
- Weber Egli D.** (1992): *Gemischtsprachige Familien in Südtirol/ Alto Adige. Zweisprachigkeit und soziale Kontakte. Ein Vergleich von Familien in Bozen und Meran*. Meran: Alpha & Beta.
- Weinreich U.** (2008) (1953): *Lingue in Contatto*. Torino: UTET.
- Woelk J., Palermo F.** (1995): Sprache und Recht im Gerichtswesen Südtirols. In: *Europa Ethnica*, 2-3, 61-85.
- Zanon H.** (2001): Spurensuche 1999: Die deutsche Sprache bei Gericht in Südtirol. In: Egger K., Lanthaler F. (Hrsg.): *Die deutsche Sprache in Südtirol. Einheitssprache und regionale Vielfalt*. Wien/Bozen: Folio, 166-186.
- Zanon H.** (2008): *Zur Problematik der Entwicklung einer deutschen Rechtssprache für Südtirol. Die Normierung durch die Paritätische Terminologiekommision*. Beitrag für die Tagung „LexAlp – Normierung, Harmonisierung und Sprachplanung“, die am

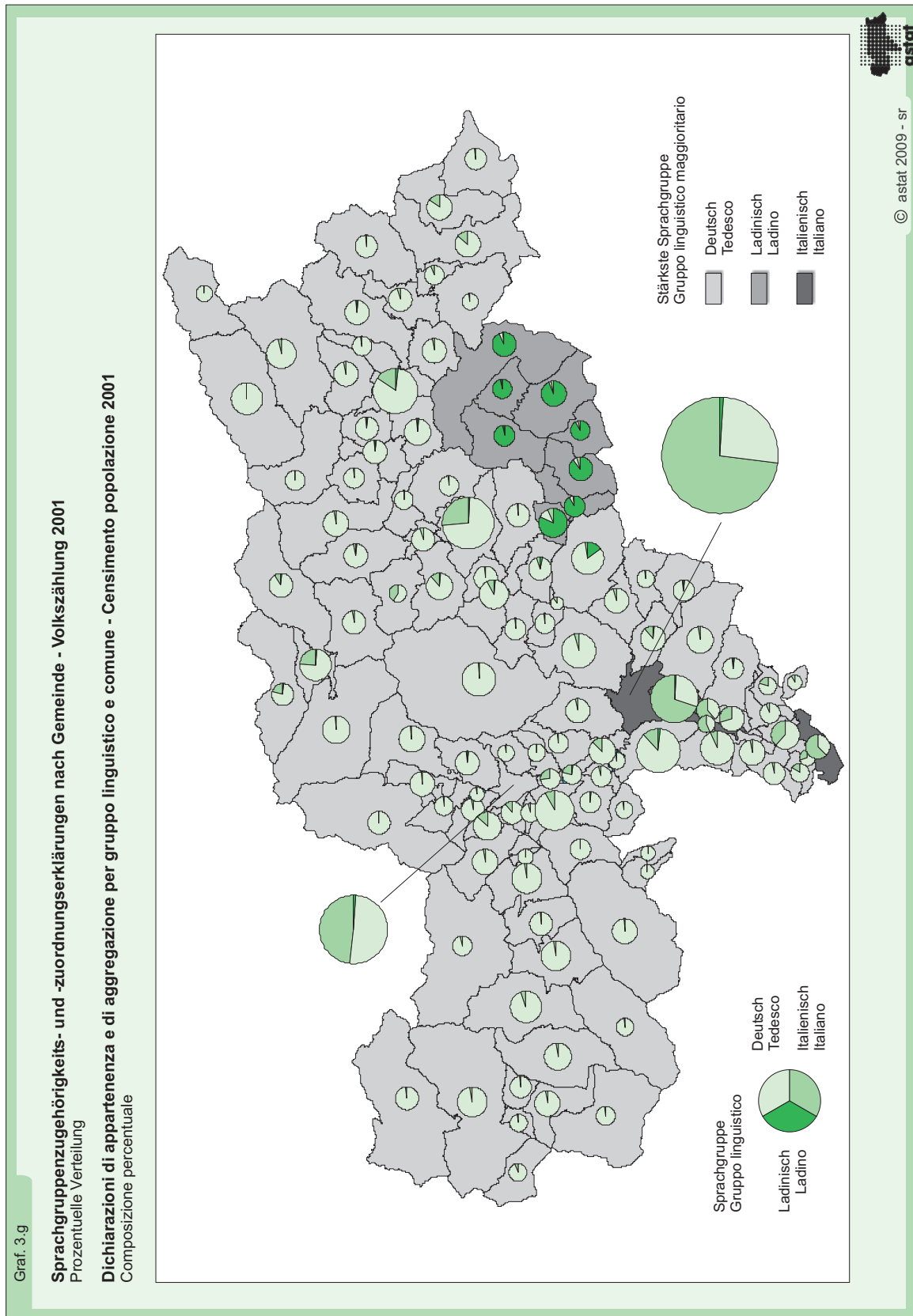


8.02.2008 an der Eurac in Bozen stattfand. Online verfügbar unter:  
[http://www.eurac.edu/WEBDAV/LexALP\\_shared/media/Zanon.pdf](http://www.eurac.edu/WEBDAV/LexALP_shared/media/Zanon.pdf) (16.02.2010, 14:50).

## Rechtsquellen

- Pariser Vertrag.** Anlage IV des Friedensvertrags zwischen Italien und den Alliierten und Assoziierten Mächten, abgeschlossen in Paris am 10.02.1947.
- Verfassung der Italienischen Republik.** Kundgemacht im Gesetzesblatt vom 27. Dezember 1947, Nr. 298, in Kraft seit dem 1.01.1948.
- Autonomiestatut (altes).** Verfassungsgesetz vom 16.02.1948, Nr. 5: *Sonderstatut für das Trentino – Tiroler Etschland.*
- Resolution der UN-Generalversammlung 1497 (XV)** vom 31.10.1960: *The Status of the German-speaking Element in the Province of Bolzano, Implementation of Paris Agreement of 5 September 1946.*
- Resolution der UN-Generalversammlung 1661 (XVI)** vom 28.11.1961: *The Status of the German-speaking Element in the Province of Bolzano (Bozen).*
- Autonomiestatut (neues).** D.P.R. vom 31.08.1972, Nr. 670: *Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen.*
- D.P.R. vom 26.07.1976, Nr. 752:** *Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet des Proporz in den staatlichen Ämtern in der Provinz Bozen und der Kenntnis der beiden Sprachen im öffentlichen Dienst.*
- D.P.R. vom 15.07.1988, Nr. 574:** *Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol über den Gebrauch der deutschen und ladinischen Sprache im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren.*
- Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.** Angenommen in Straßburg am 5.11.1992. Online verfügbar unter:  
<http://conventions.coe.int/treaty/en/Treaties/Html/148.htm> (24.06.2010, 02:25).
- Decreto Legislativo 23 maggio 2005, n. 99:** *Norme di attuazione dello statuto speciale della regione Trentino-Alto Adige, concernenti modifiche e integrazioni al decreto del Presidente della Repubblica 26 luglio 1976, n. 752, in materia di dichiarazioni di appartenenza o aggregazione al gruppo linguistico, in provincia di Bolzano.*

# Anhang 1



Aus: ASTAT 2009: 125.

## Anhang 2

Tab. 3.18

### Sprachgruppenzugehörigkeits- und -zuordnungserklärungen - Volkszählung 2001

#### Dichiarazioni di appartenenza e di aggregazione per gruppo linguistico - Censimento popolazione 2001

SPRACHGRUPPEN	Sprachgruppen- zugehörigkeitserklärungen Dichiarazioni di appartenenza	Sprachgruppen- zuordnungserklärungen Dichiarazioni di aggregazione	Summe gültigen Erklärungen Totale dichiarazioni valide	der dichiarazioni	GRUPPI LINGUISTICI
Absolute Dati assoluti					Werte
Italienisch	110.206	3.288	113.494		Italiano
Deutsch	290.774	5.687	296.461		Tedesco
Ladinisch	18.124	612	18.736		Ladino
<b>Insgesamt</b>	<b>419.104</b>	<b>9.587</b>	<b>428.691</b>		<b>Totale</b>
Prozentuelle Composizione percentuale per tipo					Erklärungsart
	Zusammensetzung		nach		
Italienisch	97,10	2,90	100,00		Italiano
Deutsch	98,08	1,92	100,00		Tedesco
Ladinisch	96,73	3,27	100,00		Ladino
<b>Insgesamt</b>	<b>97,76</b>	<b>2,24</b>	<b>100,00</b>		<b>Totale</b>
Prozentuelle Composizione percentuale per gruppo linguistico					Sprachgruppe
	Zusammensetzung		nach		
Italienisch	26,30	34,3	26,47		Italiano
Deutsch	69,38	59,3	69,15		Tedesco
Ladinisch	4,32	6,4	4,37		Ladino
<b>Insgesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>		<b>Totale</b>
Prozentuelle Composizione percentuale al censimento 1991					Volkszählung 1991
	Zusammensetzung		laut		
Italienisch	27,42	36,95	27,65		Italiano
Deutsch	68,27	56,42	67,99		Tedesco
Ladinisch	4,30	6,64	4,36		Ladino
<b>Insgesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>		<b>Totale</b>

Quelle: ISTAT, ASTAT

Fonte: ISTAT, ASTAT

Aus: ASTAT 2009: 121.